



Wortprotokoll

der 207. Sitzung vom 8. Mai 2003

—

Resoconto integrale

della seduta n. 207 dell'8 maggio 2003



XII. LEGISLATUR
XII. LEGISLATURA
1998 - 2003



SEDUTA 207. SITZUNG

8.5.2003

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 133/03: "Modifica della legge provinciale del 17.6.1998, n. 6 in materia di appalto e di esecuzione di lavori pubblici". pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 140/03: "Disposizioni in materia di formazione di maestro nel settore alberghiero, di maestro artigiano e di tecnico del commercio". pag. 39

Ordine del giorno n. 1, presentato dalla consigliera Kury, concernente l'adeguamento della durata e delle modalità della formazione professionale nell'ambito del sistema basato sull'alternanza scuola-lavoro ai criteri adottati dai Paesi in cui tale sistema è ormai una prassi consolidata. pag. 55

Ordine del giorno n. 2, presentato dalla consigliera Kury, concernente la durata annuale della frequenza scolastica nell'ambito della formazione professionale nonché l'insegnamento di determinate materie. pag. 60

Ordine del giorno n. 3, presentato dal consigliere Leitner, concernente il riconoscimento dei titoli professionali di maestro di cucina, cuoco dietista e cuoco dietista diplomato nella pubblica amministrazione. pag. 67

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 133/03: "Änderung des Landesgesetzes vom 17.6.1998, Nr. 6 im Bereich Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen". Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 140/03: "Bestimmungen im Bereich der Meisterausbildung im Gastgewerbe, im Handwerk und im Bereich der Handelsfachwirteausbildung". Seite 39

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Anpassung der Ausbildungszeiten und Ausbildungsmodalitäten im dualen Ausbildungssystem an die in den Kernländern der dualen Ausbildung geltende Praxis. Seite 55

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die jährliche Dauer der Schulzeit der Berufsbildung sowie die Vermittlung bestimmter Lerninhalte. Seite 60

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend die Anerkennung der Berufstitel "Küchenmeister", "Diätetisch geschulter Koch" und "Diplomierter Diätkoch" im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Seite 67

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

Dr. CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

ORE 10.10 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche um die Verlesung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung.

MUNTER (Sekretär – SVP): *(Verliest das Sitzungsprotokoll – legge il processo verbale)*

PRÄSIDENT: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Mitteilungen gelten im Sinne des im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden erzielten Einvernehmens als verlesen und werden dem Wortprotokoll beigelegt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordnete Zendron und die Landesräte Di Puppo, Kasslatte Mur (vorm.) und Saurer entschuldigt.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

Punkt 128 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 133/03: "Änderung des Landesgesetzes vom 17.6.1998, Nr. 6 im Bereich Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen"*.

Punto 128) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 133/03: "Modifica della legge provinciale del 17.6.1998, n. 6 in materia di appalto e di esecuzione di lavori pubblici"*.

Ich ersuche den zuständigen Landesrat um Verlesung des Begleitberichtes.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Schule und Kultur sowie Bauten):

Artikel 1

Der Artikel 25 bis ist neu dazugekommen und betrifft die Vergütung für die freiberuflichen Leistungen, welche mit der Durchführungsverordnung, nach Anhören der jeweiligen Berufskammern, festgelegt werden.

Artikel 2

Artikel 39, der das wirtschaftlich günstigste Angebot regelt, führt ein zusätzliches Bewertungskriterium für Ausschreibungen unter dem EU - Schwellenwert ein und zwar jenes der Qualität der Arbeiten und der

Lieferungen, die im Fünfjahreszeitraum vor der Vergabe durchgeführt wurden.

Artikel 3

Der Artikel 50 schreibt, als endgültige Kautions, eine Bankgarantie anstelle der derzeitigen Bankbürgschaft im Ausmaß von zehn Prozent (nicht mehr 20) vor. Die Bankgarantie ist unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, im Sinne des Artikels 1944 des Zivilgesetzbuches, und mit Verpflichtung des Kreditinstitutes, die Kautions auf einfaches Verlangen der Verwaltung, ohne Einrede zu leisten.

Artikel 4

Die Regelung für die Vergabe in Konzession wird den auf Staatsebene eingeführten Änderungen angepasst (Merloni Quater)

Articolo 1

È stato inserito l'articolo 25 bis, che riguarda i compensi per le prestazioni libero professionali, che saranno determinati con regolamento di esecuzione, sentiti i relativi ordini professionali.

Articolo 2

L'articolo 39, che regola il metodo dell'offerta economicamente più vantaggiosa, introduce, per gli appalti inferiori alla soglia comunitaria, fra gli elementi di valutazione, anche quello della qualità dei lavori e delle forniture eseguiti nel quinquennio antecedente la gara.

Articolo 3

L'articolo 50 prescrive come cauzione definitiva, la garanzia bancaria pari ora al dieci per cento (non più al 20) al posto dell'attuale fidejussione bancaria, con formale rinuncia al beneficio della preventiva escussione a norma dell'articolo 1944 del codice civile e con l'obbligo dell'istituto di credito, di effettuare il versamento della cauzione a semplice richiesta dell'Amministrazione appaltante e senza alcuna riserva.

Articolo 4

La disciplina relativa alla concessione tiene conto delle modifiche introdotte a livello statale. (Merloni Quater)

PRÄSIDENT: Ich ersuche den Präsidenten der dritten Gesetzgebungskommission um Verlesung des Berichtes.

LAMPRECHT (SVP): *Die Arbeiten in der Kommission*

Die 3. Gesetzgebungskommission hat sich in der Sitzung vom 19. März 2003 mit dem gegenständlichen Landesgesetzentwurf befasst. An der Sitzung der Kommission nahmen auch der zuständige Landesrat Dr. Florian Mussner und der Direktor des Amtes für Bauaufträge Dr. Georg Tengler teil.

Im Zuge der Erläuterung des Gesetzentwurfes betonte der zuständige Landesrat, dass von der ursprünglich geplanten weiteren Überarbeitung des Gesetzes Nr. 6/1998 abgesehen wurde und die Änderungen auf einige wesentliche und notwendige Punkte reduziert wurden, um eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes in dieser Gesetzgebungsperiode möglich zu machen. Er verwies darauf, dass sich die Notwendigkeit einiger der vorgeschlagenen Änderungen aus den im Zusammenhang mit den großen Bauaufträgen gesammelten Erfahrungen

ergebe. Die anderen im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen beinhalten Anpassungen an die staatliche Gesetzgebung und an die Gemeinschaftsbestimmungen. In der Folge ging der Landesrat kurz auf die einzelnen Artikel des Entwurfes ein und verwies insbesondere darauf, dass mit der Neuregelung der Vergütung der freiberuflichen Leistungen Einsparungen ermöglicht werden sollen. Er betonte weiters, dass man mit der in Artikel 2 enthaltenen Neuregelung der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes, unter Hinzuziehung anderer zusätzlicher Bewertungskriterien, die großen Preisabschläge in Höhe von auch 30 bis 40 Prozent vermeiden wolle. Damit solle auch die Qualität der Arbeiten und eine bessere Zusammenarbeit mit den Unternehmen erreicht werden und Unkorrektheiten vorgebeugt werden.

Im Rahmen der Generaldebatte warf der Abg. Andreas Pöder im Zusammenhang mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes die Frage auf, ob die an sich verständliche Förderung einer neuerlichen Zusammenarbeit mit Betrieben, die sich bereits bei früheren Ausführungen bewährt hatten, unter Umständen eine Verletzung, seitens der öffentlichen Hand, des Gleichbehandlungsprinzips im wirtschaftlichen und finanzpolitischen Sinne darstellen könnte, da damit ein Erschwernis des Zuganges seitens anderer, neuer Betriebe verbunden ist. Er sprach sich in jedem Fall gegen eine Monopolstellung, gegen eine Art Exklusivrecht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu Gunsten einiger weniger Betriebe aus. Hinsichtlich der in Artikel 4 enthaltenen Neuregelung der Durchführung öffentlicher Arbeiten im Konzessionswege bemerkte er, dass ihm die bisherige Regelung durchaus sinnvoll erschien, um Spekulationen und die willkürliche Übernahme von Aufträgen zu vermeiden.

Der Abg. Albert Pürgstaller ersuchte um Bekanntgabe des Grundes und der Notwendigkeit, die hinter der in Artikel 1 enthaltenen Neuregelung bei der Festsetzung der Vergütung der freiberuflichen Leistungen stehen. Weiters stellte er die Vermutung an, ob die in Südtirol üblichen hohen Preise gewisser Arbeiten nicht möglicherweise eine Überbezahlung darstellen und ob damit nicht die Preise zu Gunsten einer Kategorie in die Höhe getrieben würden. Schließlich ersuchte er um Erläuterung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Reduzierung der vom Auftragnehmer zu stellenden Kautions auf 10 Prozent, auch da die Kautions immer eine Sicherheit darstelle.

Der Abg. Hanspeter Munter erinnerte daran, dass dieser Gesetzentwurf ein erster Schritt in Richtung einer kompletten Überarbeitung des Gesetzes für öffentliche Arbeiten ist, das an sich einer punktuellen und substanziellen Anpassung an die neuen Erfordernisse unterworfen werden müsste. Er sprach sodann die wichtigsten Zielsetzungen des gesamten Gesetzes für öffentliche Arbeiten an und verwies insbesondere auf die Notwendigkeit, der öffentlichen Hand die bestmögliche Garantie zu verschaffen, dass sie das Bestellte auch effektiv und zu vernünftigen und vertretbaren Kosten erhalte. Als weitere Zielsetzungen erwähnte er die Notwendigkeit von Maßnahmen und Vereinfachungen, damit einer möglichst breiten Anzahl an heimischen und örtlichen Betrieben der Zugang zu den Aufträgen erleichtert werde und damit möglichst viele Arbeiten im Lande behalten werden, da dies nur Vorteile für den Landshaushalt und für den Schutz der

Arbeitsplätze und somit auch für die Familien bringen könne. Dies alles, so betonte er, unbeschadet der Aufrechterhaltung des fairen Wettbewerbes. In der Folge ging der Abg. Munter auf die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes ein, befürwortete den Artikel über die Regelung der Vergütung der freiberuflichen Kosten, die besonders bei den öffentlichen Aufträgen explosionsartig in die Höhe geschneit seien. Er sprach sich für eine Neuregelung aus, nach der die Freigabe von Rechnungen und somit die Möglichkeit einer Auszahlung seitens der Verwaltung erst nach Feststellung einer vollinhaltlichen Einhaltung des Richtpreisverzeichnis des Landes durch die Landesvertretungen erfolgen könne. Der Abgeordnete kündigte einen Änderungsantrag an, wonach auch für freiberufliche Leistungen ein fünfjähriger Leumund verlangt wird. Hinsichtlich der Kriterien, die bei der Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes herangezogen werden, schlug er vor, besonderes Augenmerk auf die Berufserfahrung und die beruflichen Befähigungen und auf die effektive Tätigkeit in Südtirol zu legen. Hinsichtlich der Reduzierung der vom Auftragnehmer zu stellenden Kautions verwies er darauf, dass die damalige Entscheidung zu Gunsten einer Erhöhung auf 20 Prozent, eine der Maßnahmen war, die hohen Preisabschläge und die zahlreichen Konkursanträge zu vermeiden. Er sprach sich gegen eine Reduzierung zu diesem Zeitpunkt aus, da dadurch schwachen Unternehmen, die dann in krisengeschüttelten Zeiten Schwierigkeiten haben können, den Auftrag zu Ende zu führen, der Zugang erleichtert würde, und schlug vor, eine Neuregelung auf die organische Überarbeitung zu verschieben.

Der Vorsitzende ging im Anschluss nochmals kurz auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ein. Insbesondere verwies er darauf, dass durch die Reduzierung der Kautions auf 10 Prozent die Teilnahme von klein- und mittelständischen Unternehmen erleichtert werde und bemerkte, dass von der Liquidität des Unternehmens nicht unbedingt direkt auf die Qualität der Arbeiten geschlossen werden könne.

Der Abg. Baumgartner befürwortete die Schaffung einer gesetzlichen Basis und die Ergreifung von Maßnahmen, die die Qualität der Arbeiten fördern und von solchen, die dazu beitragen können, die Vergabe der Arbeiten an einheimische Unternehmen zu fördern, und verwies in diesem Zusammenhang auch auf die damit verbundenen Vorteile bei der Ausführung der Arbeiten, bei der Instandhaltung sowie bei der Einforderung der Vertragsrechte. Abschließend bemerkte er, dass eine Kautions dem Betrieb Geld koste und seine Kreditwürdigkeit schmälere, und sprach sich grundsätzlich für eine Reduzierung der Kautions aus, wenn damit den Betrieben entgegen gekommen wird und keine schwerwiegenden gegenteiligen Gründe vorhanden sind.

In der Folge ging der zuständige Amtsdirektor Dr. Tengler näher auf die aufgeworfenen Fragen ein. Insbesondere erinnerte er daran, dass bereits die heutige Regelung als Zulassung zur Ausschreibung entweder die Vorlage einer S.O.A.-Bescheinigung oder alternativ die Erbringung des Nachweises über die Ausführung einer ähnlichen Arbeit vorsieht. Er betonte, dass sich die beabsichtigte Änderung von Artikel 39 des Gesetzes Nr. 6/1998 nicht auf Voraussetzungen für die Zulassung beziehe, sondern neue Kriterien vorsieht, die bei der Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes berücksichtigt wer-

den. Er sprach sich gegen den vom Abg. Munter erwähnten Vorschlag einer Berücksichtigung der effektiven Tätigkeiten vor Ort im Rahmen der Bewertungskriterien aus, da dies eine gesetzlich nicht legitime Bevorzugung darstellen würde. Dr. Tengler verwies weiters darauf, dass die mit Artikel 4 verfolgte Änderung und Aufhebung der 50 Prozent Grenze eine Anpassung an die staatliche Regelung darstelle, dass diese Anpassung zwar nicht verpflichtend, aber im Zusammenhang mit einzelnen großen Projekten durchaus zu befürworten sei. In der Folge erläuterte Dr. Tengler die einzelnen Verfahren, die bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen Anwendung finden.

LR Mussner erinnerte daran, dass es aufgrund der zahlreichen Projekte, die in Südtirol geplant sind, nicht möglich ist, diese ausschließlich durch den Landeshaushalt zu finanzieren, und dass aus diesem Grund Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Besteuerung von Privatkapital gefunden werden müssen. Hinsichtlich der Reduzierung der Bankgarantie bemerkte der zuständige Landesrat, dass damit eine Anpassung an den von Europa vorgegebenen Trend vorgenommen werden soll. Er betonte aber auch, dass die bisherige Regelung zwar eine große finanzielle Belastung für die Betriebe und Handwerker darstelle, unterstrich aber gleichzeitig, dass er für eine Beibehaltung der 20 Prozent sei, wenn die einheimischen Firmen dadurch keinen großen Schaden durch andere Firmen erleiden.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte einstimmig genehmigt.

Die einzelnen Artikel sowie die aus dem beigelegten Text ersichtlichen Änderungen des von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes wurden wie folgt genehmigt:

Der vom Abg. Munter eingebrachte Zusatzartikel 01, der zu den Maßstäben, die bei der Erstellung der Rangordnung im Rahmen der Vergabe von Planungsaufträgen berücksichtigt werden, weitere hinzufügt, wurde einstimmig genehmigt.

Artikel 1 wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Zu Artikel 2 wurden drei Änderungsanträge eingebracht. Die Kommission genehmigte einstimmig den von der Abg. Martina Ladurner vorgeschlagenen und näher erläuterten Änderungsantrag, der darauf abzielte, dass zusätzlich zu den mittels Abänderung des Artikels 39 Absatz 1 des Landesgesetzes einzuführenden Bewertungskriterien auch die von den Unternehmen umgesetzten Umweltmaßnahmen und Maßnahmen zur Gleichbehandlung der Geschlechter Berücksichtigung finden. Auch der vom Abg. Pürgstaller eingebrachte Änderungsantrag, durch den die Möglichkeit vorgesehen wird, neben den ausdrücklich angeführten Bewertungskriterien noch zusätzliche, jeweils aufgrund der Art der auszuführenden Arbeiten festzulegende Kriterien heranzuziehen, wurde einstimmig genehmigt. Der dritte, vom Abg. Munter eingebrachte Änderungsantrag, der vorsieht, dass bei der Bewertung von Ausschreibungen unter dem EU-Schwellenwert besonderes Augenmerk auf das Organigramm, die besondere Berufserfahrung und andere spezifische berufliche Befähigungen des Verantwortlichen des Unternehmens gerichtet wird, wobei als Beispiel der Meisterbrief angeführt wird, wurde mit 3 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen genehmigt.

Artikel 2 wurde in der abgeänderten Fassung schließlich mit 4 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Die von LR Mussner eingebrachten Zusatzartikel 1-bis und 1-ter wurden sodann einstimmig genehmigt.

Nach Verlesung von Artikel 3 wurde der vom Abg. Munter eingebrachte Streichungsantrag behandelt. Der zuständige Landesrat betonte unter Bezugnahme auf die im Artikel 3 enthaltene Reduzierung der Kautions, dass eine Harmonisierung und Anpassung an die europäischen Vorgaben zu befürworten sei. Der Streichungsantrag wurde mit 1 Ja-Stimme, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt. Artikel 3 wurde dann mit 4 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Schließlich wurde zu Artikel 4 übergegangen und die Kommission behandelte den vom Landesrat eingebrachten Änderungsantrag. Dr. Tengler erläuterte den zum Artikel 4 des Gesetzentwurfes hinzuzufügenden Passus und verwies darauf, dass damit eine vorläufige Regelung für den auf staatlicher Ebene vorgesehenen sogenannten „general contractor“ in das Landesgesetz aufgenommen werden soll. Die Detailregelung solle dann im Rahmen einer organischen Überarbeitung des gesamten Gesetzes erfolgen. Der Änderungsantrag und in Folge auch der so abgeänderte Artikel 4 wurden einstimmig genehmigt.

Auch Artikel 5 wurde schließlich einstimmig genehmigt.

Im Rahmen der Erklärung zu seiner Stimmabgabe kündigte der Abg. Munter an, aufgrund der im Artikel 3 des Gesetzentwurfes enthaltenen Reduzierung der Kautions auf 10 Prozent gegen den Gesetzentwurf zu stimmen. Er verwies auf seine Erfahrungen im Bausektor und betonte, dass eine Reduzierung der Kautions eine Konkurswelle mit sich bringen, einen nachhaltigen Schaden für das Land verursachen, sowie Einfluss auf die Gesamtkosten und auf die Gewährleistung der Baufortschritte haben werde.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf Nr. 133/03 in seiner Gesamtheit mit 4 Ja-Stimmen (der Vorsitzende, Abg. Ladurner, Abg. Baumgartner, Abg. Pürgstaller) und 1 Gegenstimme (Abg. Munter) genehmigt.

I lavori della commissione

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge in oggetto nella seduta del 19 marzo 2003, alla quale hanno partecipato anche l'assessore competente dott. Florian Mussner e il direttore dell'ufficio appalti dott. Georg Tengler.

Nel corso dell'illustrazione del disegno di legge, l'assessore competente ha ribadito che si è deciso di rinunciare per il momento alla prevista riforma della legge n. 6/1998 e di attuare soltanto alcune modifiche essenziali e necessarie, per consentire l'approvazione della proposta legislativa in questa legislatura. Egli ha spiegato che alcune delle modifiche proposte sono risultate necessarie in virtù delle esperienze fatte con gli appalti di grandi opere. Le altre modifiche contenute nel disegno di legge riguardano adeguamenti alla normativa statale e alle disposizioni comunitarie. L'assessore ha poi illustrato brevemente i singoli articoli del disegno di legge facendo notare in particolare che la nuova regolamentazione dei compensi ai liberi professionisti dovrebbe comportare dei risparmi. Ha quindi sottolineato

che le nuove disposizioni sull'offerta economicamente più vantaggiosa, di cui all'articolo 2, che introducono nuovi elementi di valutazione, dovrebbero evitare ribassi esagerati del 30-40%. In tal modo si dovrebbero ottenere anche una migliore qualità dei lavori e una migliore collaborazione con le imprese nonché evitare le irregolarità.

Nell'ambito della discussione generale il cons. Pöder ha chiesto a proposito dell'articolo 2 del disegno di legge se la comprensibile incentivazione della collaborazione con imprese che hanno dimostrato di lavorare bene in passato potrebbe costituire una violazione da parte della mano pubblica del principio della parità di trattamento in senso economico e finanziario, in quanto così facendo si rende più difficile la partecipazione di nuove imprese. Egli si è in ogni caso espresso contro l'istituzione di un monopolio, cioè di un diritto esclusivo all'aggiudicazione degli appalti pubblici da parte di un ristretto gruppo di imprese. Per quanto riguarda le nuove disposizioni sull'esecuzione dei lavori pubblici in concessione, di cui all'articolo 4, il consigliere ha osservato che l'attuale normativa gli sembra già in grado di evitare le speculazioni e l'assunzione arbitraria di incarichi.

Il cons. Albert Pürgstaller ha chiesto quali sono le ragioni dietro la nuova regolamentazione di cui all'articolo 1 riguardante la definizione dei compensi ai liberi professionisti. Dopodiché ha espresso il sospetto che le tariffe molto alte praticate in Alto Adige per determinati lavori costituiscano dei supercompensi e che ciò sia stato fatto per aumentare i prezzi a favore di una categoria. Il consigliere ha infine chiesto per quale motivo la cauzione che deve versare l'appaltatore è stata ridotta al 10%, visto che si tratta pur sempre di una garanzia.

Il cons. Munter ha ricordato che il presente disegno di legge è un primo passo verso la completa riforma della legge sui lavori pubblici, che deve comunque essere adeguata nella forma e nella sostanza alle nuove esigenze. Ha poi illustrato le principali finalità della legge sui lavori pubblici nel suo complesso evidenziando in particolare la necessità di garantire con la massima sicurezza possibile che la mano pubblica ottenga effettivamente quanto richiesto a costi ragionevoli e accettabili. Ha quindi dichiarato che una seconda finalità consiste nella necessità di introdurre disposizioni e semplificazioni affinché a un vasto numero di imprese locali sia facilitato l'accesso agli appalti così da mantenere quanti più lavori possibile in provincia, perché ciò costituisce un vantaggio per il bilancio provinciale e la salvaguardia dei posti di lavoro e dunque anche per le famiglie. Tutto questo naturalmente senza intaccare il principio della concorrenza leale. Il cons. Munter ha quindi commentato i singoli articoli del disegno di legge, dichiarandosi favorevole all'articolo sulla regolamentazione dei compensi ai liberi professionisti, che soprattutto nel caso degli appalti pubblici sono diventati esorbitanti. Egli sarebbe a favore di una regolamentazione in base alla quale l'autorizzazione al pagamento degli onorari da parte dell'amministrazione dovrebbe essere rilasciata solo dopo la verifica del rispetto dell'elenco prezzi informativi provinciali da parte degli ordini professionali. Il consigliere ha annunciato la presentazione di un emendamento in base al quale è richiesta una "buona condotta" di cinque anni anche per le prestazioni dei liberi professionisti. Per quanto riguarda invece i criteri per la valutazione dell'offerta economicamente più vantaggiosa, egli ha proposto di te-

nera conto in particolare dell'esperienza professionale, delle qualifiche professionali e dell'attività effettivamente svolta in Alto Adige. A proposito della riduzione della cauzione a carico dell'appaltatore egli ha fatto notare che a suo tempo era stata innalzata al 20% per evitare i forti ribassi e i numerosi fallimenti, e si è detto contrario a una riduzione ora, poiché in questo modo avrebbero un più facile accesso agli appalti proprio le imprese più deboli, che nei periodi di crisi economica potrebbero avere difficoltà a portare a termine i lavori, e ha proposto di rinviare una nuova regolamentazione alla riforma dell'intera legge.

Il presidente ha poi illustrato brevemente le singole disposizioni del disegno di legge facendo notare che la riduzione della cauzione al 10% facilita la partecipazione delle piccole e medie imprese e osservando a tale proposito che una limitata liquidità aziendale non significa necessariamente bassa qualità dei lavori.

Il cons. Baumgartner si è dichiarato favorevole alla creazione di una base giuridica e all'adozione di provvedimenti che promuovano la qualità dei lavori nonché di misure che possano contribuire all'assegnazione dei lavori alle imprese locali. A tale proposito ha ricordato i vantaggi che ne derivano in termini di esecuzione dei lavori, manutenzione e rispetto dei diritti contrattuali. Ha infine ricordato che la cauzione rappresenta per l'impresa un costo e una riduzione dell'affidabilità commerciale, motivo per cui è sostanzialmente favorevole alla riduzione, se questo è un modo per venire incontro alle imprese e se non vi sono gravi motivi che lo sconsigliano.

Il direttore d'ufficio competente, dott. Tengler, ha quindi risposto ai quesiti sollevati, ricordando in particolare che la normativa vigente già prevede quale requisito per l'ammissione alla gara d'appalto la presentazione di una attestazione SOA o, in alternativa, la dimostrazione che sono già stati eseguiti lavori simili. Egli ha sottolineato che la prevista modifica dell'articolo 39 della legge n. 6/98 non riguarda i requisiti per l'ammissione ma l'introduzione di nuovi criteri per la valutazione dell'offerta economicamente più vantaggiosa. Il direttore Tengler si è detto contrario alla proposta del cons. Munter di tenere conto, quale criterio di valutazione, dell'attività effettivamente svolta in loco, perché ciò costituirebbe un favoritismo non ammissibile per legge e ha poi ricordato che la modifica prevista all'articolo 4, ovvero l'abolizione del limite del 50%, rappresenta un adeguamento alla normativa statale, peraltro non obbligatorio ma sicuramente condivisibile per quanto riguarda singoli progetti di grandi dimensioni. Il dott. Tengler ha infine illustrato le varie procedure seguite per l'appalto di lavori pubblici.

L'ass. Mussner ha ricordato che non è possibile finanziare solo con il bilancio provinciale le numerose opere pianificate in Alto Adige e che pertanto occorre individuare opportunità di finanziamento mediante capitale privato. Per quanto riguarda la riduzione della cauzione l'assessore ha dichiarato che si tratta di un adeguamento alla tendenza europea in questo settore, ricordando tuttavia che benché l'attuale regolamentazione rappresenti un notevole onere finanziario per le imprese e gli artigiani egli è favorevole al mantenimento del 20% a condizione che le imprese locali non siano troppo svantaggiate rispetto alle altre imprese.

A conclusione della discussione generale, è stato approvato all'unanimità il passaggio alla discussione articolata.

I singoli articoli nonché le modifiche - risultanti dal testo allegato - del disegno di legge presentato dalla Giunta sono stati approvati con il seguente esito.

L'articolo aggiuntivo 01 presentato dal cons. Munter, che aggiunge nuovi criteri a quelli vigenti per la predisposizione della graduatoria per l'assegnazione di incarichi di progettazione, è stato approvato all'unanimità.

Anche l'articolo 1 è stato approvato all'unanimità.

All'articolo 2 sono stati presentati tre emendamenti. La commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento proposto e illustrato dalla cons. Martina Ladurner diretto ad aggiungere ai nuovi criteri di valutazione che si vuole introdurre con la modifica dell'articolo 39, comma 1, anche le misure di tutela ambientale e i provvedimenti per la parità di trattamento tra uomini e donne adottati dalle imprese. Anche l'emendamento diretto ad aggiungere ai criteri di valutazione espressamente citati altri criteri da definirsi di volta in volta in base al tipo di lavori da svolgere è stato approvato all'unanimità. Il terzo emendamento, presentato dal cons. Munter, teso a includere nei criteri di valutazione per gli appalti sotto la soglia UE elementi quali l'organigramma dell'impresa, la specifica esperienza professionale e altre abilitazioni del responsabile dell'impresa, e contenente la citazione del diploma di maestro artigiano a titolo di esempio, è stato approvato con 3 voti favorevoli e 2 voti contrari.

L'articolo 2 così emendato è stato infine approvato con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Gli articoli aggiuntivi 1-bis e 1-ter, presentati dall'ass. Mussner, sono stati approvati all'unanimità.

Dopo la lettura dell'articolo 3, è stato trattato l'emendamento soppressivo presentato dal cons. Munter. L'assessore competente ha rimarcato, con riferimento alla riduzione della cauzione di cui all'articolo 3, che occorre sostenere l'armonizzazione e l'adeguamento agli orientamenti europei. L'emendamento soppressivo è stato respinto con 1 voto favorevole, 2 voti contrari e 2 astensioni. L'articolo 3 è stato poi approvato con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

È stato quindi posto in trattazione l'articolo 4, e la commissione ha esaminato l'emendamento presentato dall'assessore. Il dott. Tengler ha illustrato il testo di cui si propone l'aggiunta all'articolo 4 del disegno di legge ricordando che con tale modifica si vuole recepire nella legge provinciale una regolamentazione provvisoria per il cosiddetto "general contractor" previsto a livello statale. Disposizioni più dettagliate seguiranno nell'ambito della riforma dell'intera legge. L'emendamento e poi anche l'articolo 4 così modificato sono stati approvati all'unanimità.

In conclusione è stato approvato anche l'articolo 5.

In sede di dichiarazione di voto il cons. Munter ha annunciato il proprio voto contrario sul disegno di legge a causa della riduzione della cauzione al 10%, di cui all'articolo 3. Egli ha dichiarato di poter affermare sulla base della propria esperienza nel settore dell'edilizia che una riduzione della cauzione ha come effetto un'ondata di fallimenti, che a loro volta danneggiano gravemente l'economia provinciale oltre a ripercuotersi negativamente sui costi complessivi e sull'avanzamento dei lavori.

Posto in votazione finale, il disegno di legge n. 133/03 nel suo complesso è stato approvato con 4 voti favorevoli (presidente, cons. Lardner, Baumgartner e Pürgstaller) e 1 voto contrario (cons. Munter).

PRÄSIDENT: Hiermit eröffne ich die Generaldebatte und erteile dem Abgeordneten Pöder das Wort.

PÖDER (UFS): Ich bin dafür, dass wir dieses Gesetz ablehnen, weil ich der Meinung bin, dass es unausgegoren ist und nur ein Herumschnipseln an der Gesamtregelung bedeutet. Ich bescheinige dem Herrn Landesrat und seinen Ämtern natürlich den Willen zur Anpassung an gegebene Verhältnisse, an erkannte Erfordernisse und zur Anpassung oder zur Berücksichtigung von Problematiken, die aufgetreten sind, zur Berücksichtigung auch von Kritik, die von außerhalb, auch von unserer Seite, von Seiten der Opposition, aber auch aus den Reihen der Wirtschaft gekommen ist. Für mich braucht es in diesem Bereich eine homogene Lösung.

Ich habe im Prinzip – das muss ich schon dazusagen – mit den meisten hier enthaltenen Bestimmungen kein größeres Problem. Ich bin sehr wohl der Meinung, dass die Vergabe von öffentlichen Arbeiten noch mehr darauf abzielen soll, dass jener den Zuschlag erhält, der nicht nur "das billigste Angebot", sondern auch das beste Angebot unterbreitet, und das beste Angebot ist eben nicht immer das billigste. Das wurde auch schon in der Landesverwaltung in den vergangenen Jahren und in der letzten Gesetzgebung berücksichtigt. Das wird um so mehr in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt. Das ist sicherlich der positivste Ansatz, den man hier herausholen kann.

Es ist einfach so, dass wir in Südtirol in der Vergangenheit des Öfteren feststellen mussten, dass speziell durch auswärtige Betriebe, auswärtige Firmen, die einmal groß mitgeboten haben und sich größere Aufträge unter den Nagel reißen wollten, Schindluder betrieben wurde. Wir hatten dann letztlich mit den Bau ruinen zu kämpfen, weil manche Betriebe nicht imstande waren, das, was sie vorher versprochen hatten, umzusetzen. Es mussten dann entweder größere Variantenprojekte erstellt werden, um dann doch noch letztlich die Bautätigkeit fortführen zu können, oder es stiegen Betriebe aus – Betriebe gingen während der Bautätigkeit Pleite, um es salopp auszudrücken - und wir mussten die Beendigung bzw. Fortführung der Arbeiten neu vergeben. Das sind sicherlich bekannte Aspekte. Ich bin dafür, dass wir dieses Gesetz nicht genehmigen, sondern auf eine homogene Gesamtregelung abzielen, wenn es möglich ist in dieser Legislatur, ansonsten sofort zu Beginn in der nächsten Legislatur. Das ist sicherlich ein positiver Ansatz, den ich bescheinige.

Womit ich in diesem Gesetzentwurf ein Problem habe, ist immer noch die Aussage im Artikel 2. Ich bringe das in der Generaldebatte, weil es doch einen Kernpunkt, meiner Meinung nach den wesentlichen Kernpunkt in diesem Gesetz betrifft. Es ist eine Änderung, die besagt, dass bei der Festsetzung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes, bei den Kriterien der Feststellung, welches Angebot nicht das billigste,

nicht das günstigste, sondern das beste Angebot ist, berücksichtigt wird. Vor allem sollte aber auch die Qualität der Arbeiten und der Lieferungen, die im Fünfjahreszeitraum vor dem ersten Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung durchgeführt wurden, berücksichtigt werden. Also soll berücksichtigt werden, wie sich ein Betrieb in den letzten fünf Jahren – es geht hier nicht nur um Aufträge im Sinne von Bauaufträgen, sondern auch um Lieferaufträge, um alle Dienstleistungen, die von der Landesverwaltung vergeben werden können – vor der Ausschreibung eines neuen Auftrages, eines neuen Projektes, eines neuen Lieferauftrages, eines neuen Bauauftrages verhalten hat. Nun, wenn ich das berücksichtigen will, dann ist das schon in Ordnung. Meiner Meinung nach schließt man damit aber Betriebe aus, die sich neu um öffentliche Projekte, Aufträge bewerben wollen, die vielleicht neu gegründet wurden oder die überhaupt einmal neu in diese Materie mit einsteigen wollen.

Ich halte nichts davon, dass man hier sozusagen wiederum eine geschützte Werkstatt der Betriebe, die immer wieder öffentliche Aufträge erhalten, schafft, sondern es muss offen bleiben. Es geht um Steuergelder und die Betriebe, und zwar alle Betriebe dieses Landes, zahlen viel und sehr hohe Steuern. Wenn sie dann am sogenannten Steuerkuchen der öffentlichen Aufträge, der öffentlichen Projekte "mitnaschen" wollen, dann sollten sie nicht dadurch ausgeschlossen bleiben, dass sie eben noch nie einen öffentlichen Auftrag durchgeführt haben oder dieser längere Zeit zurückliegt, oder noch nicht mit zu den Auserwählten gezahlt haben, die eben öffentliche Arbeiten und Aufträge erhalten haben. Wir schaffen hier ein abgeschlossenes System. Ich weiß, dass es durch andere Bestimmungen schon möglich ist oder dass durch andere Bestimmungen schon gesichert werden soll, dass auch neue Betriebe in den Genuss von Aufträgen kommen. Dieser Passus ist aber nach wie vor für mich eine der problematischsten Passagen in diesem Gesetzentwurf.

Es geht konkret darum ... Für mich liest sich das so, weil ich die Begründung kenne. Darüber haben wir bereits in der Gesetzgebungskommission gesprochen. Herr Landesrat! Wenn Sie erlauben, kehre ich einfach einmal die Aussage um. Es liest sich so, dass jeder, der nicht durch die Vergabe von Arbeiten in den vergangenen Jahren begünstigt war, a priori schlechte Karten hat. Es liest sich einfach so, dass jeder, der nicht schon in den vergangenen Jahren am großen Kuchen der öffentlichen Aufträge des Landes teilhaben durfte, a priori schlechtere Karten hat. Bessere Karten hat derjenige, der schon einmal einen Auftrag erhalten hat. Das ist eigentlich genau das, was wir im Prinzip auch verhindern möchten, nämlich, dass sich Kartelle, auch heimische Kartelle bilden, dass es einen Pool an Unternehmen gibt, die immer wieder in den Genuss von öffentlichen Aufträgen kommen.

Herr Landesrat! Ich sage Ihnen etwas. Bei der letzten Reform – diese hatte noch Ihr Vorgänger zu verantworten -, nach der letzten Reform, vor der Reform, während der Reform hat es immer wieder Proteste kleinerer und mittlerer Betriebe gegeben, die gesagt haben, sie seien ausgeschlossen und zwar nicht aufgrund der Tatsache, dass sich auswärtige Betriebe die Aufträge unter den Nagel reißen würden, sondern

vor allem aufgrund der Tatsache, dass immer dieselben zum Zug und in den Genuss von öffentlichen Aufträgen kommen. Wird das gesteuert? Was passiert in diesem Zusammenhang? Gibt es auch hier diese berühmte Vettern- und Freunderlwirtschaft? Ich möchte das jetzt nicht in den Raum stellen, sondern, wenn ich davon ausgehe, dass alles korrekt verläuft, dann ist und bleibt dennoch unter dem Strich die Tatsache, dass es auch in diesem Gesetzentwurf mit dieser Bestimmung, leider Gottes, wie gesagt - ich begründe den Ausdruck noch einmal - in Zukunft sozusagen eine geschützte Werkstätte, einen Pool von Unternehmen geben wird, die in der Vergangenheit in den Genuss von Aufträgen kamen, in der Gegenwart sich am Landeskuchen der öffentlichen Aufträge gütlich tun und in Zukunft noch mehr begünstigt werden, weil sie durch das Gesetz sogar bessere Karten haben.

Ich habe mich bisher noch nicht davon überzeugen lassen, dass diese Bestimmung nicht einschränkend und ausgrenzend oder abgrenzend wirkt. Sie verstehen diese Bestimmung wahrscheinlich eher als abgrenzend, das heißt mehr als dahingehend abgrenzend, dass wir einmal auch das Kriterium der Qualität der bisher durchgeführten Arbeiten anwenden, berücksichtigen können. Wenn wir mit einem Betrieb zufrieden waren oder es sind, dann soll dieser noch einmal den Auftrag erhalten. So, werter Herr Landesrat, kann ich als Privater, aber nicht als öffentliche Hand denken! Als öffentliche Hand muss ich das Gleichheitsprinzip voll und ganz wahren und achten.

Wir gehen richtigerweise - das bescheinige ich der Landesregierung ohne Zweifel und ohne Einschränkung - den Weg, dass wir die heimische Wirtschaft, soweit es eben möglich ist, begünstigen wollen. Natürlich stehen staatliche EU-Bestimmungen usw. in Kontrast dazu. Natürlich müssen wir größere Aufträge auch europaweit ausschreiben. Das ist im Prinzip auch nicht so falsch, denn ab einem bestimmten Rahmen sollte auch eine größere Ebene angesprochen werden. Natürlich ist es richtig, dass wir durch unsere Gesetzgebung immer mehr dazu übergehen und bereits dazu übergegangen sind, dass die heimischen Betriebe, und zwar jene, die wir vor der Nase und jene, die wir vor der Tür haben, die wir dann auch besser kontrollieren können, sage ich mal, die wir auch besser einschätzen können, mit den Steuergeldern hier im Lande öffentliche Aufträge wie Liefer- oder Bauaufträge erhalten und dann auch durchführen. Dass das Geld im Lande bleibt, ist auch sehr wichtig. Es geht um einen sehr großen Rahmen.

Wenn ich mir noch einmal den Beschluss der Landesregierung, der im Jahre 2001 für das Hoch- und Tiefbauprogramm gefasst wurde, anschau, dann ging es damals - in Lire ausgedrückt - um 3.000 Milliarden Lire. Der Beschluss wurde, glaube ich, im April 2001 für die Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005 gefasst. Ein sehr umfangreiches Programm! Meines Wissens wurde das Programm in dieser Form noch nicht abgeändert und besteht weiterhin. Dass wir mit unserer Gesetzgebung natürlich danach trachten, das Geld hier im Lande zu behalten, ist richtig. Mit der Gesetzgebung dürfen wir allerdings nicht Gefahr laufen, wie gesagt, einen Pool, ein Kartell von Gesetzes-

wegen zu schaffen, dass wir nur jene oder vorwiegend jene heimischen Betriebe berücksichtigen, mit denen wir bereits Erfahrungen - ich spreche jetzt gar nicht von guten Erfahrungen - gemacht haben. Das müssen wir ausschließen können. Diese Gefahr dürfen wir nicht mittels Gesetz in eine unumstößliche Regelung umwandeln.

Wenn wir hier sagen, dass auch die Qualität der Arbeiten und der Lieferung berücksichtigt werden soll, ... Wie soll das bewertet werden? Wie wird das bewertet? Gibt es zu dieser Aussage, zu diesem Artikel noch eine Durchführungsverordnung? Wer bewertet genau, ob die Qualität denn nun dahingehend so gut war, dass dieser Betrieb noch einmal in den Genuss eines Auftrages kommen, bevorzugt behandelt werden soll? Hier gefällt mir, wie gesagt, das Gesetzeswerk nicht. Im Großen und Ganzen kann ich mit dem Inhalt schon leben, mit diesem Bereich aber nicht.

Abschließend möchte ich sagen, dass wir auf ein homogenes Gesetzeswerk warten sollten, dass wir dieses Gesetz jetzt in dieser Form, diese kleine Änderung, aber doch gewichtige Änderung, die sich in einem Kontext einfügt, der nicht so ganz mehr dazu passt, ... Also, wie gesagt, diese Ad-hoc-Gesetzgebung oder diese teilweise Gesetzgebung, Gesetzesänderung ist in solchen Bereichen sehr sehr schwierig, weil der Kontext insgesamt geändert werden müsste. Ich werde beim Abstimmungsverhalten zu den Artikeln auch dokumentieren, dass ich für den einen oder anderen Artikel bin. Ich stimme nicht prinzipiell gegen alles, was in diesem Gesetz enthalten ist. Es wird auch von den Erklärungen und Erläuterungen zu diesen Passagen oder zu dieser wesentlichen Passage, die ich jetzt angesprochen habe, abhängen, ob ich dagegen stimmen oder ob ich mich der Stimme enthalten werde. Zustimmung kann ich diesem Gesetzentwurf nicht. Ich hätte - ich sage es ein viertes Mal - lieber ein Gesamtwerk, ein homogenes Gesetz.

HOLZMANN (AN): Vorrei intervenire brevemente per alcune considerazioni su questa legge che modifica parzialmente la normativa che riguarda gli appalti pubblici. Certamente i lavori pubblici occupano un posto importantissimo nel bilancio della nostra Provincia, credo quindi sia materia che meriti la necessaria attenzione.

Mi rendo conto che è difficile affrontare questo argomento, soprattutto nel dettaglio, fornendo sempre le risposte adeguate a problemi che quotidianamente si presentano. Abbiamo riscontrato in questi anni, ad esempio, come certe formule che teoricamente potevano apparire le migliori, in realtà hanno dimostrato tutti i loro limiti. Mi riferisco alle gare d'appalto al massimo ribasso. In teoria l'amministrazione può far eseguire dei lavori pagandoli il prezzo minore possibile. In pratica sappiamo che molto spesso imprese con scarse attitudini e scarse possibilità di poter eseguire questi lavori li utilizzano al solo scopo di procurarsi del credito presso le banche. Questo ha determinato in moltissime occasioni, non soltanto per la Provincia ma per gli enti collegati, ad esempio l'Ipes, il blocco dei cantieri, dei ritardi notevoli e talvolta delle perdite di carattere economico, quando non si sono registrati anche dei danni per le piccole imprese subappaltatrici locali. Questo criterio del massimo risparmio ha mostrato tutti i

suoi limiti. Però non siamo favorevoli al fatto che ci sia ampio margine di discrezionalità nello scegliere le imprese che dovranno eseguire dei lavori, anche per quanto riguarda i comuni, perché molto spesso accade che le amministrazioni comunali si avvalgano delle imprese locali, intendendosi per imprese locali le imprese del paese o dei dintorni, determinando una sperequazione con le imprese ad esempio della città capoluogo. Se osserviamo in questi ultimi anni proprio nel settore dell'edilizia le imprese del capoluogo, che avevano una certa storia, tradizione, struttura e dimensione, sono entrate in crisi e si sono rafforzate le imprese della periferia. Questo in virtù del fatto che queste imprese hanno avuto una corsia preferenziale per poter acquisire lavori nell'ambito dei loro territori limitrofi, escludendo quasi sempre la concorrenza di imprese pur sempre locali ma collocate in posizioni diverse. Saremmo a favore di un sistema che preveda comunque e sempre la gara d'appalto, e poi, sulla base dei criteri individuati dalla legge a seconda dell'importo dei lavori - che sia la media mediata o altri criteri, ma non certamente il massimo ribasso - poterli aggiudicare. Non siamo neanche propensi ad accettare forme di garanzia inferiori a quelle che sono state chieste fino ad oggi. Sappiamo che soprattutto le imprese di piccole dimensioni hanno difficoltà ad ottenere garanzie bancarie anche in forma fideiussoria, perché per la banca la fideiussione è sostanzialmente una sorta di fido. E quando sulla base dei criteri economici la banca ha stabilito uno stanziamento massimo per un'impresa, non supera quel limite nemmeno con le garanzie fideiussorie, anche se non si tratta di un esborso di denaro immediato. Però in passato l'amministrazione provinciale ha escluso che le fideiussioni potessero essere prestate da imprese assicurative. Questa esclusione non ha una ragione vera. Allora mi opposi a questa impostazione della Giunta provinciale sostenendo che le imprese, nel momento in cui sono autorizzate dal Ministero dell'industria ad esercitare anche il ramo del credito e delle fideiussioni, nel momento in cui sottoscrivono un contratto con un cliente sottoscrivono anche tutte le obbligazioni e quindi se un'impresa poco seria dovesse fare difficoltà nel pagare la garanzia fideiussoria, l'amministrazione avrebbe tutte le possibilità per potersi rivalere sull'impresa poco seria, ammesso che esista. Se qualche impresa assicuratrice ha creato qualche problema, questo non significa che il mercato assicurativo italiano o europeo non sia attrezzato per prestare garanzie fideiussorie. Queste avrebbero già di per sé risolto il problema. Invece l'abbassamento fideiussorio in favore dell'ente pubblico per garantirsi che i lavori vengano effettivamente eseguiti a regola d'arte, espone la pubblica amministrazione al rischio del non rispetto degli impegni assunti con le gare d'appalto.

Andrebbe anche regolamentata la questione del subappalto. E' chiaro che un'impresa non può fare tutto da sola, magari fa la parte muraria, ma lo scavo lo fa fare da un'altra impresa, l'impianto idraulico da un artigiano, i serramenti da un altro ancora. E' chiaro che nel totale dell'appalto sono già automatici alcuni subappalti a ditte specializzate che svolgono determinate lavorazioni. Però anche qui si dovrebbero chiedere determinate garanzie fideiussorie sia delle imprese di subappalto sia, a maggior ragione, all'impresa che ha vinto la gara d'appalto.

Un'ulteriore puntualizzazione la vorrei fare per quanto riguarda gli incarichi professionali. Sappiamo che la legge non prevede delle particolari misure nell'attribuzione di incarichi professionali. Non si devono fare delle gare di progettazione necessariamente, anche se non vedremmo male dei concorsi di idee, anche se sono forse un po' più dispendiosi e più lunghi nei tempi, dei concorsi di idee per la realizzazione di opere pubbliche di particolare pregio. Quindi assicurarsi anche una certa qualità progettuale, perché la Provincia che è sicuramente il maggior datore di lavoro, è anche il maggiore committente di opere pubbliche. Alcune di queste opere potrebbero lasciare un segno anche dal punto di vista estetico e funzionale se fossero opere di grande qualità progettuale. In passato non sempre abbiamo rispettato questa impostazione, e talvolta le realizzazioni sono state anche di bassissima, per non dire pessima, qualità. Mi riferisco non solo all'amministrazione provinciale ma anche a quelle collegate. Pensiamo all'Ipeaa quando a suo tempo realizzò i condomini in viale Europa, che sono addirittura privi di intonaci e sono fatti tipo costruzioni bulgare dei tempi peggiori, con vani scale aperti senza finestre, mi riferisco a quelle forme di piffero, che sono quanto di peggio dal punto di vista estetico è stato fatto in questa città dal dopoguerra, e probabilmente anche da prima, fino ad oggi.

Il discorso della qualità progettuale è un altro elemento che deve essere tenuto in considerazione, quindi bisogna ricorrere, per quanto possibile, a concorsi di idee, quando l'opera pubblica non riveste qualità di caratteristiche di estrema urgenza. Se dobbiamo realizzare una scuola ad esempio - è chiaro che questa realizzazione nasce da una certa programmazione e quindi i tempi non sono ristrettissimi - si può anche pensare alla qualità dell'opera.

Per quanto riguarda invece le altre opere pubbliche, un criterio di rotazione non sarebbe male, magari potendo scegliere fra professionisti che hanno già realizzato opere simili o che hanno una certa fama, rinomanza dal punto di vista progettuale, ma la realizzazione di incarichi garantirebbe anche dal punto di vista estetico una maggior differenziazione delle proposte e una migliore omologazione delle architetture. Una delle caratteristiche della nostra provincia è proprio quella di avere architetture abbastanza omologate. Quasi mai abbiamo visto realizzazioni che uscissero un po' da certi schemi che naturalmente non significa dover realizzare delle cose che lasciano esterrefatti, ma poter comunque avere una pluralità di realizzazioni che non siano necessariamente tutte uniformate a dei canoni estetici che possono essere anche piacevoli, che poi alla fine finiscono però per diventare monotoni.

Anche per quanto riguarda questi incarichi progettuali credo che consistenti risparmi si potranno fare, e in questo senso l'assessore condividerà il fatto che di fronte ad un ente pubblico che è il maggior committente di opere pubbliche anche le tariffe possono essere adeguate al ribasso nell'interesse della pubblica amministrazione. A noi piacerebbe comunque che l'intero settore dei lavori pubblici venisse regolamentato con una nuova legge, ormai nella prossima legislatura, in modo che lo si possa affrontare in termini globali e non solo in termini correttivi come sovente avviene in questo Con-

siglio, pur rendendoci conto che non esistevano altre strade, perché siamo a fine legislatura e l'assessore è di nomina molto recente rispetto ai suoi colleghi. Non vogliamo accusarlo, ci rendiamo perfettamente conto, però confidiamo che nella prossima legislatura la Giunta possa procedere ad una revisione più organica e complessiva di tutta la materia dei lavori pubblici.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wir ändern hier ein Gesetz ab, das im Grunde genommen nicht so alt ist. Wir haben erst im Jahre 1998 ein Gesetz genehmigt, welches die öffentlichen Bauaufträge regelt. Offenbar haben wir erkannt, dass wir noch nicht das Ziel erreicht haben, das wir uns vorgestellt haben, nämlich günstig und gut zu bauen. Ich sage etwas dazu, dass vor allem auch einheimische Firmen an den öffentlichen Bauaufträgen mehr beteiligt werden sollen, wenngleich – ich möchte vorausschicken, dass mir das Landesrat Mussner auf eine Anfrage geantwortet hat - im letzten Jahr erstmals mehr Südtiroler Firmen als auswärtige Firmen bei den öffentlichen Bauaufträgen beteiligt waren. Das hat mich in dieser Dimension überrascht, denn bisher ist das Verhältnis doch sehr zu Ungunsten der Südtiroler Firmen ausgefallen. Ich habe die Zahlen aus den Jahren 1999 und 2000. Im Jahre 1999 waren 64 auswärtige und 99 Südtiroler Firmen an öffentlichen Bauaufträgen beteiligt, wobei das Auftragsvolumen natürlich ganz anders ausschaut. Im Jahre 1999 gab es 75 Milliarden Lire von Aufträgen an Südtiroler Firmen und 420 Milliarden an auswärtige Firmen. Im Jahre 2000 waren Südtiroler Firmen bereits mit 146 Milliarden Lire, auswärtige Firmen noch mit 382 Milliarden Lire daran beteiligt. Im Jahre 2002 hatten wir insgesamt eine sehr viel geringere Summe zu verzeichnen, nämlich 69 Millionen Euro, wobei 40 Millionen Euro an Südtiroler Firmen und 29 Millionen Euro, also weniger, an auswärtige Firmen gingen. Wenn diese Tendenz stimmt, dann, muss ich sagen, geht es sicherlich in die richtige Richtung.

Was mir aber bei diesem Gesetzentwurf, der nur eine kleine Berichtigung und keine umfassende Neuerung darstellt, sehr wichtig erscheint und was ich ausdrücklich unterstütze, ist jener Punkt, der auch die Nachfolgekosten mitberücksichtigt, denn das war bereits in der Vergangenheit immer das große Problem. Bei den öffentlichen Bauten wird einfach hingeklotzt und was danach kommt, interessiert eigentlich niemanden, denn das bezahlt dann eh die öffentliche Hand. Auch die Verantwortlichkeit der Planer hat man noch nie in den Griff bekommen. Wenn bei einem öffentlichen Bau der Projektant, der vorher gepfuscht hat und daraufhin Varianteprojekte machen kann und dafür noch einmal kassieren darf, dann ist das natürlich ein reiner Selbstbedienungsladen, und als solcher wurde er auch von vielen weidlich ausgenützt!

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch darauf verweisen, dass wir bei öffentlichen Bauten, die nicht oder kaum genutzt werden, eine Bestandsaufnahme machen sollen. Wir haben kleinere Gemeinden und Ortschaften, in denen große sogenannte Kultur- und Vereinshäuser stehen, die, wenn es hoch kommt, zehnmal im Jahr genutzt werden. Da werden Gelder hineingesteckt. Ich bin dafür, dass man die örtli-

chen Strukturen, Vereine usw. unterstützt und dass man ihnen auch Strukturen zur Verfügung stellt. Hierzu braucht es aber auch ein Konzept. Man muss auch verlangen können, dass man diese Mehrzweckhäuser so plant, dass sie von mehreren genutzt werden können. Es ergibt wenig Sinn. Wenn wir in den Ortschaften draußen zwar große Strukturen haben, diese aber kaum genutzt werden und trotzdem laufend Folgekosten anfallen, dann muss wieder die öffentliche Hand bezahlen. Das sollte man bei dieser ganzen Thematik nicht unterschätzen.

Ich möchte hier nicht lange weiter ausführen. Der Gesetzentwurf geht natürlich in die richtige Richtung. Auch ich hätte mir mehr erwartet. Wahrscheinlich hat man aber angesichts der bevorstehenden Landtagswahlen gedacht, dass eine organische Überarbeitung des gesamten Gesetzes zeitlich nicht mehr machbar ist, und dass es deshalb zweckmäßig ist, noch schnell diese Löcher zu stopfen. Es ist nicht die beste Lösung, es ist aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Was seit Jahren von der Südtiroler Wirtschaft angemahnt wird, ist, dass man bei öffentlichen Bauten die Ausschreibungsmodalitäten, soweit möglich, so ausrichtet, dass auch die einheimischen Firmen bestmöglichst zum Zuge kommen können. Der Wirtschaftsboom, den wir hatten, wird auch bei uns nicht anhalten. Auch wir werden Opfer der Rezession werden, die in Europa und weltweit um sich gegriffen hat. Wir haben über den Wohnbau und andere Dinge eine sehr große Uferzone gehabt. Das ist aber ein Bereich, bei dem wir um uns selber gekreist sind. Wir haben keine Außenwirkung. Wenn ich daran denke, dass das Außenhandelsdefizit Südtirols 500 Millionen Euro beträgt, dann sagt das eigentlich alles aus. Wir produzieren nicht, unsere Firmen exportieren kaum und gehen auch kaum in die umliegenden Regionen zu arbeiten. Es ist äußerst eingeschränkt und da, denke ich, braucht es grundsätzlich eine neue Vision. Das gilt auch für jene Betriebe, die im Bereich öffentlicher Bauten tätig sind. Bei einem Krankenhausbau können wir davon ausgehen, dass wir, sobald er fertiggestellt ist, wieder hinten anfangen können zu bauen. Wenn für die nächsten zehn Jahre nur für das Krankenhaus Bozen 400 Millionen Euro vorgesehen sind, dann ist das eine ungeheure Summe. Trotzdem wird sie aber nicht ausreichen, um alle Beschäftigten in diesem Bereich, die wir derzeit haben, zu halten, wenn diese Betriebe nicht auch von auswärts Arbeit bekommen.

Ich möchte noch auf einen ganz spezifischen Punkt hinweisen, der bei den öffentlichen Arbeiten oft ausgeklammert wird und nicht in diese Regelung hineinfällt. Das sind die Arbeiten der Wildbachverbauung. Auch darüber wollte ich Auskunft erhalten, wobei ich mit der Antwort des Landesrates nicht ganz zufrieden bin, weil er auf die Detailfragen nicht so genau eingegangen ist. Die Vergabe erfolgt dort anders. Ich höre ab und zu Klagen, dass immer nur dieselben Firmen zum Zuge kommen. Hier bräuchte es, meiner Meinung nach, mehr Transparenz, weil für die Bereiche Wildbachverbauung, Bodenschutz und Lawinenverbauung eine andere Regelung gilt. Hier wäre mehr Transparenz erforderlich, weil die Firmen wissen möchten, aufgrund welcher Kriterien offenbar immer dieselben Firmen den Auftrag bekommen und andere

eben nicht. Hier geht es auch um eine ansehnliche Summe, denn allein im Jahre 2002 wurden 30 Millionen Euro im Bereich Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung ausgegeben, und das ist nicht wenig. Diese Summe unterliegt eigentlich keiner klaren Kontrolle. Hier gibt es diese privaten, freien Vergabemodalitäten, an denen – das hat mir der Landesrat darauf geantwortet – 160 Baggerfirmen beteiligt waren. Welche Firmen aber daran beteiligt waren, sagte er nicht. Hier gibt es einen Widerspruch. Herr Landesrat! Ich beziehe mich auf eine Anfrage, welche ich im Februar dieses Jahres eingebracht habe, worin ich gefragt habe, wie viele Projekte der Sonderbetrieb für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahre 2002 durchgeführt hat und wie hoch das entsprechende Auftragsvolumen war. Ich habe diese 30 Millionen Euro bei 160 Baggerfirmen genannt. Wenn ich dann frage, welche Südtiroler Firmen im Jahre 2002 zu welchen Kosten Bauarbeiten für die Wildbachverbauung durchführen, dann heißt es plötzlich "keine". Nach welchen Kriterien – siehe Punkt 5 – werden diese Firmen ausgewählt? Die Antwort war: "Keine Kriterien". Das kann nicht sein. So kann es nicht gehen. Entweder ist die Antwort oberflächlich gemacht worden, oder ... Diese Antwort kann ich nicht akzeptieren. Auch da braucht es Transparenz, auch wenn es eine eigene Regelung gibt. Wie gesagt, der Gesetzentwurf selber geht sicherlich in die richtige Richtung. Auch ich hätte mir eine umfassendere Regelung erwartet. Diese Bestimmungen, die hier enthalten sind, sind für mein Dafürhalten zu unterstützen.

KLOTZ (UFS): Herr Landesrat! Es ist Ihr erstes Gesetz, nicht wahr? Insofern ist es für Sie, aber auch für die Allgemeinheit sicher wichtig. Die Union für Südtirol hat bereits bei der Behandlung dieses großen Bereiches im Jahre 1998 eine Kritik, besonders was Bankgarantien, aber auch was viel anderes angeht, angebracht. Wenn Sie jetzt Bestimmungen einführen, die in dieser Hinsicht mehr Sorgfalt, mehr Verantwortlichkeit zur Folge haben können, dann ist das in Ordnung. Das sollte das Ziel sein!

Herr Landesrat! In diesem Zusammenhang hätte ich eine Reihe von Fragen zu Objekten, die nicht Sie aufgestellt oder errichtet haben, sondern die Sie von Ihrem Vorgänger Kofler geerbt haben. Ich möchte Sie ganz konkret fragen, ob mit Ihren gesetzlichen Maßnahmen solche Fehler vermieden werden können. Ich erwähne das neue Gebäude der Gewerbeoberschule, das eine Baustelle ohne Ende ist. Als das Dach fertig war und der Putztrupp kam, entstand ein kleiner Schaden am Dach, weil eine besonders empfindliche Glaskonstruktion verwendet worden war. Es entstand ein Schaden und man musste von da an im Computerzimmer, das direkt unter dem Dach untergebracht war, drei bis vier Kübel hinstellen, denn wenn es regnete, dann tropfte es durchs Dach. Man hat gesagt, dass einige Computer, einige Maschinen auch Schaden gelitten hatten, weil das Dach nicht dicht war. Man hat das dann irgendwie, glaube ich, hingekriegt. Nachdem diese Schule nur oder fast nur aus Glas und Stahl besteht, braucht es natürlich eine eigene Maschine, um die Fenster zu putzen. Diese Maschine

muss jedes Mal im Hof wenden und drehen. Dabei werden die Platten oder Pflastersteine, womit immer dieser Hof ausgelegt ist, aus dem Boden gerissen, beschädigt. Das bedeutet, dass nach jedem Putzen wieder ein Pflastertrupp kommen muss. Jetzt ergibt sich in einem solchen Fall natürlich die Frage nach der Haftung, denn das sind, meines Erachtens, ganz einfach Fehler des Architekten, des Architekturbüros oder desjenigen, der dafür die Verantwortung trägt. Was geschieht in einem solchen konkreten Fall? Wird dieser Architekt zur Rechenschaft gezogen oder nicht? Die Bauleitung kann nicht anders als das so hinstellen, wie es der Architekt, vielleicht mit einigen Änderungen, die sich als notwendig erwiesen, geplant hat. Meistens werden aber solche Gebäude, leider Gottes, nicht nach dem Kriterium der praktischen Anwendbarkeit errichtet. Das wird eine Schule sein, die, solange sie existiert, sehr, sehr viel kosten wird, weil immer etwas zu richten sein wird. Ich erwähne beispielsweise die Belüftungsanlagen in den Werkräumen, die für eine Schule sehr wichtig sind, die angeblich bis heute nicht funktionieren. Das heißt, dass es dort im Sommer nicht mehr auszuhalten ist, es sei denn man hat inzwischen eine Lösung gefunden. Das ist ein Objekt, Herr Landesrat! Sie kennen die Schule sicher. Sie haben sicher schon damit zu tun gehabt. Das ist aber ein Beispiel, für mich ein besonders eklatantes Beispiel zwar, aber solche gibt es noch viele.

Dann hat man auch gehört, dass gerade beim Bau dieser Schule einige Firmen gepfuscht hatten, dass sie Konkurs angemeldet haben. Das heißt also, dass sie zwar etwas gebaut hatten, dass man sie aber nicht mehr haftbar machen konnte, weil sie nicht mehr existieren. Diese pflegen dann unter irgendeinem anderen Namen mit anderen Gesellschaftern neue Firmen zu gründen, aber die Firma, die den Auftrag bekommen hat, existiert nicht mehr. Das heißt also, dass man sie für nichts mehr verantwortlich machen kann. Wie kann man diesem Übel beikommen, Herr Landesrat? Daran knüpft sich noch eine andere Frage. Wir haben immer wieder gesagt, wenn große, also finanzschwere Aufträge an Firmen außerhalb Südtirols gehen, dann ist sehr häufig damit die Gefahr verbunden, dass die sich sagen: "Stellen wir das so billig als möglich hin, denn wir brauchen uns keinen großen Ruf zu machen. Wenn wir weg sind, dann haben wir das Geschäft gemacht." Eine einheimische Firma kann das nicht sagen. Ein einheimisches Unternehmen, das später einmal Aufträge erhalten möchte, das muss seriös und solide arbeiten, denn so etwas spricht sich im Lande sofort herum. Es wird keinen größeren Auftrag mehr bekommen, vom Land vielleicht, aber von einem Unternehmer, der das aus seiner Tasche bezahlt, bestimmt nicht, wenn er weiß, dass das Unternehmen Pfusch betrieben oder nicht seriös gearbeitet hat. Herr Landesrat! Ich möchte Sie fragen, wie die Aufteilung oder die Unterteilung von solchen Aufträgen praktisch gehandhabt wird. Es ist immer gesagt worden, dass, wenn es möglich ist, sich mehrere einheimische Betriebe einen größeren Auftrag aufteilen, weil dann eher die Gewähr gegeben ist, dass wirklich seriös und solide gearbeitet wird. Ein einheimisches Unternehmen kann es sich nicht oder kaum leisten, Pfusch zu betreiben, weil es dann keine Aufträge mehr bekommen würde.

Jetzt komme ich zu den Straßenbauprojekten. Wir hatten schon damals, als man die Straße nach Proveis errichtete, immer wieder darauf hingewiesen. Wir machten damals als Union einen Lokalausweis gerade in dem Tunnel, der jetzt wieder Probleme, also sehr viele Schwierigkeiten schafft, wo damals schon ein Bächlein irgendwo, wild in den Wald hinunter abgeleitet wurde. Es hat eigentlich so schrecklich ausgesehen, dass man nur den Kopf geschüttelt und sich gefragt hat, wie denn so etwas möglich sein könne. Wenn Sie uns bitte Auskunft geben darüber, was Sie von dieser Arbeit, von diesem Straßenprojekt halten. Wie wollen Sie das sanieren bzw. wird es möglich sein, das auf Dauer so zu stabilisieren, dass es nicht irgend einmal zu Hangrutschungen kommt - das war damals schon das Problem - und dass die Sicherheit der Tunnels, nachdem überall Wasser durchsickert, gewährleistet ist. Das wäre eine Frage.

Dann hätte ich eine Frage zur Bauaufsicht, die sich damit stellt. Wenn die entsprechende Aufsicht nicht gewährleistet ist, dann kann es schon eher vorkommen, dass etwas offiziell hineingelegt wird, was danach nicht drinnen ist, so wie man manchmal auch im Zusammenhang mit Leitungen durchs Land vermutet hat, dass etwas anderes als das, was dann tatsächlich verlegt worden ist, verrechnet wird. Hier hat man sehr häufig auch Klagen von Leuten gehört, die ein wenig aufpassen, was in ihrer Umgebung passiert. Sie sagen, dass nicht genau kontrolliert, nachgeschaut wird, dass auf der Straße nach Proveis schlechter Stahl in den Brücken verwendet wurde. Angeblich wurden an manchen Stellen nicht ganze Eisentraversen verwendet, sondern nur stückweise, was nicht halten kann. Darauf haben uns die Bewohner aufmerksam gemacht. So, Herr Landesrat, versteht man auch, weshalb manche Baufirmen zu solchen Gewinnen kommen. Hier sollte man jedem Missbrauch einen Riegel vorschieben. Deshalb hängt das sicher mit der Bauaufsicht, mit der Kontrolle zusammen. Ich verstehe schon, dass nicht neben jedem Arbeiter ein Kontrolleur stehen kann, aber man sollte doch so fleißig als möglich kontrollieren. Wenn man einmal weiß, dass man sich auf diese Firma, auf das Unternehmen verlassen kann, dass die Arbeiten anständig, solide durchgeführt werden, dann ist das eine Sache. Vertrauen ist gut, aber Kontrolle ist besser. Ich hätte dann noch eine ganze Reihe von Fragen zu stellen. Diese beiden Projekte oder bisher vollendete Strukturen haben aber für besonderen Wirbel gesorgt. Deshalb habe ich dazu diese konkreten Fragen gestellt.

KURY (GAF-GVA): Ich möchte ganz kurz zu den Problemen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten Stellung nehmen, die in der letzten Zeit festzustellen sind und denen man auch mit diesem Gesetzentwurf versucht, einen Riegel vorzuschieben. Da ist einmal die Frage der Güte und der Qualität der Arbeiten, die im Zeitraum von den letzten fünf Jahren nachzuvollziehen ist, damit ein neuer Bauauftrag und Zuschlag erteilt werden kann. Ich finde das einerseits in Ordnung, weil ich gerade in der relativ kurzen Tätigkeit als Politikerin festgestellt habe, dass hier große Missstände herrschen.

Ich denke an das letzte Beispiel bezüglich der Einweihung des Sanitätsbaus in Meran. Ich wohne unmittelbar in der Nähe und weiß, wie lange das mit dauernden Schwierigkeiten hinausgeschoben worden ist. Hier ist offensichtlich in der Ausführung des Projektes etwas schief gelaufen. Ich denke auch an die Schule in Brixen, die bereits zitiert worden ist, was die Deckeneinstürze, die die Menschen gefährden, betrifft, aber ich denke auch an das, was wir hier alle Tage sehen, nämlich dass sich am Nachbargebäude bald nach der Fertigstellung des Baus bereits die Marmorplatten lösen. Ich denke, das ist schon ein Problem, worüber auch in der Öffentlichkeit geredet wird. Mit dem Material spart sie zwar nicht, aber die Platten fielen schon heraus, bevor das Haus überhaupt bezogen worden ist.

Auch die Frage der Reinigungsmöglichkeit möchte ich ansprechen. Ich habe jetzt gesehen, dass sie mit Mühe alles gereinigt haben, weil man am Anfang offensichtlich nicht daran gedacht hat, dass dieser Zugang, Gott sei Dank, auch benützt wird. Also, bei der Vergabe der Arbeiten versucht man, die Güte und Qualität der Arbeiten mehr einzubeziehen. Das und vor allem auch die Berücksichtigung der Wartungskosten, die aufgrund der Ausführung des Projektes oder aufgrund der Konzeption des Projektes entstehen, finde ich in Ordnung.

Ich möchte einen Appell an den Landesrat, an die Landesverwaltung generell richten, weil auch Landesrat Laimer da ist. Ich würde mir wirklich wünschen, dass die öffentliche Hand in Umweltstandards beispielgebend ist. Ich denke zum Beispiel vor allem an den Bereich Energie. Es ist immer noch so, dass Stahl und Glas sozusagen der Inbegriff des Tollen und des Modernen sind, und dass die gesamte Frage des Energieaufkommens, wie ich das Gefühl habe, eigentlich keine große Rolle spielt. Zumal wir alle wissen, dass sich Energiesparsamkeit massiv auf das Geld auswirkt, aber auch ökologisch eine Notwendigkeit ist, würde ich die Landesverwaltung wirklich ersuchen, das Prinzip Energiesparsamkeit in der Beurteilung eines Projektes zu einem der wesentlichen Prinzipien zu machen. Ich kenne moderne Architekten, welche die Ästhetik über alles bewerten und als Baumaterialien Stahl und Glas nehmen. Dafür gibt es im Sommer die Klimaanlage und im Winter die Heizung. Das ist ein Trend, der in Südtirol immer noch besteht.

Abgesehen davon, dass die Konzeption des Hauses bereits auf Energiesparsamkeit ausgerichtet werden sollte, möchte ich auch die Frage der alternativen Energieverwertung stellen. Diesbezüglich würde ich mir wünschen, dass die Landesverwaltung Vorreiter wäre. Man kann es nicht den Privaten nahe legen und schmackhaft machen, wenn man es selber nicht tut. Da, verehrter Herr Landesrat, denke ich an das absurde Theater mit dem Projekt Kurbad in Meran. Ein Kurbad soll mit internationalem Wettbewerb entstehen und auf die Frage der Grünen, wie denn dort die Warmwasseraufbereitung erfolgt, gibt es keine Antwort. Es sollte eigentlich das Normalste vom Normalen sein, dass man ein neu konzipiertes Kurbad mit Solarenergie ausstattet bzw. zumindest die Vorkehrung trifft, dass das möglich ist. Mir hilft nichts, dass Landesrat Laimer irgendwo bohrt und darauf hofft, warmes Wasser zu

finden. Das ist keine Antwort. Die Antwort heißt, dass das beim Projektieren einfach als Verpflichtung vorzusehen ist. Mir kommt das wirklich schildbürgerstreichartig vor, wenn daran nicht gedacht wird. Ein Jahr nach Baubeginn in Meran, zwar nicht am Kurbadprojekt selber, aber an den Einrichtungen rundherum, bekommt man immer noch keine Antwort auf die Frage, wie die Energieversorgung geplant ist. Also, das kommt mir einfach hinterwäldnerisch vor. Es hilft nichts, wenn die Umweltagentur täglich Glanzbroschüren herausgibt, in denen steht wie wichtig es ist, Energie zu sparen und die Solarenergie zu nützen, wenn bei Einrichtungen mit wirklich Beispielcharakter das Land selbst nicht daran denkt. Das möchte ich hier wirklich als Kritikpunkt deponieren.

Auch die ganze Frage der Dachbegrünung bei öffentlichen Bauten wäre mir auch von der Energieeinsparung und von der Regulierung des Mikroklimas her ein Anliegen. Auch da könnte viel mehr getan werden. Ich habe den Eindruck, dass man ganz einfach nicht daran denkt. Ich würde mir wünschen, dass das in die Köpfe hineingeht.

Etwas anderes möchte ich noch ansprechen. Ich verstehe auch nicht, dass bei Einweihungen von öffentlichen Bauten irgendwann einmal bei der ersten Menschenansammlung festgestellt wird, dass man vergessen hat, behindertengerecht zu bauen. Die Architekten haben nicht daran gedacht! Offensichtlich wurde aber auch vom Land nicht ganz klar darauf hingewiesen. Man muss natürlich verbessern, man muss von hinten herum versuchen, die Normen einzuhalten. Vor allem ist es aber der Mangel an Sensibilität für diesen Problembereich, den ich immer wieder feststelle, und zwar auch bei Neubauten.

Als letztes möchte ich noch die Ästhetik ansprechen. Jetzt heißt es, dass bei der Vergabe der Ausführung die Qualität und Güte der Arbeit, aber auch die Ästhetik berücksichtigt werden. Ich weiß, mit der Ästhetik ist es so ein Problem. Was dem einen gefällt, gefällt dem anderen partout nicht usw. Ästhetik kann man nicht objektivieren, sondern man kann nur versuchen, sich intersubjektiv in dieselbe Richtung zu bewegen. Jeder hat seine Meinung, aber wenn die Meinung vieler aneinandergereiht wird, dann kann man sich irgendwie auch danach orientieren. Ästhetik ist natürlich auch eine Frage der Bildung und wie sehr sich Menschen mit der Problematik auseinandersetzen. Man kann Ästhetik nicht objektivieren und sagen, dass der, der bestimmte Punkte erreicht hat, ein gutes ästhetisches Werk entworfen hat. Mein Wunsch wäre, regelmäßig auch Diskussionen darüber zu machen wie Bauten, die von mir aus auch im internationalen Wettbewerb als gut empfunden worden sind, so ankommen, wie sie sich ins Stadtbild einfügen, wie sie auch das Leben der Umgebung beeinflussen. Ich sage das, weil ich zum Beispiel den Museumsbau in der Sernesistraße immer wieder wie einen Hammer auf meinem Kopf empfinde. Ich denke, dass dafür ein luftiger Ort, wie er früher bestanden hat, ein Ort, wo man sich gerne getroffen hat, dieser von mir aus auch wunderschöne Zugang zu diesem Innenhof von Zöggeler, schade ist. Das ist zumindest mein Gefühl, vielleicht empfinden es andere ähnlich. Natürlich

möchte ich das jetzt aber nicht als Maßstab festlegen, weil ein anderer Maßstab heißt, in der Innenstadt verdichten, wo es nur möglich ist. Ich verstehe schon, dass wir zwischen zwei Prinzipien in Widerstreit kommen, die beide Gültigkeit haben, nämlich einerseits verdichten, wo es nur möglich ist, um nicht in der Umgebung bauen zu müssen, andererseits aber in der Verdichtung doch noch Luft und Helligkeit zu bekommen und das Gefühl zu haben, dass es fein ist, sich dort aufzuhalten. Das kann man nicht irgendwo politisch festlegen, aber in Diskussionen, denke ich, lässt sich hier Sensibilität entwickeln, lässt sich auch die Meinung der Menschen mit der Meinung der Architekten, mit den Notwendigkeiten der Verwaltung irgendwie verbinden. Das ist die einzige Lösung, die ich habe. Man sollte darüber reden, dass man vor allem bei der Vorstellung von Projekten die Menschen bereits einbezieht, auch wenn es nicht notwendig ist, auch wenn es nicht ausgeschrieben ist, auch wenn es nicht öffentlich gemacht werden muss, dass man darüber gemeinsam diskutiert, um doch auch den Menschen das Gefühl zu geben, dass sie bei der Gestaltung ihrer Umwelt irgendwo auch noch ein bisschen mitzureden haben, und ihre Bedürfnisse rezipiert werden. Ich meine jetzt nicht sehr interessensbezogene Bedürfnisse des Nachbarn, der will, dass trotzdem im zweiten Stock noch Licht ist, sondern dass wirklich auch eine Stadtentwicklung gemeinsam gestaltet wird und dass man nicht mit solchen Bauwerken, die die Menschen erschlagen, und gegen die man nichts mehr tun kann, konfrontiert wird.

Das wären eine ganze Reihe von Wünschen, weil ich der Meinung bin, dass die öffentliche Hand in ihrem Vorgehen Beispielcharakter auch für die Privaten haben soll. Wenn sie dieses Beispiel positiv ausfüllt, dann werden die Privaten nachziehen. Sonst wird die öffentliche Hand als Ausrede, als Alibi verwendet, damit auch die Privaten nicht diese Standards anzuwenden brauchen, die sicherlich im Interesse einer zukunftsfähigen Entwicklung notwendig sind. Dabei denke ich vor allem an die Energie. Das scheint mir ein ganz wesentlicher Aspekt zu sein.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Schule und Kultur sowie Bauten):

Wir wollten zuerst eine umfassendere Regelung machen. Aus Zeitgründen war dies aber nicht möglich. Deshalb haben wir uns darauf beschränkt, einige Erfahrungen mit einzubringen und sie in diesen fünf Artikeln zu berücksichtigen. Wir sind aber der Meinung, dass das Gesetz Nr. 6/98 immer noch ein gutes Gesetz ist. Auch wenn nur fünf Jahre seit dem Erlass des Gesetzes vergangen sind, sind einige Neuerungen, die in diesen fünf Artikeln enthalten sind, notwendig.

Was die einzelnen Stellungnahmen anbelangt, möchte ich auf einige Punkte eingehen. Abgeordneter Pöder! Sie haben gesagt, dass junge Betriebe nicht mehr mitmachen können. Es könnte auch sein, dass man diesbezüglich fast eine Lobby kreieren würde. Da sind wir einer ganz anderen Meinung. Junge Betriebe können sehr wohl die Durchführung privater Bauten nachweisen, welche dann von einer Kommission, die aus 5 Mitgliedern oder mehr besteht, bewertet werden. Es ist nicht so, dass man nur

öffentliche Bauten vorweisen muss, sondern man kann auch andere Arbeiten aufzeigen.

Abgeordneter Holzmann! Sie haben gesagt, die Bankgarantie sollte auch auf die Versicherungen ausgedehnt werden. Dies ist in unserem Gesetz, im Artikel 50, nicht vorgesehen. Aus privater Erfahrung kann ich sagen, dass man normalerweise, wenn von Bankgarantien die Rede ist, immer an Banken denkt, weil es mit den Versicherungen in der Praxis effektiv manchmal auch Probleme gegeben hat, zwar auch bei Banken, aber nicht in einem solchen Ausmaß. Deshalb ist es richtig, dass man sich auf die Bankgarantien beschränkt.

Was die Qualität der Projekte anbelangt, muss ich sagen, dass hier auch Gruppen gebildet werden. Hauptsächlich bei größeren Bauten können mehrere Büros mitmachen. Ich möchte ein Beispiel bringen. Beim Bau einer größeren Schule haben sich 300 Büros gemeldet. Man kann sich denken, welche Aufwände das, was die Verwaltung anbelangt, mit sich bringt.

Abgeordneter Leitner! Bezüglich Nachfolgekosten möchte ich Folgendes sagen. Das wird bereits im Artikel 01 berücksichtigt. Der Zuschlag wird jetzt anhand der Qualität des Projektanten, der Wirtschaftlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Termine und auch anderer Elemente vergeben. Im Artikel 01 ist hinzugefügt worden, dass in Zukunft auch die Wirtschaftlichkeit bzw. die Kosten für die Instandhaltung berücksichtigt werden. Die Nachfolgekosten sind bei vielen Bauten effektiv sehr hoch. Diese kann man oft nicht einschätzen. Diese sind danach einfach zu tragen. Ich glaube, dass diesbezüglich mit diesem Artikel eine Besserung eintritt. Das wurde eigentlich von mehreren bemängelt. Ich bin froh, dass wir das vorgesehen haben.

Was die Fragen bezüglich Straßenbau und Gewerbeoberschule Bozen anbelangt, möchte ich Folgendes sagen. Was die Gewerbeoberschule anbelangt, wurde der Vertrag mit dem Architekten gekündigt bzw. aufgelöst. Bezüglich der Honorarnote ist ein Rechtsstreit anhängig, wobei wir bis jetzt 100 Millionen Lire, also 50.000 Euro, einbehalten haben.

Was das Straßenbauprojekt in der Gemeinde Ulten anbelangt, bin ich schon der Meinung, dass für die Menschen keine Gefahr mehr besteht. Es stimmt, dass es mit dem Tunnel Probleme gegeben hat. Man darf aber auch nicht vergessen, dass wir in den Jahren 2000 sowie 2002 heftige Niederschläge gehabt haben. Nachdem innerhalb von zwei Wochen mehr Niederschläge gefallen sind als normalerweise in einem Jahr, muss man sagen, dass der Tunnel doch befahrbar ist, auch wenn einige Instandhaltungsarbeiten notwendig sind. Wir arbeiten bereits daran. Wir haben auch konkrete Vorschläge erarbeitet. Ich glaube aber nicht, dass man sagen kann, dass diese Probleme nur auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Effektiv muss man auch die Naturelemente berücksichtigen, die in diesem Ausmaß nicht vorherzusehen waren.

Frau Kury! Auch ich bin der Meinung, dass alternative Energie mehr genützt werden soll. Ich glaube aber, dass diesbezüglich die Provinz Bozen schon sehr viel getan hat und eine Vorreiterrolle in Italien inne hat. Das kann man anhand von mehre-

ren Beispielen dokumentieren. Selbstverständlich macht man in diesem Sinne immer noch nicht genug. Ich glaube aber, dass man auf dem richtigen Weg ist.

Bezüglich Bauten, die nicht behindertengerecht gebaut wurden, kann ich sagen, dass mir im Moment kein Bau einfällt, bei dem keine behindertengerechte Zugänge vorgesehen wären. Sollte es so sein, dann haben wir etwas falsch gemacht. Dies können wir aber bestimmt noch überprüfen.

Frau Klotz! Sie haben die Bauaufsicht angesprochen. Was größere Bauten anbelangt, haben wir bereits Besprechungen dahingehend geführt, dass wir eine tägliche Bauassistenz vorsehen möchten. Das kann aber erst in nächster Zukunft geschehen. Diesbezüglich muss einfach ganz klar gesagt werden, dass wir bereits zu viele Menschen auf den Baustellen haben. Auf Anregung der Landesregierung, des Landeshauptmannes möchten wir dies auf eine einzige Person reduzieren, damit wir nicht 10 bis 12 Personen auf den Baustellen haben.

Was den Straßenbau im Tief- bzw. Hochbau anbelangt, teile ich die Meinung, dass die öffentliche Hand eine Vorreiterrolle spielen sollte. Diesbezüglich müssen auch die Regelungen bzw. die finanziellen Aspekte betrachtet werden.

Frau Klotz! Sie haben die Gewerbeoberschule in Bozen genannt. Ich kenne diesen Fall und habe darauf bereits geantwortet, als Sie nicht im Saal waren. Der Vertrag mit dem Architekten ist gekündigt. Wir haben 100 Millionen Lire, also 50.000 Euro zurückbehalten. Diesbezüglich besteht ein Rechtsstreit, der eigentlich noch nicht beendet ist. Was die Fenster anbelangt, kann ich Ihnen sagen, dass wir in Zukunft auch jenen Aspekt berücksichtigen möchten, der ebenso wichtig ist, was die Folgekosten bzw. die Instandhaltungskosten anbelangt. Dies ist im Artikel 01 vorgesehen und wird in Zukunft mehr beachtet werden.

In diesem Sinne glaube ich alles beantwortet zu haben.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte ab. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen, weil die Abgeordnete Klotz die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt hat. Mit 14 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.

Im Sinne von Artikel 81 Absatz 5 der Geschäftsordnung wird die Sitzung für 5 Minuten unterbrochen.

ORE 11.47 UHR

ORE 11.55 UHR

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

HERMANN THALER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Die Sitzung wird wieder aufgenommen.

Wir stimmen über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte ab: mit 20 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 01

1. In Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, betreffend „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“ werden, am Ende, folgende Worte hinzugefügt: „; im Besonderen in Bezug auf die Betriebs- und Wartungskosten.“
2. Nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:
„f) Qualität der Arbeiten und Planungen, die im Fünfjahreszeitraum vor dem ersten Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung durchgeführt wurden.“

Art. 01

1. Alla lettera b) del comma 3 dell'articolo 24 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, recante “Norme per l'appalto e l'esecuzione di lavori pubblici”, dopo le parole: “sull'economicità dell'opera,” sono inserite le parole: “in particolare rispetto ai costi di gestione e di manutenzione.”
2. Dopo la lettera e) del comma 3 dell'articolo 24 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, è aggiunta la seguente lettera:
“f) sulla qualità dei lavori e delle progettazioni eseguiti nei cinque anni antecedenti il primo giorno di pubblicazione del bando di gara.”

Gibt es diesbezüglich Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

Art. 1

1. Nach Artikel 25 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, wird folgender Artikel eingefügt:
„Art. 25-bis (Vergütungen für die freiberuflichen Leistungen)
1. Die Vergütungen für die freiberuflichen Leistungen laut diesem Gesetz werden mit Durchführungsverordnung nach Anhören der entsprechenden Berufskammern festgelegt.“

Art. 1

1. Dopo l'articolo 25 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, è inserito il seguente articolo:
“Art. 25-bis (Compensi per le prestazioni libero-professionali)
1. I compensi per le prestazioni libero-professionali previste dalla presente legge sono determinati con regolamento di esecuzione, sentiti i relativi ordini professionali.”

Möchte jemand das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 1 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 1-bis

1. Artikel 34 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, erhalten folgende Fassung:

„1. Für Bauvorhaben, deren Auftragswert unter 2.500.000 Euro liegt, wird die Bekanntmachung für zehn fortlaufende Kalendertage an der Anschlagtafel des Auftraggebers oder, wenn dieser keine Anschlagtafel hat, an jener der Gemeinde, wo der Auftraggeber seinen Sitz hat, ausgehängt.

2. Für Bauvorhaben, deren Auftragswert 2.500.000 Euro entspricht oder über diesem Wert liegt, erfolgt die Bekanntmachung für zehn fortlaufende Kalendertage auch an der Anschlagtafel und auf der entsprechenden Internetseite des Landes.“

Art. 1-bis

1. I commi 1 e 2 dell'articolo 34 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, sono così sostituiti:

“1. Qualora l'importo dei lavori sia inferiore a 2.500.000 euro, il bando di gara è pubblicato per dieci giorni naturali consecutivi nell'albo dell'amministrazione committente o, in mancanza, nell'albo del comune dove ha sede l'amministrazione committente.

2. Qualora l'importo dei lavori sia pari o superiore a 2.500.000 euro, la pubblicazione ha luogo per dieci giorni naturali consecutivi anche nell'albo e sull'apposito sito informatico della Provincia.“

Hierzu ist ein Abänderungsantrag von Landesrat Mussner eingebracht worden, der wie folgt lautet: Nach Artikel 1-bis Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt: "2. Artikel 34 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

"Für Bauvorhaben, deren Auftragswert 1.000.000 Euro nicht überschreitet, wird die Bekanntmachung nicht veröffentlicht, sofern mindestens zehn Unternehmen zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen werden, falls es so viele geeignete Unternehmen gibt. Die Abwicklung dieser Vergabeart wird im Einklang mit den Bestimmungen für den halbamtlichen Wettbewerb geregelt."

Dopo il comma 1 dell'articolo 1-bis è aggiunto il seguente comma: "2. Il comma 4 dell'articolo 34 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, è così sostituito:

"4. Qualora l'importo dei lavori sia pari o inferiore a 1.000.000 euro, il bando di gara non è pubblicato purché alla gara vengano invitate almeno dieci imprese, se sussistono in tale numero imprese qualificate. Lo svolgimento di questa procedura viene regolato in conformità a quanto disposto per la gara informale."

Das Wort hat Landesrat Mussner zur Erläuterung.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Schule und Kultur sowie Bauten):

Beim Artikel 1-bis geht es um die Veröffentlichung und Bekanntmachung der Ausschreibungen. Im Zusammenhang mit dem Artikel 34 hätten wir diesen Passus vorgehen, welcher in den Regionen Piemont und Friaul bereits gesetzlich eingefügt wor-

den ist. Wir glauben, dass dies sehr wichtig wäre. Bis jetzt ist der Auftragswert mit 150.000 Euro festgelegt. Diesen möchten wir nun mit 1 Million Euro festlegen. Dadurch wäre es möglich, zehn Firmen zum Wettbewerb einzuladen. Auch könnte man jene Firmen einladen, die die Voraussetzungen haben, um diese Arbeiten auch durchzuführen. Anstatt öffentliche Ausschreibungen zu machen, könnten wir zehn Firmen einladen.

KLOTZ (UFS): *(unterbricht)*

MUSSNER (Landesrat für ladinische Schule und Kultur sowie Bauten): Die Aufteilung in verschiedene Baulose ist eigentlich etwas, das gemacht wird. Man muss aber aufpassen, weil man das eigentlich nicht machen könnte. Wenn man beweisen kann, dass es eine Arbeit insgesamt ist, ... Mit dieser Methode wäre es eben möglich, die halbamtlichen Ausschreibungen direkt an zehn Firmen zu übergeben. Die Firmen werden dann von uns eingeladen.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Abänderungsantrag ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 1-bis? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

Art. 1-ter

1. Nach Artikel 34 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 34-bis (Veröffentlichung der Bekanntmachung für Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge)

1. Bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen, deren Beträge dem EU-Schwellenwert entsprechen oder ihn überschreiten, wird die Bekanntmachung dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelt und für zehn fortlaufende Kalendertage sowohl an der Anschlagtafel des Auftraggebers oder, wenn dieser keine Anschlagtafel hat, an jener der Gemeinde, wo der Auftraggeber seinen Sitz hat, als auch auf der entsprechenden Internetseite des Landes veröffentlicht, ausgenommen die Dienstleistungen laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g), welche Bauvorhaben betreffen, die in architektonischer oder technischer Hinsicht nicht von besonderer Bedeutung sind.

2. Wenn der Auftragswert der Lieferungen sowie jener der Dienstleistungen unter dem EU-Schwellenwert liegt, kann der Auftraggeber auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung verzichten, sofern zum Wettbewerb wenigstens zehn Unternehmen eingeladen werden, vorausgesetzt es sind für die Übernahme des Auftrags so viele qualifizierte Unternehmen vorhanden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 3.

3. Wenn der Auftragswert der Lieferungen oder jener der Dienstleistungen den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreitet, kann der Auftraggeber mit einem oder mehreren Unternehmen seiner Wahl verhandeln.“

Art. 1-ter

1. Dopo l'articolo 34 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, è inserito il seguente articolo:

“Art. 34-bis (Pubblicità del bando di gara per gli appalti di forniture e servizi)

1. Per gli appalti di forniture e di servizi di importo pari o superiore alla soglia comunitaria, il bando di gara è inviato all'Ufficio delle pubblicazioni ufficiali delle Comunità Europee ed è pubblicato per dieci giorni naturali e consecutivi sia nell'albo dell'amministrazione committente o, in mancanza, nell'albo del comune ove ha sede l'amministrazione committente, sia sull'apposito sito informatico della Provincia, fatti salvi i servizi di cui all'articolo 1, comma 1, lettera g), riguardanti opere che non hanno particolare rilevanza sotto il profilo architettonico o tecnico.

2. Qualora l'importo delle forniture o dei servizi sia inferiore alla soglia comunitaria, l'amministrazione committente può rinunciare alla pubblicazione del bando di gara, purché alla gara vengano invitate almeno dieci imprese, a condizione che sussistano in tale numero imprese qualificate; in questo caso trova applicazione quanto disposto dall'articolo 30, comma 3.

3. Qualora l'importo degli appalti di forniture o degli appalti di servizi sia pari o inferiore a 50.000 euro, l'amministrazione committente ha facoltà di trattare con una o più imprese di propria scelta.”

Gibt es diesbezüglich Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Artikel 1-ter ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 2

1. Artikel 39 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf der Grundlage einer Mehrzahl von Bewertungskriterien bestimmt, dazu zählen der Preis und andere je nach Art der auszuführenden Arbeiten festzulegende Kriterien wie beispielsweise Bauzeit, Betriebs- und Wartungskosten, Leistung, technische und ästhetische Güte des Bauwerks, Berücksichtigung von Umweltmaßnahmen und Maßnahmen zur Gleichbehandlung der Geschlechter sowie nach zusätzlichen Kriterien, die aufgrund der Art der auszuführenden Arbeiten festzulegen sind; der Auftraggeber kann bei Ausschreibungen unter dem EU-Schwellenwert als zusätzliches Bewertungskriterium die technische, wirtschaftlich-finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit der Unternehmer vorsehen, wobei vor allem auch die Qualität der Arbeiten und der Lieferungen, die im Fünfjahreszeitraum vor dem ersten Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung durchgeführt wurden, sowie das Organigramm und die besondere Berufserfahrung wie der Meisterbrief

oder andere spezifische berufliche Befähigungen des Verantwortlichen des Unternehmens berücksichtigt werden."

Art. 2

1. Il comma 1 dell'articolo 39 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. L'offerta economicamente più vantaggiosa è determinata sulla base di una pluralità di elementi di valutazione, tra cui il prezzo e altri elementi da individuarsi in base al tipo di lavoro da realizzare, quali a esempio il termine di esecuzione, il costo di utilizzazione e di manutenzione, il rendimento, il valore tecnico ed estetico dell'opera, la considerazione di misure ambientali e di misure volte alla realizzazione della parità di trattamento fra uomo e donna, nonché sulla base di ulteriori criteri da stabilirsi a seconda del tipo di lavoro da realizzare; l'amministrazione committente può, nel caso di appalti di importo inferiore alla soglia comunitaria, prevedere come ulteriore elemento di valutazione la capacità tecnica, economico-finanziaria e organizzativa delle imprese, considerando anche la qualità dei lavori e delle forniture eseguiti nel quinquennio antecedente il primo giorno di pubblicazione del bando di gara, nonché l'organigramma e l'esperienza professionale specifica, come il diploma di maestro artigiano o altre abilitazioni professionali specifiche del responsabile dell'impresa."

Hierzu ist ein Abänderungsantrag (Ersetzungsantrag) von Landesrat Mussner eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Art. 2

1. Artikel 39 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf der Grundlage einer Mehrzahl von Bewertungskriterien bestimmt, dazu zählen der Preis und andere je nach Art der auszuführenden Arbeiten festzulegende Kriterien wie Bauzeit, Betriebs- und Wartungskosten, Leistung, technische und ästhetische Güte des Bauwerks, Berücksichtigung von Umweltmaßnahmen und Maßnahmen zur Gleichbehandlung der Geschlechter sowie nach zusätzlichen Kriterien, die ebenfalls aufgrund der Art der auszuführenden Arbeiten festzulegen sind. Der Auftraggeber kann bei Ausschreibungen unter dem EU-Schwellenwert als zusätzliches Bewertungskriterium die technische, wirtschaftlich-finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit der Unternehmer vorsehen, wobei vor allem auch die Qualität der Arbeiten und der Lieferungen, die im Fünfjahreszeitraum vor dem ersten Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung durchgeführt wurden, sowie das Organigramm, die besondere Berufserfahrung oder andere spezifische berufliche Befähigungen des Verantwortlichen des Unternehmens berücksichtigt werden."

Art. 2

1. Il comma 1 dell'articolo 39 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. L'offerta economicamente più vantaggiosa è determinata sulla base di una pluralità di criteri di valutazione, tra cui il prezzo e altri criteri da individuarsi in base al tipo di lavoro da realizzare, quali il tempo di esecuzione, il costo di utilizzazione e di manutenzione, il rendimento, il valore tecnico ed estetico dell'opera, la considerazione di misure ambientali e di misure volte alla realizzazione della parità di trattamento fra uomo e donna, nonché in base a ulteriori criteri da stabilirsi anche questi a seconda del tipo di lavoro da realizzare; l'amministrazione committente può, nel caso di appalti di importo inferiore alla soglia comunitaria, prevedere come ulteriore elemento di valutazione la capacità tecnica, economico-finanziaria e organizzativa delle imprese, considerando in particolare anche la qualità dei lavori e delle forniture eseguiti nel quinquennio antecedente il primo giorno di pubblicazione del bando di gara, nonché l'organigramma, l'esperienza professionale specifica o altre abilitazioni professionali specifiche del responsabile dell'impresa."

Abgeordnete Klotz! Sie haben das Wort, bitte.

KLOTZ (UFS): Im Ersetzungsantrag fehlt das Wort "der Meisterbrief". Im Artikel 2 hat es geheißen: "... das Organigramm und die besondere Berufserfahrung wie der Meisterbrief oder andere spezifische berufliche Befähigungen des Verantwortlichen des Unternehmens berücksichtigt werden." Im Ersetzungsantrag steht: "... das Organigramm, die besondere Berufserfahrung oder andere spezifische berufliche Befähigungen des Verantwortlichen des Unternehmens berücksichtigt werden." Ich möchte wissen, warum man diesen ganz konkreten Hinweis jetzt wieder herausnimmt. Bei der Anpassung an das staatliche Gesetz, die wir für nicht notwendig erachtet haben, haben wir auf den Meistertitel, sozusagen auf die Ausbildung und die Schulung in diesem Bereich verzichtet. Der Meistertitel ist auf gesamtstaatlicher Ebene als Kriterium mehr oder weniger abgeschafft worden.

Dann steht hier: "... wobei vor allem die Qualität der Arbeiten und der Lieferungen, die im Fünfjahreszeitraum vor dem ersten Tag der Veröffentlichung und Bekanntmachung durchgeführt wurden, ..." Ich möchte wissen, wie viel das dann zählt. Mein Kollege hat zu recht darauf hingewiesen, dass dadurch Gruppen entstehen könnten, die dann immer wieder zum Zug kommen und ein neuer Unternehmer nicht viel Chancen hat. Herr Landesrat! Ich bin ein wenig im Dilemma. Einerseits war ich es gerade, die immer wieder, auch damals von Landesrat Kofler, verlangt hat, man sollte nicht zu viel experimentieren, man sollte, wenn man solide bauen will, sich an solide Unternehmen wenden. Auf der anderen Seite gab es natürlich auch das Anliegen, dass auch junge Unternehmer zum Zuge kommen, die bisher noch nicht den Nachweis erbringen konnten. Ich bin persönlich ein wenig im Dilemma, weil die Sicherheit oder die festgesetzte Güte natürlich ein wichtiges Kriterium ist, auf der anderen Seite es aber auch dazu kommen könnte, dass sich Cliques bilden und neue Unternehmen vielleicht keine Möglichkeit haben, sich zu bewähren. Wie viel wird deshalb dieser Bereich bewertet? Das ist die konkrete Frage in diesem Zusammenhang.

MUNTER (SVP): Mit diesem Gesetz haben wir ganz klare Zielsetzungen beabsichtigt, die auch vernünftig und sinnvoll sind. Einmal ist es die Zielsetzung, dass effizienter gebaut werden kann, vor allem dass man die Kosten besser in den Griff bekommt, dass man bei den Planungsleistungen besser ausschreiben kann und dass man nicht mehr auf absolute Tarife angewiesen ist, sondern dass es dort auch einen gesunden Wettbewerb geben kann. Vor allem geht es darum, dass die Qualität der auszuführenden Arbeiten, wie hier bereits mehrmals angesprochen, gesteigert werden kann, dass eine bessere Kontrolle über die Arbeiten, eine Qualitätsgarantie für die durchgeführten Arbeiten vorhanden ist. Das alles versucht man zu erreichen, indem man einerseits bei der Auswahl der zugelassenen Betriebe etwas genauer hinschaut, indem man andererseits aber auch bei den Planern genauer hinschaut und dass man dort auch ein Kriterium einführt, dass jemand fünf Jahre vorher gut gearbeitet haben muss. Sicherlich ist es auch gut, dass ein zusätzliches Qualitätskriterium zu den bisher bestehenden hinzugefügt wird. Das ist sicherlich zu begrüßen.

In Südtirol haben wir nun eine ganz besondere Situation. Vor allem im Bau-sektor, aber auch im gesamten produktiven Bereich haben wir ein besonderes Qualitätskriterium, das auch im deutschsprachigen Raum im Ausland besteht, das in Italien teilweise vorhanden ist, aber nicht so anerkannt wird. Dieses zusätzliche Kriterium, das in unserem Land für Qualität Bürge ist und auch eine Garantie für eine im Verhältnis gute Ausführung der Arbeiten darstellt, ist der Meisterbrief. Der Meisterbrief setzt nämlich voraus, dass man eine mehrjährige, langjährige Berufserfahrung hat. Er setzt voraus, dass man zuerst eine Lehre durchgemacht und dann eine Gesellenprüfung absolviert hat. Er setzt weitere Berufserfahrungen voraus und er setzt dann auch voraus, dass man nicht nur eine technische oder handwerkliche Ausbildung hat, sondern dass man auch betriebswirtschaftlich und unternehmensführungsmäßig gut ausgebildet ist. All das sind sehr positive Elemente und auch sehr positive Argumente, dass man sagen kann, dass wir in Südtirol auf den Meisterbrief stolz sind.

In diesem vorliegenden Gesetzentwurf ist ein Passus eingebaut worden, in dem man beispielhaft den Meisterbrief anführt, um nicht mit verfassungsmäßigen Fragen der Gleichheit in Konflikt zu kommen, denn er wird nicht exklusiv vorschreibend oder ausschließend angeführt, sondern beispielhaft. Dieses beispielhafte Anführen soll ein Fingerzeig auf diese zusätzliche Qualitätsmaßnahme sein, die Südtirol ausüben kann. Nicht zuletzt ist Südtirol auch stolz, dass es uns trotz dieser Abschaffung der Pflichtvoraussetzung des Meisters gelungen ist, weiterhin eine hohe Kultur bzw. Ausbildung im praktischen Bereich am Leben zu erhalten, wo weiterhin jährlich dutzende und hunderte von jungen Menschen, Männer und Frauen in unserem Lande diesen Meisterbrief absolvieren. Mit der Einfügung in dieses Gesetz als beispielhaftes zusätzliches Kriterium, wo auch andere berufliche Kriterien möglich und auch im Gesetz angeführt sind, wird einerseits sicherlich nicht die Verfassung berührt. Andererseits ist es eine Motivation, ein Hinweis und auch eine Hilfestellung für die öffentliche Hand, diesen Meisterbrief weiter aufzuwerten. Es erfüllt voll die Zielsetzungen dieses Geset-

zes, dass nämlich Qualität belohnt werden soll, dass eine Ausführungsgarantie, eine Ablichtungsgarantie auch besser gewährleistet werden kann.

Aus all diesen Gründen kann ich nicht ganz nachvollziehen, dass ein Abänderungsantrag vorliegt, in dem genau dieses Qualitätskriterium, dieses Gütesiegel für Südtirols Wirtschaft in Frage gestellt wird. Im Text scheint es plötzlich nicht mehr auf, es ist einfach nicht mehr vorhanden. Das wäre so, als ob wir uns der römischen Nicht-Wertschätzung des Meisterbriefes unterwerfen würden und dass wir als Südtiroler, als Autonomie nicht sagen würden, stehen wir halt auch zu unserem Ausbildungssystem, stehen auch wir zu unseren Qualitätskriterien und Möglichkeiten. Ich würde deshalb ersuchen, dass man den ursprünglichen Text belässt, in dem, wie gesagt, die Möglichkeit der Bewertung des Meisterbriefes als beispielhafte Anregung drinnen steht und somit nicht als eine ausschließliche oder gesetzlich zwingende Maßnahme, sondern als eine motivierende Maßnahme.

Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte auch daran erinnern, dass wir heute im Anschluss an dieses Gesetz das Gesetz über die Südtiroler Meisterordnung zur Behandlung anstehen haben. Es ist ein Gesetz, in dem wir wiederum das hohe Lied des Meisterwesens in Südtirol gemeinsam singen werden. Sicherlich ist jeder davon überzeugt, dass es gut ist, dass wir das haben, wovon jeder sagt, dass es auch sinnvoll ist, und dass zukunftsweisende neue Kriterien eingeführt werden, um den Meister zu verbessern, zu verstärken und auszubauen. Es wäre für mich nicht leicht nachvollziehbar, wenn wir am gleichen Tag, einige Stunden früher, sagen würden, wir wollen den Meister nicht so aufwerten oder nicht so einbeziehen. Es ist schon klar, dass es sicher Leute geben könnte, welche rechtlichen Bedenken ins Feld führen. Ich glaube schon, dass wir so viel Schneid haben sollten, um diese rechtlichen Bedenken zu überwinden, vor allem weil der Text so formuliert ist, dass es keine Zwangsmaßnahme, welche effektiv Anstoß erregen könnte, sondern eine beispielhafte Maßnahme ist. Ich ersuche deshalb den zuständigen Landesrat diesen sicherlich vernünftigen Vorschlag zu unterstützen, den er persönlich teilt und persönlich auch unterstützt, und somit den ursprünglichen Text zu belassen. Ich glaube, dann hätten wir am heutigen Tag für das Meisterwesen in Südtirol etwas getan. Ich bedanke mich bereits im voraus für sein Einverständnis.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Schule und Kultur sowie Bauten):

Wir haben darüber sehr viel diskutiert und auch studiert. Sowohl unser Rechtsamt als auch das Amt "l'Autorità per la vigilanza dei lavori pubblici" haben bestätigt, dass dies nicht möglich ist, weil es gegen die Grundsätze der freien Konkurrenz verstößt. Deswegen ist es, auch wenn ich den Meistertitel sehr begrüße und auch anerkenne, nicht möglich, dies anzunehmen. Man könnte eventuell bei den Durchführungsbestimmungen studieren, ob dies für kleinere Arbeiten im handwerklichen Bereich möglich sein könnte.

Ich kann nur sagen, dass, wenn wir den Meistertitel vorsehen würden, diese Ausschreibung sofort angefochten würde. Ich finde es einfach nicht richtig, wenn wir dies von vornherein wissen, dagegen zu arbeiten.

Was die Fragen der Abgeordneten Klotz anbelangt, möchte ich Folgendes sagen. Wir können es uns nicht leisten, zu experimentieren und uns mit Firmen einzulassen, die zum ersten Mal bauen. Es ist einfach notwendig, diesbezüglich Referenzen zu verlangen. Junge Betriebe können auch mitmachen, indem sie nachweisen, was sie im privaten Bereich gemacht bzw. gebaut haben. Es müssen ja nicht öffentliche Bauten sein. Dem haben wir Rechnung getragen, dass eigentlich alle mitmachen können. Ein Betrieb bzw. eine Firma, die noch nie einen Bau erstellt hat, können wir einfach nicht aufnehmen. Das wäre zu riskant. Diese Betriebe haben eventuell die Möglichkeit, sich zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen und dementsprechend auch mitzumachen. Das wurde bereits mit positiven Erfolgen gemacht.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Ersetzungsantrag ab: mit 2 Nein-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 3

1. Artikel 50 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine endgültige Kautions in Form einer Bankgarantie im Ausmaß von zehn Prozent des Vertragspreises zu stellen. Bei Preisabschlägen von über zehn Prozent wird die endgültige Kautions um die Prozentpunkte, die den genannten Prozentsatz des Preisabschlages überschreiten, erhöht. Die Bankgarantie muss mit ausdrücklichem Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung nach Artikel 1944 des Zivilgesetzbuches und mit der Verpflichtung des Kreditinstitutes, die Kautions auf einfaches Verlangen des Auftraggebers und ohne jeglichen Vorbehalt auszuzahlen, geleistet werden.“

Art. 3

1. Il comma 1 dell'articolo 50 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, è così sostituito:

“1. L'esecutore dei lavori è obbligato a costituire una cauzione definitiva tramite garanzia bancaria, pari al dieci per cento dell'importo contrattuale. In caso di ribasso d'asta superiore al dieci per cento, la cauzione definitiva è aumentata di tanti punti percentuali quanti sono quelli eccedenti la predetta percentuale di ribasso. La garanzia bancaria deve essere costituita con formale rinuncia al beneficio della preventiva escussione di cui all'articolo 1944 del codice civile e con l'obbligo dell'istituto di credito di effettuare il versamento della cauzione a semplice richiesta dell'amministrazione appaltante e senza alcuna riserva.“

Hierzu ist zum einen ein Abänderungsantrag vom Abgeordneten Munter eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Artikel 3 ist gestrichen. L'articolo 3 è soppresso.

Zum anderen wurde ein Abänderungsantrag vom Abgeordneten Minniti eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Artikel 3 Absatz 1: die Wörter "von 10 Prozent" werden durch die Wörter "von 4 Prozent" ersetzt.

Articolo 3, comma 1: le parole "pari al 10 per cento" sono sostituite con le parole "pari al 4 per cento".

Beide Abänderungsanträge stehen gemeinsam zur Diskussion.

Das Wort hat der Abgeordnete Munter.

MUNTER (SVP): Ich ziehe den Abänderungsantrag zurück.

PRÄSIDENT: Gibt es Wortmeldungen zum Abänderungsantrag des Abgeordneten Minniti? Das Wort hat der Abgeordnete Minniti.

MINNITI (AN): Ritiro l'emendamento.

PRÄSIDENT: Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 3? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 4

1. Artikel 67 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„3. Falls nötig, sichert der Konzessionserteiler dem Konzessionsträger ein wirtschaftlich-finanzielles Gleichgewicht der Investition und der damit zusammenhängenden Führung hinsichtlich der Qualität der zu erbringenden Dienstleistung zu. Dies erfolgt unter anderem durch die Festsetzung eines Preises bei der Vergabe. Als Preis können die Konzessionserteiler auch das Eigentum oder das Nutzungsrecht der in ihre Verfügbarkeit fallenden oder zu diesem Zweck enteigneten Liegenschaften, deren Nutzung mit dem in Konzession zu vergebenden Bauwerk verbunden ist, abtreten. Auch Liegenschaften, die nicht mehr für die Gemeinnützigkeit bestimmt sind, können dem Konzessionsträger abgetreten werden. Soweit mit diesem Gesetz und der Durchführungsverordnung im Einklang, kann die staatliche Bestimmung über die Privatfinanzierung öffentlicher Bauvorhaben sowie über den Generalübernehmer für Arbeiten, deren Beträge dem EU-Schwellenwert entsprechen oder ihn überschreiten, angewandt werden.“

Art. 4

1. Il comma 3 dell'articolo 67 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, è così sostituito:

“3. Qualora necessario, il soggetto concedente assicura al concessionario l'equilibrio economico-finanziario degli investimenti e della connessa gestione in relazione alla qualità del servizio da prestare, anche mediante un prezzo stabilito in sede di gara. A titolo di prezzo, i sog-

getti concedenti possono cedere la proprietà o il diritto di godimento di beni immobili nella propria disponibilità, o allo scopo espropriati, la cui utilizzazione sia connessa all'opera da affidare in concessione, nonché di beni immobili che non assolvono più a funzioni di interesse pubblico. Per quanto compatibile con la presente legge e con il regolamento di esecuzione, può essere applicata la normativa statale sul finanziamento privato di opere pubbliche nonché sul contraente generale per lavori di importo pari o superiore alla soglia comunitaria."

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 4? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 5

1. Artikel 69 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„1. Damit ein öffentliches Bauvorhaben ohne oder mit teilweiser finanzieller Belastung des Auftraggebers durchgeführt werden kann, kann der Betreiber vorschlagen, das Bauvorhaben vollständig oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen und zu betreiben, und zwar dadurch, dass ihm der öffentliche Auftrag im Konzessionswege gemäß Artikel 67 erteilt oder eine Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung gemäß Artikel 68 gegründet wird.“

Art. 5

1. Il comma 1 dell'articolo 69 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, è così sostituito:

“1. Al fine della realizzazione di un'opera pubblica, senza o con parziale onere finanziario a carico dell'amministrazione committente, il soggetto promotore può promuovere la realizzazione e gestione dell'opera interamente o parzialmente a proprie spese, mediante l'affidamento di una concessione di lavori pubblici ai sensi dell'articolo 67, ovvero la costituzione di una società a partecipazione pubblica ai sensi dell'articolo 68.”

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 5? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Gibt es Stimmabgabeerklärungen? Keine. Dann stimmen wir über den Gesetzentwurf Nr. 133/03 ab. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 25 abgegebene Stimmzettel, 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 weiße Stimmzettel. Der Gesetzentwurf Nr. 133/03 ist genehmigt.

Punkt 135 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 140/03: "Bestimmungen im Bereich der Meisterausbildung im Gastgewerbe, im Handwerk und im Bereich der Handelsfachwirteausbildung"*.

Punto 135) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 140/03: "Disposizioni in materia di formazione di maestro nel settore alberghiero, di maestro artigiano e di tecnico del commercio"*.

Nachdem Landesrat Frick nicht anwesend ist, ersuche ich Landeshauptmann Durnwalder um Verlesung des Begleitberichtes.

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): *Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, die Meister- und Handelsfachwirteausbildung den aktuellen Erfordernissen anzupassen und den gesamten Sachbereich für alle Berufe in den Sektoren Handwerk, Handel und Gastgewerbe organisch zu regeln. Diese Ausbildung soll in den Sektorengesetzen jeweils in einem eigenen Abschnitt/Kapitel verankert werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung sind folgende wesentliche Neuerungen hervorzuheben:*

Zulassung zu den Prüfungen

Bisher war zur Meisterprüfung im Handwerk zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Erlangung des Gesellenbriefes oder eine mindestens sechsjährige qualifizierte Berufserfahrung vorweisen konnte. Um Abgängern der Landesfachschulen künftig den Umweg über die Gesellenprüfung zu ersparen, genügt nun außerdem eine dreijährige Berufserfahrung nach Erlangung des entsprechenden Facharbeiterbriefes.

Im Gastgewerbe und im Handel wird die Dauer der erforderlichen Berufserfahrung nach bestandener Lehrabschluss- oder Fachschulabschlussprüfung geringfügig reduziert und damit etwas an die Zulassungsbedingungen im Handwerk angepasst.

Um weiters Quereinsteiger nicht mehr von den Prüfungen auszuschließen, ist zudem die Möglichkeit vorgesehen, Personen mit gleichwertigen schulischen oder beruflichen Qualifikationen zuzulassen.

Gültigkeitsfrist der Prüfungen

Die Gültigkeitsfrist von bestandenen Teilen der Meister- oder Handelsfachwirteprüfung wird von fünf auf sechs Jahre verlängert, da Umfang und Komplexität der Prüfungsprogramme in den vergangenen Jahren zugenommen haben und die Vorbereitung auf die Prüfungen daher mehr Zeit erfordert.

Teile der Meisterprüfung

Der berufspädagogische Teil wird aus dem bisherigen wirtschaftlich-rechtlichen Teil ausgegliedert und bildet künftig den vierten Teil der Meisterprüfung. Diese neue Gliederung der Prüfung bildet u.a. die Voraussetzung für die internationale Anerkennung unseres Meisterbriefes.

Die Prüfungskommissionen

Die Kommissionen für die Abnahme der Meister- und Handelsfachwirteprüfungen werden allesamt auf drei Mitglieder reduziert, um den gesamten Prüfungsablauf flexibler und unbürokratischer zu gestalten. Sollte in einzelnen Fällen zusätzlicher fachlicher Beistand erforderlich sein, können externe Experten hinzugezogen werden.

Befreiungen

Für die Abgabe der obligatorischen Gutachten der Prüfungskommissionen wurde eine Frist von 30 Tagen eingeräumt.

Gibt es Präzedenzfälle oder Rechtsvorschriften zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen, so kann vom Gutachten der zuständigen Prüfungskommission abgesehen werden. Dies erlaubt eine rasche und unbürokratische Bearbeitung der Befreiungsanträge in all jenen Fällen, die fachlich bereits überprüft wurden.

Landeslehrlingskommission

Die Landeslehrlingskommission wird um zwei Mitglieder erweitert, um die Einbeziehung der beiden Abteilung für Berufsbildung zu gewährleisten.

Ausgaben in Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf

Die neue Regelung der Meister- und Handelfachwirteprüfung bringt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt mit sich, sondern ermöglicht im Gegenzug eine flexiblere und wirtschaftlichere Durchführung der Prüfungen.

Scopo del disegno di legge è l'adattamento della formazione dei maestri e dei tecnici del commercio alle esigenze attuali nonché la regolamentazione organica dell'intero settore per tutte le professioni inerenti l'artigianato, il commercio e la gastronomia. Questa formazione verrà disciplinata in appositi capi/capitoli delle singole leggi di settore.

Rispetto alla disciplina attuale sono da menzionare le seguenti novità di rilievo:

Ammissione agli esami

Finora era ammesso all'esame di maestro artigiano chi era in possesso di un'esperienza professionale di almeno due anni maturata nel periodo successivo al conseguimento dell'esame di lavorante artigiano o chi attestava un'esperienza professionale qualificata di sei anni. Per evitare a coloro che hanno assolto una formazione professionale a tempo pieno l'obbligo di sostenere l'esame di lavorante artigiano, ora inoltre è sufficiente un'esperienza professionale triennale successiva al conseguimento del relativo diploma di qualificazione professionale.

Nel settore alberghiero e nel commercio la durata dell'esperienza professionale richiesta viene ridotta lievemente adattandola ai requisiti di ammissione del settore artigianato.

Per consentire l'accesso agli esami anche a coloro che possiedono professionalità o titoli di studio diversi si prevede la possibilità di ammettere persone con iter formativi scolastici o qualificazioni professionali equipollenti.

Validità degli esami

La durata della validità di parti d'esame di maestro o di tecnico del commercio già sostenute viene prolungata da cinque a sei anni, visto che i contenuti e la complessità dei programmi d'esame sono aumentati e che quindi la preparazione agli esami richiede più tempo.

Parti dell'esame di maestro

La parte pedagogico-professionale costituisce disciplina a sè stante e diventa pertanto la quarta parte dell'esame di maestro. La nuova struttura dell'esame costituisce il presupposto per il riconoscimento internazionale del nostro titolo di maestro.

Le commissioni d'esame

Le commissioni d'esame di maestro e di tecnico del commercio sono ridotte a tre membri al fine di rendere lo svolgimento degli esami più flessibile e meno burocratico. In caso di esami particolarmente complessi è possibile avvalersi della collaborazione di esperti esterni.

Esoneri

Per quanto riguarda i pareri obbligatori delle commissioni d'esame è stato introdotto un termine di 30 giorni.

Nei casi in cui vi siano dei precedenti o delle disposizioni normative concernenti il riconoscimento di titoli conseguiti all'estero, si può rinunciare al parere della commissione d'esame competente. Ciò contribuisce ad una evasione meno burocratica e più rapida di tutte le domande di esonero concernenti casi già contemplati dal punto di vista tecnico.

Commissione provinciale per l'apprendistato

Alla commissione provinciale per l'apprendistato si aggiungono due membri per consentire la partecipazione di ambedue le ripartizioni per la formazione professionale.

Spese connesse al disegno di legge

La nuova disciplina dell'esame di maestro e di tecnico del commercio non comporta maggiori spese a carico del bilancio provinciale, bensì contribuisce ad uno svolgimento degli esami più economico e flessibile.

PRÄSIDENT: Ich ersuche den Präsidenten der dritten Gesetzgebungskommission um Verlesung des Berichtes.

LAMPRECHT (SVP): Die 3. Gesetzgebungskommission hat sich in der Sitzung vom 9. April 2003 mit dem gegenständlichen Landesgesetzentwurf befasst. An den Sitzungen der Kommission nahmen auch der zuständige Landesrat Dr. Werner Frick und Dr. Angelika Gasser vom Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung teil.

Im Zuge der Erläuterung des Gesetzentwurfes erinnerte der Landesrat daran, dass der ursprünglich eingebrachte Gesetzentwurf Nr. 124/02 über die Ordnung der Meister und Handelsfachwirteprüfung, mit dessen Behandlung bereits in der 3. Gesetzgebungskommission begonnen worden war, aus gesetzestechnischen Gründen zurückgezogen wurde. Er verwies darauf, dass der nun vorliegende technisch überarbeitete Gesetzentwurf eine Neuregelung der Ausbildung der Meister und Handelsfachwirte mit dem Zweck, diese den neuen Erfordernissen anzupassen, beinhalte. Des Weiteren erläuterte er, dass diese neue einheitliche Regelung, mittels Novellierung, in die jeweiligen Sektorengesetze, nämlich in die Gastgewerbeordnung, in die Handwerksordnung und in die neue Handelsordnung eingefügt werden soll.

In Ermangelung von Wortmeldungen im Rahmen der Generaldebatte stimmte die Kommission über den Übergang zur Artikeldebatte ab und genehmigte diesen einstimmig.

Die einzelnen Artikel des von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes und die aus dem beigelegten Text ersichtlichen Änderungen sowie die von Amts wegen vorgeschlagenen sprachlichen Richtigstellungen und Anpassungen wurden wie folgt genehmigt:

Im Rahmen der Behandlung von Artikel 1 befasste sich die Kommission mit dem vom Abg. Munter eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 2 des neu in die Gastgewerbeordnung einzufügenden Artikels 53-bis. Dieser sieht vor, dass neben der Organisation von Lehrgängen durch die Landesverwaltung auch die Möglichkeit besteht, die Berufsorganisationen mit der Durchführung entsprechender Lehrgänge zu beauftragen, wobei ein Kostenersatz in Höhe von bis zu 90 Prozent vorgesehen ist. Der Abänderungsantrag und in Folge auch der so abgeänderte Artikel 1 wurden jeweils einstimmig genehmigt.

Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 wurden einstimmig genehmigt.

Artikel 8 wurde nach Mitteilung durch den zuständigen Landesrat, dass im Absatz 1 des neu in die Gastgewerbeordnung einzufügenden Artikels 53-nonies eine nicht notwendige Wiederholung enthalten sei, auf Vorschlag des Vorsitzenden hin einer Abstimmung nach getrennten Teilen unterworfen. Dabei wurde Absatz 1 des neuen Artikels 53-nonies einstimmig abgelehnt, während der restliche Teil des Artikels mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt wurde.

Die Kommission behandelte in der Folge Artikel 9 und befasste sich mit dem vom Abg. Munter eingebrachten Änderungsantrag, der auf eine Abänderung von Absatz 2 des in die Gastgewerbeordnung neu einzufügenden Artikels 53-decies abzielt und vorsieht, dass die Detailregelung der spezifischen Qualifikation für das Berufsbild Wellnesstrainer/in mit Durchführungsverordnung erfolgen soll. Der Abänderungsantrag wurde, wie auch der so abgeänderte Artikel 9, mit jeweils 4 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Nach Verlesung von Artikel 10 ging die Kommission zur Behandlung des vom Abg. Munter eingebrachten Änderungsantrages über. Dieser zielt darauf ab, dass die für das Gastgewerbe eingeführte Möglichkeit, Lehrgänge bei bis zu 90-prozentigem Kostenersatz durch die Berufsorganisationen durchführen zu lassen, auch für die Ausbildung im Handwerk vorgesehen wird. Der Abänderungsantrag wurde ebenso wie der so abgeänderte Artikel 10 mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 11, 12 und 13 wurden sodann einstimmig genehmigt.

Die Artikel 14, 15 und 16 wurden jeweils mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Zu Artikel 17 verwies der zuständige Landesrat darauf, dass der Absatz 1 des neu in die Handwerksordnung einzufügenden Artikels 31-quinquies eine nicht notwendige Wiederholung enthalte, woraufhin der vom Abg. Munter eingebrachte Änderungsantrag zu Artikel 17 zurückgezogen wurde. Sodann nahm die Kommission, auf Vorschlag des Vorsitzenden hin, eine Abstimmung nach getrennten Teilen vor. Dabei wurde der Absatz 1 des neuen Artikels 31-quinquies mit 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt, während der verbleibende Teil des Artikels mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt wurde.

Im Rahmen der Behandlung von Artikel 18 befasste sich die Kommission mit dem vom Abg. Munter eingebrachten Änderungsantrag, der die bereits für das Gastgewerbe und für das Handwerk vorgesehene Möglichkeit der Durchführung von Lehrgängen durch die Berufsverbände auch für die Handelsfachwirteausbildung einführt, und genehmigte den Änderungsantrag und in der Folge den so abgeänderten Artikel 18 mit jeweils 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Die Artikel 19, 20 und 21 wurden mit jeweils 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt, während die Genehmigung von Artikel 22 mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung erfolgte.

Artikel 23 wurde mit 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt, nachdem der zuständige Landesrat darauf verwies, dass dieser Artikel eine nicht notwendige Wiederholung darstelle.

Schließlich wurden auch die Artikel 24 und 25 mit je 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Abschließend ging die Kommission zur Behandlung von Artikel 26 über und prüfte den vom zuständigen Landesrat eingebrachten Ersetzungsantrag, dessen Notwendigkeit sich daraus ergab, dass die Finanzbestimmung an die neue Haushaltsstruktur angepasst werden musste. Der Ersetzungsantrag wurde mit 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Im Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe kündigte Abg. Seppi seine Enthaltung an.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf Nr. 140/03 in seiner Gesamtheit mit 4 Ja-Stimmen (Abg. Seppi Lamprecht, Abg. Dr. Walter Baumgartner, Abg. Dr. Hanspeter Munter, Abg. Hermann Thaler) bei 3 Enthaltungen (Abg. Andreas Pöder, Abg. Albert Pürgstaller, Abg. Donato Seppi) genehmigt.

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge in oggetto nella seduta del 9 aprile 2003 alla quale hanno preso parte anche l'assessore competente dott. Werner Frick e la dott.ssa Angelika Gasser dell'ufficio apprendistato e artigianato.

Illustrando il disegno di legge l'assessore ha ricordato che il disegno di legge n. 124/02, originariamente presentato, che conteneva l'ordinamento dell'esame di maestro e di tecnico del commercio e che la III commissione legislativa aveva iniziato ad esaminare, era stato ritirato per ragioni tecnico-giuridiche. Il presente disegno di legge contiene un riordinamento della formazione di maestro e di tecnico del commercio con lo scopo di adeguarle alle nuove esigenze. L'assessore ha inoltre spiegato che questa nuova disciplina unificata verrà inserita mediante modifiche nelle rispettive leggi di settore, vale a dire nell'ordinamento dei pubblici esercizi, nell'ordinamento dell'artigianato e nel nuovo ordinamento del commercio.

Dopo che nessun componente della commissione ha chiesto di intervenire nell'ambito della discussione generale, la commissione ha approvato all'unanimità il passaggio alla discussione articolata.

I singoli articoli del disegno di legge presentato dalla Giunta provinciale, gli emendamenti risultanti dal testo allegato nonché le correzioni e gli adeguamenti di natura linguistica proposte dagli uffici sono stati approvati come segue:

Nell'ambito della trattazione dell'articolo 1 la commissione ha esaminato l'emendamento presentato dal cons. Munter al comma 2 del nuovo art. 53-bis da inserire nelle norme in materia di esercizi pubblici. Detto emendamento prevede che accanto all'organizzazione di corsi di preparazione da parte dell'amministrazione provinciale vi sia anche la possibilità di incaricare le associazioni di mestiere con l'effettuazione di questi corsi, rifondendo loro fino ad un massimo del 90% delle spese sostenute. L'emendamento e di seguito anche l'articolo così emendato sono stati entrambi approvati all'unanimità.

Gli articoli 2, 3, 4, 5, 6 e 7 sono stati tutti approvati all'unanimità.

Dopo che l'assessore competente ha fatto notare che il comma 1 del nuovo art. 53-nonies da inserire nelle norme in materia di esercizi pubblici contiene una ripetizione superflua, l'articolo 8 è stato messo ai voti per parti separate su proposta del presidente della commissione. Il comma 1 del nuovo art. 53-nonies è quindi stato respinto all'unanimità, mentre la parte restante dell'articolo è stata approvata con 5 voti favorevoli e 1 astensione.

La commissione ha poi esaminato l'articolo 9 dedicandosi all'emendamento presentato dal cons. Munter, tendente ad emendare il comma 2 del nuovo art. 53-decies da inserire nelle norme in materia di esercizi pubblici e in cui è previsto che la figura professionale del/della trainer del benessere andrà definita nel dettaglio con regolamento di esecuzione. L'emendamento e l'art. 9 così emendato sono stati entrambi approvati con 4 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Data lettura dell'articolo 10, la commissione è passata ad esaminare l'emendamento presentato dal cons. Munter, tendente ad estendere anche alla formazione artigianale la possibilità esistente nel settore dei pubblici esercizi di far effettuare corsi di preparazione dalle associazioni di mestiere, rifondendo loro fino al 90% delle spese sostenute. L'emendamento e l'articolo 10 così emendato sono stati entrambi approvati con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Gli articoli 11, 12 e 13 sono stati approvati all'unanimità.

Gli articoli 14, 15 e 16 sono stati tutti approvati con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

In merito all'articolo 17 l'assessore competente ha fatto notare che il comma 1 del nuovo articolo 31-quinquies da inserire nell'ordinamento dell'artigianato contiene una ripetizione superflua, per cui il cons. Munter ha ritirato il suo emendamento all'articolo 17. Su proposta della presidente, la commissione ha poi effettuato una votazione dell'articolo per parti separate, respingendo il comma 1 del nuovo articolo 31-quinquies con 4 voti contrari e 1 astensione e invece approvando la parte restante dell'articolo con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

Nell'ambito della trattazione dell'articolo 18 la commissione ha esaminato l'emendamento presentato dal cons. Munter, tendente ad estendere anche alla formazione di tecnico del commercio la possibilità esistente nel settore dei pubblici esercizi e in quello dell'artigianato di far effettuare corsi di preparazione dalle associazioni di mestiere. L'emendamento e di seguito l'articolo 18 così emendato sono stati entrambi approvati con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Gli articoli 19, 20 e 21 sono stati tutti approvati con 4 voti favorevoli e 2 astensioni, mentre l'articolo 22 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 23 è stato respinto con 4 voti contrari e 1 astensione, dopo che l'assessore competente aveva fatto notare che questo articolo rappresenta una ripetizione superflua.

Infine anche gli articoli 24 e 25 sono stati entrambi approvati con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

In conclusione la commissione è passata alla trattazione dell'articolo 26 e ha esaminato l'emendamento sostitutivo dell'articolo, presentato dall'assessore competente, la cui presentazione era necessaria, perché la norma finanziaria andava adeguata alla nuova struttura del bilancio. L'emendamento sostitutivo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Intervenendo per dichiarazione di voto, il cons. Seppi ha annunciato la sua astensione.

Nella votazione finale il disegno di legge n. 140/03 nel suo complesso è stato approvato con 4 voti favorevoli (cons. Seppi Lamprecht, cons. dott. Walter Baumgartner, cons. dott. Hanspeter Munter, cons. Hermann Thaler) e 3 astensioni (cons. Andreas Pöder, cons. Albert Pürstaller, cons. Donato Seppi).

PRÄSIDENT: Nachdem es 12.45 ist, unterbreche ich die Sitzung bis 15.00 Uhr. Am Nachmittag werden wir mit der Generaldebatte beginnen.

ORE 12.43 UHR

ORE 15.03 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Das Wort hat die Abgeordnete Kury zum Fortgang der Arbeiten.

KURY (GAF-GVA): Zuerst möchte ich meine Verwunderung über die Abänderungsanträge, die heute von Mitgliedern der Landesregierung bzw. von Mitgliedern der Südtiroler Volkspartei präsentiert worden sind, zum Ausdruck bringen. Herr Präsident! Vielleicht wäre es angebracht, wenn die Herrschaften Platz nehmen würden und dass man vielleicht auch reden könnte. Es wäre angebracht, wenn uns jetzt der Landesrat dahingehend informieren würde, welche dieser Abänderungsanträge nun ernst gemeint sind, über welche man reden soll und welche zurückgezogen werden, damit wir in der Generaldebatte wissen, wozu wir uns äußern.

PRÄSIDENT: Herr Landesrat! Wollen Sie diesbezüglich entsprechende Aussagen machen? Das Wort hat Landesrat Frick zum Fortgang der Arbeiten.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Normalerweise dürfen Regierungsmitglieder zu Beginn der Generaldebatte nicht sprechen. Ich möchte aber gerne dem Ansinnen nachkommen. Seitens der Regierung gibt es einen einzigen Antrag, welcher frühzeitig vorgelegt wurde. Dann gibt es einen Zusatzantrag bzw. Abänderungsantrag zu einem Antrag, der vorliegt. Ich gehe davon aus, dass diese beiden, aus meiner Sicht, zur Behandlung kommen. Natürlich wird uns Kollege Munter erklären, was den Bestand seiner eigenen Anträge angeht.

KURY (GAF-GVA): Da könnte man sich in der Generaldebatte allerhand ersparen. Nur zur Klärung, Landesrat Frick! Sie haben den Abänderungsantrag zum Artikel 24 am 24. April eingebracht, welchen ich auch verstehe. Jetzt gibt es aber noch einen Antrag von Ihnen, der einen Abänderungsantrag des Kollegen Munter abändert. Ich möchte in Erfahrung bringen, ob dieser aufrecht bleibt. Wenn dieser aufrecht bleibt, dann nehme ich an, dass auch der abzuändernde Antrag aufrecht bleibt. Wenn Ihrer nicht aufrecht bleibt, dann nehme ich an, dass der andere auch zurückgezogen wird. Ich möchte indirekt über Sie draufkommen, was Kollege Munter im Sinn hat.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): In diesem Moment ist das relativ schwierig herauszubekommen. Wir können aber davon ausgehen, dass der Kompromissabänderungsantrag zum Artikel 15, den ich unterschrieben habe, heute Nachmittag zur Behandlung ansteht.

PRÄSIDENT: Hiermit eröffne ich die Generaldebatte und erteile der Abgeordneten Kury das Wort.

KURY (GAF-GVA): Ich nehme zur Kenntnis, dass wir im Südtiroler Landtag eine Fraktion haben, die aus 21 Abgeordneten besteht, dass in diesen Zeiten offensichtlich diese Fraktion nicht mit einer Stimme, sondern mit mehreren Stimmen spricht, und dass die eine Hand, das eine Ohr oder der eine Mund offensichtlich nicht so richtig wissen, wie die andere Hand, das andere Ohr, der andere Mund darauf reagieren. Ich stelle einmal fest, weil es eine ziemlich amüsante Situation ist, dass wir in Wahlzeiten offensichtlich aus 21 Abgeordneten jetzt plötzlich mindestens drei oder vier unterschiedliche Richtungen heraushören, in denen sich ...

BAUMGARTNER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Herr Fraktionssprecher Baumgartner! Sie halbieren sich eben deshalb, damit in der Öffentlichkeit Klarheit herrscht, wer in welchem Namen spricht. Herr Kollege! Ich weiß schon, dass der Angriff die beste Verteidigung ist. Nur, in diesem Fall, denke ich, sitze ich am längeren Hebel. Erstens habe ich das Wort und kann also noch 29 Minuten und 28 Sekunden reden. Zweitens möchte ich ganz

einfach einmal in aller Form feststellen, dass die Volkspartei – jetzt wirklich Scherz beiseite – in dem Augenblick, in dem wir zur Behandlung eines Gesetzentwurfes schreiten, noch nicht weiß, wer gerade im allgemeinen Gerangel die Oberhand hat. Ich finde das einerseits schon bestürzend, auf der anderen Seite aber auch belustigend. Nachdem mir an der Berufsbildung etwas liegt, möchte ich, dass die Berufsbildung aus dem Gerangel der Lobbyisten herausgenommen und als das genommen wird, was sie ist, nämlich eine brauchbare Alternative zur reinen schulischen Ausbildung. Gerade dieses Gerangel, das es gibt, und gerade dieser Versuch, die Berufsbildung ausschließlich aus der Lobbyerspektive zu betrachten, nehme ich als Pädagogin mit Bestürzung zur Kenntnis. So, denke ich, kann man in einem wesentlichen Bildungsbereich nicht vorgehen. Das möchte ich hier deponiert haben, Landesrat Frick! Sie werden mir dann sagen, dass die Volkspartei die Berufsbildung immer ernst genommen hat und dass das duale System eine ganz probate Möglichkeit ist usw. In Wirklichkeit sehen wir, dass an dieser alternativen Art der Ausbildung von jungen Leuten wohl nur die Lobbyisten interessiert sind und dass eigentlich im Allgemeinen Resignation oder Lethargie herrscht.

Zum Gesetzentwurf selber möchte ich Folgendes sagen. Ich empfinde den Gesetzentwurf, wie er von der Landesregierung verabschiedet worden ist, als einen guten Gesetzentwurf, dem ich gerne zugestimmt hätte. Der Gesetzentwurf regelt einen wichtigen Bereich, nämlich den Zugang zur Meisterprüfung. Wir wissen zwar, dass momentan diese Meisterprüfung nicht mehr diese Wichtigkeit hat, die sie früher gehabt hat, weil auch eigenständige Tätigkeiten ohne Meisterprüfung angegangen und eröffnet werden können. Dennoch scheint es mir aber wichtig, dass zumindest diese Art der Fort- und Ausbildung weiterhin besteht. Es scheint mir auch wichtig, ...

Sollten wir gleich die Sitzung unterbrechen? Ich bin gerne bereit, mich niederzusetzen, damit sich die SVP treffen kann und alles aushandelt, aber so, zwischen Tür und Angel oder vielleicht gerade vor der Abstimmung über Artikel 1, dann noch eine Fraktionssitzung während der Landtagssitzung abzuhalten, das würde ich eigentlich unangenehm empfinden. Herr Fraktionssprecher Baumgartner! Das wäre der Würde dieses Hohen Hauses nicht angemessen. Sollte ich einen Wink von Ihnen sehen, werter Herr Landesrat, dann setze ich mich nieder und Sie entscheiden, ob die Sitzung unterbrochen wird. Ansonsten würde ich gerne zumindest ein Mitglied der Landesregierung als Ansprechpartner haben. Eigentlich hätte ich gerne mehrere Mitglieder als Ansprechpartner, weil die Berufsbildung auch in mehreren Händen liegt. Offensichtlich ist das aber nicht möglich.

PRÄSIDENT: Frau Kury! Sie können weiterfahren.

KURY (GAF-GVA): Jetzt rede ich wieder mit dem Mitglied der Landesregierung, das offensichtlich nicht die Landesregierung vertritt, wie ich den Worten "Puff" usw. – dieses Wort habe ich als letztes gehört – entnehmen kann. Das

ist mir irgendwie vorgekommen zu hören. Ich kann mich natürlich täuschen. Wahrscheinlich habe ich mich getäuscht. Solche Worte werden in diesem Hohen Haus natürlich nicht fallen!

Werter Herr Landesrat! Ich frage mich, ob Sie die Landesregierung vertreten. Können Sie im Namen der Landesregierung sprechen? Können Sie im Namen Ihrer Fraktion sprechen, oder wie schaut es aus? Wie schaut es in einem Bereich aus, der aus meiner Sicht für junge Leute sehr wichtig ist, der in Südtirol zumindest propagandistisch immer als eine wesentliche Säule der Ausbildung verkauft wird? Wenn man ein bisschen näher hinschaut, dann merkt man, dass das eine und das andere dann doch nicht so läuft, wie es in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Das wäre jetzt meine erste Frage an Sie. Wer vertritt in diesem Augenblick die Landesregierung? Wie schaut es mit der SVP aus? Welche Abänderungsanträge werden angenommen? Welche werden nicht angenommen? Zumindest in dem Augenblick, in dem der Gesetzentwurf im Landtag zur Behandlung kommt, wäre es ganz fein zu wissen, worüber man spricht. Ich empfinde bereits die Arbeitsweise eine Zumutung. Von der Landesregierung wird ein Gesetzentwurf verabschiedet, welcher dann in die zuständige Gesetzgebungskommission geht. Dort wird ein wesentlicher Teil geändert und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes habe ich Sorge getragen und termingerecht Abänderungsanträge eingereicht. Dann, nachdem in der Gesetzgebungskommission bereits ein wesentlicher Teil auf den Kopf gestellt worden ist, den ich absolut ablehne, kommt der Gesetzentwurf in den Landtag. Wir müssen die Landtagsitzung am Vormittag eine Viertel Stunde vorher unterbrechen, weil die Traube um den Landeshauptmann herum den Saal sozusagen in Beschlag genommen hat, um noch gewisse Dinge zu verhandeln. Wir kommen um 15.00 Uhr pünktlich in den Saal und wissen jetzt immer noch nicht, worum es eigentlich geht oder worüber wir reden.

Meine Frage ist folgende: Wie steht die Landesregierung – die Antwort hätte ich gerne, wenn möglich, mit einer Zunge - zu den Vorschlägen, die in der Gesetzgebungskommission eingebracht und dort einstimmig, zu meiner großen Verwunderung, genehmigt worden sind, nämlich dass die Vorbereitungskurse nicht ausschließlich dem Land bzw. jenen Einrichtungen übertragen werden, die ordnungsgemäß als Bildungseinrichtungen akkreditiert sind, so wie es bei den anderen Bildungsgängen passiert, und zwar mit der gleichen Rückvergütungsquote, die den anderen Bildungseinrichtungen gewährt wird, nämlich 80 Prozent, so wie der Gesetzentwurf ursprünglich auch gelautet hat? Ich unterstützte diesen Antrag und werde alles tun, um auch die Abgeordneten im Rahmen des Abänderungsantrages davon zu überzeugen, dass das der richtige Weg ist, um einheitliche Bildungskriterien und eine einheitliche Qualität in der Ausbildung südtirolweit garantieren zu können. Ich verstehe partout nicht, warum wir gerade in dem Augenblick, wo jeden Tag in der Zeitung steht, wie viel wir sparen müssen und in welchen Bereichen wir Einsparungen zu treffen haben, auf Bildungsebene daran gehen, nicht notwendige Parallelstrukturen aufzubauen. Nachdem wir die Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Berufsschulwesens haben, frage ich mich,

warum man eine Ausbildung, die in die Zeit der Pflichtausbildung, der Pflichtjahre fällt, privaten Organisationen anvertrauen will, also a) von der Sicherung der Qualität der Ausbildung her, aber b) vor allem von meinem Unverständnis her, dass hier eine Parallelstruktur aufgebaut werden soll, die Geld kostet. Das Geld kommt wieder von der Landesverwaltung, und zwar 90 Prozent, im Gegensatz zu anderen akkreditierten Bildungseinrichtungen, die es im Land gibt, welche 80 Prozent bekommen und die in regelmäßigen Abständen auf ihr Funktionieren und auf ihre Effizienz hin kontrolliert werden. Das zum Ersten. Ich hätte gerne eine Auskunft, was der Landesrat im Namen der Landesregierung vielleicht - wenn es leicht geht -, dazu zu sagen hat.

Zweitens finde ich das Gefeielsche um die Zusammensetzung der Prüfungskommission in Theorie und Praxis wirklich entwürdigend und kleinkrämerisch, dass man jetzt an Landesregierungsbeschluss und Beschluss der Gesetzgebungskommission vorbei noch einen zusätzlichen Lobbyisten in diese Kommission hineinschmuggeln will. Das finde ich rein von der Prozedur her kleinkrämerisch und inakzeptabel, denn es fehlt mir bislang auch nur die geringste Begründung für diesen Kampf, der im Rahmen der Volkspartei stattfindet. Das sind die beiden Fragen, die ich zu stellen habe.

Auch verstehe ich nicht, warum plötzlich nicht mehr das Prüfungsprogramm mit der bestellten Prüfungskommission, die immerhin auch bestimmte Fachkompetenz haben muss, sonst würde man sie nicht zur Prüfungskommission ernennen, ... Wir überlegen uns vorher, wer die Prüfungskommission bilden soll. Anschließend wollen wir allerdings nicht gestatten, dass sie auch bei der Festlegung der Prüfungsprogramme mitredet. Auch das empfinde ich der Kommission und den Experten gegenüber, die man ins Auge gefasst hat, entwürdigend und erniedrigend. Das sind jetzt einmal die brennenden Fragen, die ich an die Landesregierung zu stellen habe.

Ich möchte hier natürlich meine Meinung nicht verhehlen. Meine Meinung ist, dass der ursprüngliche Text ein guter Text, ein überlegter Text, nämlich ein Text ist, der von den Bildungsbedürfnissen der jungen Leute ausgeht und in dem im Ansatz auch jene Entwicklung drinnen ist, die ich mir sehr wünschen würde - ich weiß, dass ich auch hier auf Granit beiße -, nämlich die Gleichwertigkeit der Ausbildung in Schule und Lehre, was ein ganz wesentlicher Aspekt ist. In Südtirol werden in regelmäßigen Abständen Tagungen veranstaltet und da kann man was hören. Manchmal habe ich den Eindruck, dass diese Tagungen in Wirklichkeit als Ablenkungsmanöver dienen, weil eigentlich die Leute, die danach entscheiden, bei diesen Tagungen nur als Begrüßende auftreten. Danach, wenn Inhalte vermittelt und wenn Zukunftsprognosen erstellt werden, ist von den Leuten, die danach die Entscheidung zu treffen haben, kein Mensch mehr "ummr". Das empfinde ich tragisch, weil damit in der Öffentlichkeit zwar diskutiert wird, ...

PAHL (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Ummr! Regionalratspräsident Pahl wird in der Presseaussendung von morgen sagen, dass man im Landtag Hochsprache reden will. Ich will ihm die Worte ersparen, die ich aus anderen Mündern, die der Mehrheitspartei angehören, so mitgehört habe, aber bitte! Diesbezüglich sind wir einmal selber großzügig!

Jetzt komme ich, abgesehen von der Polemik zu diesem entwürdigenden Gefeilsche, im Rahmen der Debatte zum Gesetzentwurf eigentlich zu dem, was ich wirklich sagen möchte, nämlich zur Tatsache, dass es einen gut formulierten Mehrjahresplan der Berufsbildung gibt, den ich teile. Ich finde ihn als einen richtigen Ansatz in Langform und in Kurzform für jene Menschen, die sich nicht ausgiebig informieren wollen. Der Ansatz ist aber ein richtiger, nur muss er dann auch irgendwo konkretisiert werden. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung zu diesem Gesetzentwurf habe ich mich einmal ein bisschen kundig gemacht, wie es denn in der Berufsbildung so steht. Ich frage mich, ob es dort nicht auch vielleicht einmal ganz interessant wäre, dass man zum Beispiel einheitliche Zeiten für die Schulen, dass man einheitliche Curricula, die in den Schulen für alle verbindlich sind, und zwar mittels Gesetz und nicht nur mittels Arbeitspapier festlegt. Ich frage mich, ob es nicht auch Zeit wäre, generell eine Diskussion darüber zu veranstalten, wie sich denn unser System von den Kernländern des dualen Ausbildungssystems unterscheidet. Zumal ich auch ein bisschen die Diskussion in Deutschland verfolge, die mir höchst interessant erscheint, denke ich, sollte man sich, wenn man sich immer auf die deutschsprachigen Länder wie Deutschland, Österreich und Schweiz beruft, wenn man das duale System verteidigt, auch als ein Land, das das duale System seit den 50er-Jahren bereits eingeführt hat, kohärenterweise in die Diskussion einschalten, dass das duale System als wichtiges Standbein der Bildung empfunden wird. Allerdings kann das nur so lange als richtiges und wichtiges Standbein eingestuft werden, solange auch die Berufsbildung die Entwicklung der Gesellschaft mitmacht, nämlich die Notwendigkeit, bestimmte Inhalte in der Schule, die zur Allgemeinbildung gehören, nachzuvollziehen.

Wenn ich dann in Ihrem Berufsbildungsplan lese, dass in einigen Ausbildungslehrgängen des dualen Systems die Zweitsprache noch nicht vorgesehen ist, dann, lieber Landesrat Frick, sagt das eigentlich alles, nämlich, dass ein riesiger Aufholbedarf besteht, dass man die Schulbildung für alle verpflichtend regelt und dass man solche Inhalte wie die Zweitsprache, selbstverständlich aber auch Englisch und Informatik, überall dort vorsieht, wo es das zukünftige Berufsbild notwendig macht - dazu habe ich einen Beschlussantrag formuliert -, und parallel dazu auch einmal schaut, was denn eigentlich so in der Lehre passiert. Auch da stellt man merkbliche Unterschiede zwischen unserem dualen System und jenem in den Kernländern fest. Wenn man da so schaut, dann kommt man drauf, dass die Lehrzeit in Südtirol im Durchschnitt und in einigen Fällen im gravierenden Maße länger dauert als in den Kernländern. In Deutschland sind es durchschnittlich 3,5 Jahre und in Südtirol gibt es Lehrzeiten von 5 Jahren. Das heißt, im Rahmen des neunten Pflichtschuljahres besuche ich einen Vollzeitlehrgang, danach mache ich fünf Jahre Lehrzeit und in der Zwi-

schenzeit machen meine Kollegen ein Jahr vor mir die Matura. Dann frage ich mich: Ist das eigentlich im Sinne des Lehrlings und im Sinne der Ausbildung oder in wessen Sinne ist das, dass die Lehrzeiten so lange sind?

Ich sage das jetzt bewusst auch angesichts der unangenehmen Diskussion bis zum vierten Jahr, weil ich denke, dass man hier wirklich kurzsichtig unterwegs ist, wenn man glaubt, sich auf diese Weise ein bisschen länger eine billige Arbeitskraft verschaffen zu können. Das mag schon sein, dass ich als Unternehmer kurzfristig einen Gewinn und ein bisschen mehr in der Geldtasche habe. Langfristig schafft das aber Frust, langfristig schafft das ganz einfach keine Motivation, wenn meine Kollegen danach die Matura haben und ich immer noch, für fünf Jahre, die Bierflasche für meinen Chef hole. Man sollte über die Wichtigkeit der Ausbildung in der Lehre nachdenken. Das ist der Schwerpunkt meiner Kritik, weil ich weiß, dass die Ausbildung in der Schule, vor allem mit diesem Mehrjahresplan, in der Reform begriffen ist und dass man dort erkannt hat, dass die Zweitsprache, wenn man in Südtirol arbeiten will, nicht unbedingt ein Optional ist. In der Lehre aber, abgesehen von den langen Lehrzeiten, frage ich den Landesrat, ... Es sei denn, der Abgeordnete Munter möchte mir etwas mitteilen! Es wäre interessant zu wissen, was uns jetzt der Abgeordnete Munter mitzuteilen hat. Bis jetzt ist es ja ein Geheimnis gewesen! Ich habe es versucht zu lüften, aber es war nicht lüftbar. Auf meine Frage hin, was der Abgeordnete Munter zu tun gedenkt, sprach auch Landesrat Frick Sibyllinisches. Spaß beiseite!

Wir haben dieses Lehrlingsgesetz gemacht, bei dem ich auch versucht habe, jene Kriterien bezüglich des Ausbildungsrahmens zu konkretisieren, der von den Unternehmen festzulegen ist. Allerdings war da auch wieder Landesrat Frick mit dem Abgeordneten Munter flott unterwegs, um das zu verhindern. Immerhin gibt es im Lehrlingsgesetz einen Passus, der besagt, dass die Unternehmen zusammen mit den Sozialpartnern, wenn ich das richtig im Kopf habe, Ausbildungsrahmen zu formulieren und dann auch umzusetzen haben. Diesbezüglich möchte ich ganz einfach erfahren, was denn in diesen letzten zwei, drei Jahren, wenn es nicht schon vier sind, seit das Lehrlingsgesetz verabschiedet ist, bezüglich dieser Ausbildungsrahmen passiert ist, in welchem Bereich sie umgesetzt sind, ob sie überall umgesetzt sind, mit welchem Erfolg sie umgesetzt sind, wie die Kontrolle läuft, wie das Feedback der Lehrlinge ist usw. Das würde mich auch interessieren, weil ich der Meinung bin, dass die Berufsbildung ernst zu nehmen ist. Eine ganz große Anzahl von unseren jungen Leuten besuchen diese Berufsbildung. Ich komme von einer Schule, in der immer die erste Priorität war, dass sich Praxis und Theorie irgendwo integrieren müssen, dass nicht jeder ausschließlich kopflastig unterwegs sein will, dass alle Fähigkeiten des jungen Menschen und auch die Fähigkeiten der Praxis zur Entfaltung kommen sollen, nur sollen sie in der Praxis zur Entfaltung kommen. Das möchte ich sicherstellen. Deshalb muss auch dort der Ausbildungsrahmen ein vielfältiger sein und die potentiellen Fähigkeiten des Lehrlings müssen dort ausgeschöpft und zum Leben erweckt werden. Herr Landesrat! Ich habe mir erzählen lassen, dass diese Ausbildungsrahmen, obwohl sie schon

längst mittels Gesetz zu definieren wären, sehr zögerlich vor sich gehen, dass sie von sehr unterschiedlicher Qualität sind und dass aufgrund der vagen Formulierung in unserem Gesetz gar keine Möglichkeit besteht, tatsächlich auch eine Verbesserung und eine Qualitätssicherung einzufordern. Das und die Art und Weise sind meine Probleme.

Ich will da wirklich sämtliche Vorurteile, die in der Gesellschaft, ich denke vor allem bei den italienischsprachigen Bürgern, gegen die Berufsbildung im Allgemeinen zirkulieren, ablegen, weil ich von dieser Integrierung von Kopf und Hand bzw. Praxis und Theorie sehr überzeugt bin. Nur muss die Praxis wirklich qualitativ, vielfältig sein, damit sie für die jungen Leute möglichst gute Chancen für die Zukunft bringt, damit die Berufsbildung nicht, wie so häufig, die zweite Wahl der Ausbildung in Südtirol ist. "Wenn Du's in dr Schuel nit pockscht, nor geascht holt". Wir kennen diese Auffassung in der Schule. Also, zuerst probiert man es in der Staatsschule. Wenn es dort nicht geht, dann kann man immer noch in die Berufsschule gehen. Das sollte es nicht sein, sondern es sollte eine gleichwertige Ausbildung mit unterschiedlichen Prioritäten sein, damit alle unsere jungen Leute, die wir auch als fähige Mitarbeiter in der Zukunft brauchen, bestmöglichst ausgebildet sind. Da, denke ich, fehlt noch viel. Ich bin aber zuversichtlich, dass Sie das bei der Diskussion meiner Anträge einsehen und Schritte in jene Richtung machen, dass die Schule verbindlich wichtige Fächer vorsieht und dass die Lehrzeit auch einem Standard angepasst wird, wie er im deutschsprachigen Raum besteht. Zuerst möchte ich bei Ihrer Replik die Antwort auf meine Fragen haben, die mit dem Gesetzentwurf eng in Verbindung stehen.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): In früheren härteren Schulzeiten hätte man zu so einer Vorstellung gesagt: Thema verfehlt, Note 4 und setzen! Sie haben zum allgemeinen Bildungswesen und zum dualen Ausbildungssystem sehr Gescheites gesagt, das ich auch größtenteils unterstützen kann, allerdings weniger zum Thema des heutigen Nachmittags. Ich darf daran erinnern, dass es bei diesem Gesetz nicht um das Lehrlingsgesetz und auch nicht um das Berufsausbildungsgesetz, sondern um das Gesetz betreffend die Meisterausbildung geht. Nun ist es sicher so, dass die allgemeine Berufsausbildung die Basis ist und dass darauf aufbauend diese höhere Ausbildung des Meisters vorhanden ist, die von uns unterstützt wird. Wir hoffen über dieses Gesetzes einen größeren Anteil von jungen Menschen dazu zu bringen, diese höhere Ausbildung zu genießen.

Trotzdem möchte ich meritorisch noch zwei Dinge zur zurecht angeführten Bedeutung des dualen Ausbildungssystems sagen. Der Kampf ist sicher ein gemeinsamer Kampf. Die Gleichwertigkeit, die wir auch in der Gesellschaft sehen und empfinden, sollte man anerkennen lassen. Es ist sicher richtig, dass auch ein erfolgreiches Ausbildungssystem, wie es bei uns in der Tat das Lehrlingswesen ist, nicht des Erfolges wegen sich nicht mehr weiterentwickelt, sondern im Gegenteil. Es wird weiter entwickelt, es muss weiter entwickelt werden und die Planungsdokumente der Landes-

regierung, die auch zitiert worden sind, zeigen die Richtung, in die es gehen soll, und zwar im Zusammenhang mit der Sprache, mit dem Computerwesen und auch im Zusammenhang mit dem Ausbildungsrahmen. Ich kann sagen, dass in der Zwischenzeit in den allermeisten Berufen auch diese Ausbildungsrahmen vorhanden sind und dass es eine Debatte über das andere angesprochene Thema der Lehrzeiten gibt, die bei uns, anders als etwa in deutschsprachigen Nachbarländern, zu einem gewissen Teil zumindest, ausgeformt sind, wobei wir wissen, dass aufgrund unseres Gesetzes diese Entscheidungen sozialpartnerschaftlich getroffen werden. Wir wissen, dass es darüber eine gute Diskussion gibt.

Jetzt möchte ich zur Vorgangsweise Stellung nehmen, die ein Teil dieser Generaldebatte ausgemacht hat. Ich glaube, dass wir außerhalb jeden Witzes gemeinsam anerkennen wollen, dass wir dies als Mehrheit tun. Ich kann mir vorstellen, dass dies doch auch im Interesse der Minderheit ist, dass sich die Gesetzgebungskommissionen Gedanken machen und dass sie auch Vorschläge einbringen, wie ein guter Gesetzestext der Landesregierung - ich danke für dieses Kompliment - noch weiter verbessert oder durch Meinungen und Vorschläge der Kollegen, die in den Kommissionen arbeiten, noch angereichert werden kann. Dies ist mit den zwei zur Diskussion stehenden Punkten auch geschehen. Ich darf dazu ganz kurz Stellung nehmen. Möglicherweise entspricht diese Stellungnahme auch den Inhalten, die wir vielleicht in der Artikeldebatte sehen.

Zu den Vorbereitungskursen möchte ich Folgendes sagen. Bezüglich der Vorbereitungskurse ist vielleicht hier im Plenum - nicht so in der Gesetzgebungskommission, weil wir dort ausführlich darüber diskutiert haben - übersehen worden, dass die Möglichkeit, dass neben der Landesverwaltung auch andere Körperschaften eine solche Ausbildung anbieten, seit vielen, vielen Jahren im Gesetz vorgesehen war. Diesen Passus hatten wir im ursprünglichen Text nicht mehr drinnen, weil wir aufgrund der Praxis festgestellt haben, dass diese Möglichkeit in der Regel nicht genutzt wurde. Es ist der Artikel 28 Absatz 17, in dem das vorgesehen war. Die Kommission hat dann einen Abänderungsantrag genehmigt, der diese grundsätzliche Möglichkeit wieder vorsieht, was nicht schlecht ist. Deshalb ist dies nun in dem für die Diskussion im Plenum vorliegenden Text wieder vorgesehen.

Wichtig dabei ist aber, dass wir uns auf zwei Dinge einigen und somit ein Missverständnis ausräumen. Natürlich sind wir hier nicht im Bereich einer Pflichtausbildung. Pflicht ist die Berufsschule, wenn man Lehrling ist, aber es gibt keine Pflicht im Bereich der Meisterausbildung. Es gibt ein hochgradiges Interesse, eine Meisterausbildung zu genießen und es gibt die mannigfaltige Unterstützung der Landesregierung und der Landesverwaltung, dass möglichst viele dieses freiwillige Angebot nutzen. Zweitens ist auch in jenem Fall, in dem eine solche Ausbildung ausgelagert werden sollte - was nicht geplant ist - natürlich in keiner Weise von einer Parallelstruktur auszugehen. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne ein Beispiel zitieren. Bei der Erstanwendung des damals neuen Artikels über die Handelsfachwirte war so, dass die

Landesverwaltung in Absprache mit dem Verband der Kaufleute und Dienstleister diese Möglichkeit in Anspruch genommen hat. Diese Anwendung gab es vor vier oder fünf Jahren, die im Übrigen nicht mehr fortgesetzt wurde, weil der Handelsfachwirt im Rahmen der üblichen Vorbereitungskurse von Seiten der Landesverwaltung direkt angeboten wird.

Zur Prüfungskommission möchte ich auch Stellung nehmen. Es wurde kritisiert, dass ... Ich habe es notiert und kann die Worte "kleinkrämerisches Gefeilsche" unter Anführungszeichen setzen. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass Sie es so empfinden. Es wäre auch möglich, dass ich es teilweise so empfinde. Was ich allerdings nicht verstehe, ist, dass Sie durch diese Stellungnahme an diesem Gefeilsche teilnehmen. Jedenfalls ist es nicht so eine wichtige Angelegenheit, wie vielleicht der eine oder der andere denken würde. Der Vorschlag, den wir kompromissweise vorgelegt haben und den ich auch gleich erklären möchte, ist folgender. Grundidee war, wie auch bei anderen Gremien die Anzahl der Kommissionsmitglieder im Sinne der Entbürokratisierung und der Kosteneinsparung zu reduzieren. Im Vergleich zur früheren Regelung ist die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen reduziert worden. Allerdings hat es Hinweise aus Berufsgruppen gegeben, dass diese nun kleinere Ausformung der Prüfungskommissionen möglicherweise bei der Abwicklung der Prüfung zu Schwierigkeiten führen könnte. Deshalb hat es dann wieder einen Antrag gegeben, die Anzahl der Prüfungskommissionsmitglieder durch Hinzufügung eines weiteren Mitgliedes wieder auf den früheren Stand zu bringen. Der Kompromiss besteht nun darin, dass wir in der Regel bei der kleinen Version bleiben. Wenn es aber um besonders komplexe Berufe geht, dann soll derjenige, der die Prüfungskommission einzusetzen hat, die Möglichkeit haben, eine zusätzliche Fachkraft, ein zusätzliches Kommissionsmitglied zu nominieren. Das ist der Vorschlag, den Sie vorliegen haben und den wir im Detail noch im Rahmen der Artikeldebatte besprechen und diskutieren werden.

BAUMGARTNER (SVP): Ich beantrage eine 30-minütige Unterbrechung der Sitzung, um der SVP-Fraktion die Möglichkeit einer Beratung im Zusammenhang mit der laufenden Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 140/03 zu geben.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung für 30 Minuten.

ORE 15.42 UHR

ORE 16.26 UHR

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

Dr. CARLO WILLEIT

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Ich unterbreche die Sitzung für weitere 15 Minuten, da die Beratung der SVP-Fraktion noch andauert.

ORE 16.26 UHR

ORE 16.45 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Wir kommen zur Behandlung der 3 Beschlussanträge (Tagesordnungen), die von Abgeordneten im Sinne von Artikel 92 der Geschäftsordnung eingebracht worden sind.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die Anpassung der Ausbildungszeiten und Ausbildungsmodalitäten im dualen Ausbildungssystem an die in den Kernländern der dualen Ausbildung geltende Praxis.

Ordine del giorno n. 1, presentato dalla consigliera Kury, concernente l'adeguamento della durata e delle modalità della formazione professionale nell'ambito del sistema basato sull'alternanza scuola-lavoro ai criteri adottati dai Paesi in cui tale sistema è ormai una prassi consolidata.

Mit dem Gesetz Nr. 196 aus dem Jahre 1997 und vor allem mit der gesamtstaatlichen Schulreform sind in Italien die Weichen der Aufwertung der dualen Ausbildung gesetzt worden. In Südtirol ist – vor allem auf Grund der positiven Erfahrungen in Deutschland, Österreich und Schweiz – das duale System, also eine Ausbildung in Schule und Betrieb – schon seit Jahrzehnten eingeführt. (Erste gesetzliche Regelung stammt aus dem Jahr 1955).

Einige Aspekte unseres Systems unterscheiden sich aber wesentlich von der Praxis in den Kernländern des dualen Systems:

Auffallend sind die längeren Lehrzeiten in Südtirol, (vier- bis fünfjährige von den Sozialpartnern vereinbarte Lehrzeiten); wer z.B. das neunte Pflichtschuljahr in der Berufsgrundstufe absolviert und anschließend eine 5jährige Lehrzeit macht, braucht bis zur Lehrabschlussprüfung länger als ein Maturant.

Eine weitere Unterscheidung besteht in der Festlegung des vom Betrieb zu definierenden und zu leistenden Ausbildungsrahmens. Dieser ist in Südtirol mit der Novellierung des Lehrlingsgesetzes von 1997 eingeführt und der Verhandlung zwischen den Sozialpartnern anvertraut worden, während er zum Beispiel in Deutschland per Ministerialdekret erlassen wird. Die in der Zwischenzeit von den Sozialpartnern festgelegten Ausbildungsrahmen für z.B. Handwerksberufe sind unterschiedlicher Qualität. Angesichts der Tatsache, dass durch die Lehre auch Bildungspflicht erfüllt werden kann, stellt sich hier die Frage, ob der Ausbildungsrahmen nicht zwingend – selbstverständlich

mit Einbeziehung der Sozialpartner – von der Landesregierung zu erlassen sei, um Einheitlichkeit und Qualität der Ausbildung durch den Betrieb zu sichern.

Angesichts der relevanten Unterschiede in der Dauer der Lehrzeit und in der Art der betrieblichen Ausbildung

beauftragt

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung

dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrzeit und Ausbildungsart den Bedingungen angeglichen wird, wie sie in den Kernländern des dualen Systems herrschen.

Con la legge n. 196 del 1997 e soprattutto in seguito alla riforma scolastica attuata a livello statale è stato introdotto anche in Italia il sistema dell'alternanza scuola-lavoro. In Alto Adige, grazie alle positive esperienze fatte in Germania, Austria e Svizzera questo sistema, ovvero quello che alterna la frequenza scolastica a periodi di stage lavorativi, è in funzione già da alcuni decenni (le prime disposizioni legislative in materia risalgono al 1955).

Tuttavia alcuni aspetti del nostro sistema si discostano in modo netto dai criteri adottati dai Paesi in cui l'alternanza scuola-lavoro è ormai una prassi consolidata.

In particolare in Alto Adige è molto più lungo il periodo di apprendistato (con le parti sociali è stata concordata una durata di quattro, cinque anni); ad esempio chi ha completato il nono anno di scuola dell'obbligo nell'ambito della scuola professionale e poi intraprende un apprendistato di cinque anni impiega più tempo a superare l'esame di fine apprendistato che non a conseguire il diploma di maturità.

Un'altra differenza riguarda il quadro formativo, la cui definizione ed attuazione compete all'azienda. Si tratta di una novità introdotta in Alto Adige con la riforma della legge sull'apprendistato del 1997 e affidata alla contrattazione tra le parti sociali, mentre in Germania il quadro formativo è definito mediante decreto ministeriale. I quadri formativi nel frattempo definiti dalle parti sociali, ad esempio per le professioni artigiane, sono di diverso livello qualitativo. Visto che l'apprendistato può contribuire all'assolvimento dell'obbligo scolastico, si pone il problema se il quadro formativo non debba essere necessariamente stabilito dalla Giunta provinciale – naturalmente coinvolgendo le parti sociali – per garantire l'uniformità e la qualità della formazione in azienda.

Alla luce delle notevoli differenze relativamente alla durata dell'apprendistato e al tipo di formazione aziendale,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

Incarica

la Giunta provinciale

di provvedere affinché la durata dell'apprendistato e il tipo di formazione siano adeguati ai criteri in vigore nei Paesi ove l'alternanza scuola-lavoro è una prassi ormai consolidata.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (GAF-GVA): Das Anliegen wurde zum Teil bereits in der Generaldebatte angerissen, aber noch nicht ausgiebig dargestellt. Die Ausbildungszeiten und die Ausbildungsmodalitäten im dualen Ausbildungssystem sind richtungsweise so zu verändern, wie sie momentan in jenen Ländern wie Deutschland, Österreich und Schweiz, die wir als Kernländer der dualen Ausbildung bezeichnen, geregelt sind. Ich habe bereits in der Generaldebatte gesagt, dass ich das duale Ausbildungssystem als ein wichtiges System, als wichtige Ergänzung des staatlichen Schulsystems betrachte. Ich empfinde es auch als wichtig, dass die praxisbezogenen Fähigkeiten der jungen Leute zur Entfaltung gebracht werden und dass ihnen wirklich gleiche Bildungschancen geboten werden, sei es dass sie diese staatliche Art der Ausbildung, sei es dass sie das duale System wählen. Das ist der Ansatz meines Antrages.

In der Beschäftigung mit dieser Problematik habe ich festgestellt, dass sich vor allem die Lehrzeiten sehr unterscheiden. Angesichts der Diskussion in Deutschland, die Lehrzeiten noch weiter zu verringern, obwohl sie de facto unter unserem Durchschnitt liegen, denke ich, ist es angebracht, darüber nachzudenken. Ich habe das Beispiel hier, das ich vorhin in der Generaldebatte vorgetragen habe, nämlich dass es vielfach so ist, dass Leute länger brauchen, um zur Lehrlingsabschlussprüfung als zur Matura zu kommen. Das, denke ich, ist ein Missstand und fördert nicht die Motivation von Grund auf, also wirklich, zu schauen, wo die Fähigkeiten liegen, welchen Beruf man einschlagen will, sondern lässt natürlich auch Präferenzen für die staatliche Schule entstehen. Es scheint mir tatsächlich inakzeptabel, dass jemand bis zur Lehrlingsprüfung fünf Jahre Lehrzeit und auch noch das neunte Pflichtschuljahr zum Beispiel in der Berufsgrundstufe absolviert, also sechs Jahre bis zur Lehrlingsabschlussprüfung braucht. Das ist entschieden zu viel. Das ist also ein ganz großer Unterschied zur Regelung des Ausbildungssystems in den Kernländern.

Ein zweiter Unterschied ist die Art und Weise wie der Ausbildungsrahmen festgelegt wird. Was heißt Ausbildungsrahmen? Im Ausbildungsrahmen wird definiert, was in der Lehrzeit verpflichtend zu lehren ist, ein wesentlicher Aspekt, um sicherzustellen, dass die Lehrlinge in der Lehrzeit auch eine mannigfaltige, eine vielseitige Ausbildung erlangen. Das soll in diesem Ausbildungsrahmen festgelegt werden, wie es unser Lehrlingsgesetz vom Jahre 1997 definiert. Nach Rücksprache mit einigen Personen ist mir gesagt worden, dass zwar einige Kategorien diesen Ausbildungsrahmen sozialpartnerschaftlich festgelegt haben, dass allerdings vor allem im Handwerksberuf eine unterschiedliche Qualität festzulegen ist, also dass hier das Ziel, das man sich im Lehrlingsgesetz gesetzt hat, nämlich diese vielseitige Ausbildung im Rahmen der Lehrzeit, nicht erreicht wird. Dann habe ich überlegt, was man in Deutschland mit diesem Ausbildungsrahmen macht. Es ist festgestellt worden, dass zum Beispiel, wie hier auch zitiert, in einigen deutschen Ländern dieser Ausbildungsrahmen nicht der Verhandlung der Sozialpartner unterworfen ist, sondern mit Ministerialdekret festgelegt wird.

Scusami, Donato Seppi, però nel momento che cerco disperatamente di parlare con un membro della Giunta, vorrei ... Mir kommt vor, dass die gesamte Berufsbildung nicht sehr wichtig genommen wird. Es wird zwar wahnsinnig wichtig genommen, ob bei der Prüfungskommission einer oder zwei Meister im Gremium sitzen - das ist jetzt weltbewegend -, aber die Frage der Qualität der Ausbildung scheint in diesem Saal nicht sehr ernst genommen zu werden. Ich vermisse auch die für den gesamten theoretischen Teil der Geschichte zuständige Landesrätin.

Ich wiederhole. Neben den unterschiedlichen Lehrzeiten, die festgestellt werden, gibt es auch Unterschiede in diesem Ausbildungsrahmen der Lehrzeit. Während er bei uns per Lehrlingsgesetz den sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen unterworfen ist, gibt es zum Beispiel in Deutschland Regeln, dass das mittels Ministerialdekret festgesetzt wird. Dass man darüber nachdenkt, scheint mir wichtig zu sein. Vor allem in dem Augenblick, in dem die Pflichtschule hineinfällt, frage ich mich schon, ob es eine Frage der Sozialpartnerschaft ist, was in der Lehrzeit geregelt wird, oder ob es eine Frage der allgemeinen Verantwortung ist, dass wir als Gesetzgeber definieren, was in dieser Lehrzeit, gerade angesichts der Tatsache, dass Pflichtjahre davon betroffen sind, zu lehren ist. Ich habe den Wunsch geäußert, dass man sich damit beschäftigt und dass man im Rahmen einer Weiterentwicklung des dualen Systems mit den Kernländern des dualen Systems in Kontakt tritt und jene positiven Erfahrungen, die dort gemacht werden, übernimmt bzw. Diskussionen in Südtirol darüber stattfinden, damit die jungen Leute in Europa oder zumindest in jenem Teil in Europa, in dem das duale System herrscht, ähnliche Bedingungen der Ausbildung vorfinden. Ich denke, das ist ein Wunsch, den wir alle haben. Wir wissen alle, dass die Lehrlinge wahrscheinlich auch in Zukunft mobil sein werden, dass ihre Kenntnisse und das, was sie sich in dieser Zeit angeeignet haben, auch woanders Gültigkeit und Stand haben müssen. Deshalb ist das Ganze notwendig.

Mein Wunsch ist, ähnliche Bedingungen in der Berufsbildung zu schaffen, wie es in Österreich, Deutschland und in der Schweiz beschlossen wurde, auch angesichts der Tatsache, dass man vor allem nach der Moratti-Reform in Italien auch daran geht, dieses duale System endlich aufzubauen. Ich empfinde das als positiven Gesichtspunkt der Moratti-Reform. Sonst höre ich sehr viel Blabla und sehe wenig Konkretes. Zumindest lese ich aber aus dem Artikel 3 das Prinzip heraus, dass man auch in Italien daran geht, ein organisches Berufsbildungssystem aufzubauen. Da, denke ich, könnte Südtirol schon eine Vorreiterrolle spielen, könnte Südtirol auch zumindest die Erfahrungen, die es in den letzten zwanzig, dreißig Jahren in diesem Bereich gemacht hat, einbringen, wenn hier seriös mit der ganzen Frage umgegangen wird und wenn hier wirklich der Wunsch nach einer möglichst guten Bildung der Lehrlinge im Vordergrund steht. Ich sehe die Diskrepanz, dass man Lehrzeiten sehr lange gestaltet, in den Schulzeiten bestimmte verpflichtende Fächer noch nicht vorgesehen hat - und damit beschäftigt sich die Tagesordnung Nr. 2 -, dass der Ausbildungsrahmen vom Gesetzgeber sehr vage gehalten wird, und dass das ein Schlupfloch für eine Kategorie

bietet - ich habe das Handwerk zitiert -, um nicht so sehr die Qualität der Ausbildungen im Vordergrund zu haben.

PÖDER (UFS): Der Antrag ist im Prinzip unterstützenswert. Vielleicht sollte er etwas differenzierter oder, um es anders zu sagen, ein bisschen genauer sein. Im Antrag steht, dass die Lehrzeit und die Ausbildungsart den Bedingungen in den Kernländern des dualen Systems angeglichen werden sollen. Ich hätte das in einem Antrag formuliert. Wie soll es ausschauen? Im Prinzip haben wir die gleiche Meinung. Das Ausbildungssystem für Lehrlinge, die Lehrzeiten insgesamt müssen kürzer werden und es muss, was so oft gefordert wird, was gerade in der Berufsausbildung doch auch Mangelware ist, schon konkret praxisorientiert, orientiert an dem sein, was gefordert wird. Es muss auch dort in einem Sinne ausgebildet werden, dass das, was erlernt wird, umgesetzt werden kann. Es ist eine Frage, ob in diesem Bereich nicht zu viel auf die öffentliche Hand abgewälzt wird. Ich meine, dass die Lehrzeit nicht auch dazu genutzt wird, um die Lehrlinge ein bisschen auszunutzen, dass die doch überlange Lehrzeit in diesem Sinne aufrechterhalten wird, weil wir die Lehrlinge so lange als möglich als Lehrlinge behalten, aber natürlich als volle Arbeitskräfte ausnutzen wollen. Das muss in diesem Zusammenhang auch einmal geklärt werden.

Im Prinzip ist dieser Antrag etwas ganz anderes als was im Gesetz selbst geregelt wird. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine vielleicht im Detail doch andere Materie. In der Generaldebatte wurde dazu wenig gesagt. Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf muss auch noch erwähnt werden, dass uns dieser Gesetzentwurf – das kann man auch zur Tagesordnung sagen – bereits einmal in anderer Form in der Gesetzgebungskommission vorgelegt wurde. Wir wurden damals fuchsteufelswild, weil es ein unglaublicher Text mit technischen Mängeln, nicht nur hier und dort, sondern überall und allerorts, und ein unausgegorener Gesetzentwurf war. Es war ein Gesetzentwurf, den man so niemals guten Gewissens an den Landtag hätte weiterleiten können. Nachdem wir protestiert haben, wurde er zurückgezogen. Jetzt liegt er noch einmal vor, ist natürlich etwas leichter verständlich und etwas klarer definiert. Er beinhaltet aber dann doch noch immer unklare Bestimmungen, wie zum Beispiel jene über die Wellnesstrainer. Im Zusammenhang mit der Artikeldebatte würde ich darüber noch einmal genauer nachfragen.

Ich komme zur Tagesordnung zurück. Es geht schon gut mit dem, was im beschließenden Teil gemeint ist. Kollegin Kury! Es sollte aber auch gesagt werden, wie wir hier in diesem Land die Zeiten und das duale Ausbildungssystem angleichen können. Es ist zu generell formuliert, was wir hier drinnen stehen haben. Vielleicht können Sie die Tagesordnung in diesem Sinne doch etwas konkreter formulieren. Vielleicht kann man sich auf das eine oder andere einigen. Ich weiß nicht mehr genau wie die Landesregierung zu einem solchen Antrag stehen wird. Sie wird wahrscheinlich sagen, dass das alles bereits vor langem besprochen und diskutiert wurde und dass es bereits umgesetzt oder in Umsetzung ist, dass das Rad schon lange erfunden wurde

und die Opposition das Rad in der dualen Berufsbildung nicht neu zu erfinden brauche. Das wird wahrscheinlich von der Regierungsbank so in dieser Form kommen. Es wird sogar eine Zustimmung für die Argumentation geben. Eine Zustimmung für den Antrag wird es aber nicht geben, oder zumindest bezweifle ich das. Wenn es dann doch einen Text geben sollte, der zum Schluss eine gemeinsame Zielrichtung finden oder definieren kann, dann sollte er etwas klarer und genauer definiert werden. Die Zeiten sollen verkürzt werden und das Ausbildungssystem muss so gestaltet werden, dass die Lehrlinge so bald wie möglich als vollwertige Arbeitskräfte in den Beruf eintreten können und nicht nur arbeiten dürfen wie vollwertige Arbeitskräfte, aber behandelt werden wie Lehrlinge.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Es gibt drei Gründe, weshalb dieser Beschlussantrag abgelehnt werden soll. Der erste bezieht sich auf das schon angesprochene Thema der Zuständigkeit und auf den Inhalt der Debatte. Wir haben gesehen, dass es um ein Gesetz über die Meisterausbildung geht. Wir stellen fest, dass durchaus diskutierbare und interessante Anliegen im Beschlussantrag formuliert sind, die sich allerdings nicht mit dem Gegenstand des Gesetzes, sondern mit einem anderen Gegenstand, nämlich mit dem dualen Ausbildungssystem als solchem auseinandersetzen. In diesem Sinne wäre sehr wohl ein Beschlussantrag zum Thema Wellnesstrainer zulässig. Da bin ich ganz Ihrer Meinung.

Zweitens wird im Beschlussantrag vorgeschlagen, dass die Landesregierung im Zusammenhang mit den Lehrzeiten tätig werden soll. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dies nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung, sondern in jene der Sozialpartner fällt.

Drittens möchte ich ein bisschen problematisieren. Dieser lockere Hinweis auf Deutschland sozusagen, der Hinweis, dass wenn wir es so machen würden wie es in Deutschland oder, wie es richtigerweise heißt, "in den Kernländern des dualen Ausbildungssystems", üblich ist, dann wäre alles gut, ... Ich muss darauf hinweisen, dass gewisse Entscheidungen der Ausbildungspolitik und auch der Wirtschaftspolitik dieser Kernländer offensichtlich nicht zu einer besseren wirtschaftlichen Situation und Arbeitsplatzsituation geführt haben als wir sie hier in Südtirol aufweisen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1 ab. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen, weil der Abgeordnete Baumgartner die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt hat. Der Beschlussantrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2, eingebracht von der Abgeordneten Kury, betreffend die jährliche Dauer der Schulzeit der Berufsausbildung sowie die Vermittlung bestimmter Lerninhalte.

Ordine del giorno n. 2, presentato dalla consigliera Kury, concernente la durata annuale della frequenza scolastica nell'ambito della formazione professionale nonché l'insegnamento di determinate materie.

Die Schulzeit der Berufsbildung soll einheitlich auf 400 Stunden pro Jahr für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt werden und dabei soll verpflichtend die Zweite Sprache und wo sinnvoll auch Englisch und Informatik verstärkt vermittelt werden.

"Zu den dringend geschuldeten Anpassungsleistungen der Südtiroler Berufsausbildung gehört der Erwerb sprachlicher Kompetenzen zur Berufsausübung, insbesondere der zweiten Landessprache und der europäischen Geschäftssprache Englisch" (Zitat aus dem Mehrjahresplan der Berufsbildung 2002–2006, Maßnahme 4).

Und in der Tat ist es bestürzend, dass es immer noch Ausbildungslehrgänge im dualen System gibt, in denen die zweite Sprache nicht vorgesehen ist. Ähnliches gilt für Englisch wie auch für Informatik.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Landesregierung den Mehrjahresplan genehmigt hat und hoffentlich bald umsetzt.

Angesichts dieser notwendigen neuen Inhalte, die es zu vermitteln gilt, erhebt sich allerdings die Frage, wie dies in der momentan vorgesehenen Schulzeit zu bewerkstelligen sei.

Angesichts auch der Tatsache, dass die Schulzeit der Lehrlinge der verschiedenen Kategorien unterschiedlich festgelegt ist – was der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit des Systems abträglich ist –, scheint es wünschenswert, die Schulzeit der Berufsbildung einheitlich festzulegen. Dies könnte auch ein Beitrag dazu sein, die derzeit in einigen Fällen große Diskrepanz zwischen Schul- und Lehrzeit zu vermindern (momentan ist es ja so, dass in einigen Fällen die Schulhalte erst Jahre später bei der Lehrabschlussprüfung bewertet werden, was für die Absolventen natürlich unangenehm ist).

Auf Grund der oben dargelegten Argumente beauftragt

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung,

die Schulzeit der Berufsbildung einheitlich für alle Kategorien auf 400 Jahresstunden für drei Jahre (insgesamt also 1200 Stunden) festzulegen und dabei verpflichtend die Zweite Sprache und – wo auf Grund des angestrebten Berufes auch sinnvoll – Englisch und Mathematik/Informatik verstärkt vorzusehen.

La frequenza scolastica nell'ambito della formazione professionale va fissata a 400 ore all'anno nell'arco di tre anni con l'obbligo dell'insegnamento della seconda lingua e, ove opportuno, potenziando anche l'insegnamento dell'inglese e dell'informatica.

"Una delle necessità impellenti della formazione professionale altoatesina consiste nel colmare il deficit in tema di competenze linguistico-professionali, in particolare per quanto riguarda la seconda lingua e la lingua inglese, la lingua professionale europea" (citazione dal Piano pluriennale della formazione professionale 2002-2006, misura 4).

In realtà è sconcertante il fatto che nell'ambito del sistema basato sull'alternanza scuola-lavoro ci siano ancora corsi di formazione profes-

sionale nei quali non è previsto l'insegnamento della seconda lingua. Lo stesso vale per l'inglese e per l'informatica.

Va dunque vista positivamente l'approvazione da parte della Giunta provinciale del piano pluriennale, che speriamo venga attuato quanto prima.

Riconosciuta la necessità di questi nuovi contenuti, si pone tuttavia il problema di come sia possibile inserirli nella frequenza scolastica attualmente prevista.

Considerato inoltre che la frequenza scolastica varia a seconda della categoria cui un apprendista appartiene – cosa sicuramente negativa dal punto di vista della trasparenza e dell'uniformità del sistema – sarebbe auspicabile stabilire una frequenza uguale per tutti, anche per ridurre la discrepanza, in alcuni casi notevole, tra apprendistato e frequenza della scuola (attualmente in alcuni casi quello che si è appreso a scuola viene valutato solo anni più tardi al momento dell'esame di fine apprendistato, cosa non facile per gli esaminandi).

In considerazione di quanto sopra esposto,

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

incarica

la Giunta provinciale

di fissare la frequenza scolastica nell'ambito della formazione professionale a 400 ore all'anno nell'arco di tre anni per tutte le categorie (in totale dunque 1200 ore) con l'obbligo dell'insegnamento della seconda lingua e – ove opportuno a fini professionali – potenziando l'insegnamento dell'inglese e della matematica/informatica.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (GAF-GVA): Auch auf die Gefahr hin, dass Landesrat Frick dann wieder fragt, was das denn mit unserem Gesetzentwurf zu tun hat, und angesichts der Tatsache, weil ich nicht Ihrer beschränkten Auffassung folgen kann, dass ausschließlich jetzt genau zur Meisterprüfung und zum Wellnesstrainer etwas gesagt werden darf, ... Bei Ihrer Auslegung, lieber Landesrat Frick, frage ich Sie, wie Sie die Haushaltsgesetze zusammenschustern, in denen wirklich von Kraut und Rüben alles drinnen steht und keinen Zusammenhang hat. Zu sagen, dass diese Sachen nicht zur Berufsausbildung gehören, scheint mir tatsächlich ein Beweis dafür zu sein, dass Sie nicht so richtig argumentationssicher sind. Auch zu sagen, dass in den Kernländern die wirtschaftliche Lage schlecht ist, und daraus zu folgern, dass damit auch das Berufsschulwesen schlecht sein muss, scheint mir ein Kurzschluss zu sein. Wahrscheinlich werden Sie jetzt sagen: Wenn wir verpflichtend die englische Sprache vorschreiben, die in Deutschland auch vorgeschrieben ist, dann könnte dies womöglich zur Arbeitslosigkeit führen. So einfach, denke ich, kann man die Zusammenhänge nicht darstellen.

Der erste Ansatz war, dass die Lehrlingszeit verkürzt werden sollte. Das fand nicht den Zuspruch des Landtages und der entsprechenden Damen und Herren, die sich jetzt unterhalten. Ich probiere nun den zweiten Anlauf und beantrage, dass die Schul-

zeit für alle Kategorien einheitlich festgelegt werde. Ich bin von der Lektüre des Mehrjahresplanes ausgegangen, der hier Maßnahmen festlegt. Der Mehrjahresplan ist ja ein ehrlicher Plan. Ich habe ein zwar ein bisschen verschoben formulierte, aber doch passende Zitat herausgesucht, worin steht: *"Die sprachlichen Kompetenzen sind zu stärken, und zwar in der zweiten Sprache, aber auch in Englisch"*. In der Maßnahme 3 redet man ähnlich von Informatik und Mathematik. Das sagt die Landesregierung. Wunderbar, denke ich mir, wo doch ein Bildungsnotstand herrscht! Wenn man mir erzählt bzw. wenn ich im Mehrjahresplan lese, ... Der Mehrjahresplan hat ja womöglich nichts mit Ihrem Gesetz zu tun oder? Ich hoffe, dass er doch etwas damit zu tun hat. *"Mit der Öffnung der europäischen Märkte nimmt die Notwendigkeit einer verbesserten allgemeinen und insbesondere auch berufsbezogenen Sprachkompetenz zu. Dies gilt in erster Linie für die Landessprache, die derzeit im dualen System noch kaum gelehrt wird."* Das sagt die Landesregierung als Diagnose zur Ausgangssituation. Dann kommt sie zum Schluss, dass das in der Schulzeit der Berufsausbildung verstärkt gelehrt werden muss. In der Maßnahme 3 redet sie davon, dass auch die Bereiche Information, EDV und Mathematik verstärkt gelehrt werden müssen. Ich hätte es eigentlich ganz gern, wenn bei der Behandlung dieses Themas auch die Frau Landesrätin anwesend wäre. Wir hatten bereits eine Tagesordnung zur Behandlung, bei der es auch um die Grundlagen der Berufsbildung ging.

Wenn die Landesregierung der Meinung ist, dass die zweite Sprache mehr zu vermitteln sei, dass Englisch, wo notwendig, vom Berufsbild her mehr zu vermitteln sei, dass EDV mehr zu vermitteln sei, dann stellt sich irgendwann einmal die Frage, wann das erfolgen soll. Dann stelle ich parallel dazu fest, dass die Schulzeit in den verschiedenen Berufskategorien unterschiedlich ist. Je nachdem, um welche Kategorie es sich handelt, gehen die Schüler unterschiedlich lang zur Schule. Dann, denke ich, wäre es vielleicht ganz gut, diese Schulzeit auf den durchschnittlichen Stand in den Kernländern zu vereinheitlichen, nämlich auf 400 Stunden im Jahr, was, multipliziert mal 3, 1.200 Stunden ausmacht, und die Programme, zumindest die Grundlagen einer Allgemeinbildung, zu vereinheitlichen. Das waren meine Gedanken bei der Lektüre des Mehrjahresplanes, weil die Landesregierung feststellt, dass Italienisch und Englisch kaum gelehrt werde, dass man das in Zukunft verstärkt berücksichtigen müsse und dass der Unterricht von Mathematik und EDV auch verstärkt werden müssten. Das ist die Schlussfolgerung. Wo steht denn jetzt, wo und in welcher Zeit das gemacht wird? Wo steht denn das, im Rahmen welches Bildungsprogrammes? Dann sage ich: Fassen wir, ausgehend vom Mehrjahresplan, zumindest auch politisch den Beschluss, dass man die Schulzeit vereinheitlicht und für einige Kategorien erhöht. Einige haben bereits die von mir angegebene Stundenanzahl, die anderen Kategorien nicht. Wenn aber alle in den Genuss dieser neuen Inhalte kommen sollen, dann muss die Schulzeit erhöht werden. Dass man sie vereinheitlichen soll, wird jedem wohl naheliegend erscheinen.

Ein weiteres Problem, das man mir erzählt hat, ist, dass die Lehrzeit zu lang ist. Ich habe gesagt, fünf Jahre plus Berufslehrgang, also sind das sechs Jahre. Wer keinen Berufslehrgang gemacht hat, geht fünf Jahre zur Schule, während auf der anderen Seite die Schulzeit zwei Jahre, drei Jahre dauert. Was heißt das? Jemand, der zur Lehrlingsabschlussprüfung antritt, macht zwei Jahre Schulzeit, fünf Jahre Lehrzeit und muss nach diesen fünf Jahren zur Lehrlingsabschlussprüfung antreten. Selbstverständlich hat er in den drei Jahren, die seit der Schulzeit vergangen sind, alles vergessen - ich rede jetzt vom größten Zeitabstand, der mir bekannt ist -, trotzdem muss er nach drei Jahren all das wiedergeben, was er früher einmal gelernt hat. Ich denke, dieser zeitliche Abstand zwischen Schule und Lehrabschlussprüfung muss vermieden werden. Im besten Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass Schulzeit und Lehrzeit zusammenfallen, dass sie gleich lang sind, nämlich drei Jahre Schulzeit, drei Jahre Lehrzeit und dass anschließend die Lehrlingsabschlussprüfung gemacht wird. Wenn jemand von der Schule kommt, dann leuchtet es ein, dass eine Prüfung am Ende des Zyklus und nicht Jahre später gemacht werden muss.

Angesichts der Notwendigkeit, Unterrichtszeiten zu vereinheitlichen, angesichts der Notwendigkeit, Bildungsinhalte wie Zweitsprache, Englisch, EDV, wo notwendig, verstärkt in den Unterricht zu bringen, braucht es eine generelle Vereinheitlichung und, zum Großteil, eine Anhebung der Schulzeit, eine Rücknahme der Lehrzeit und eine Verpflichtung, dass diese Fächer in der Schulzeit berücksichtigt werden. Ich hoffe, dass dem Kollegen Pöder dieser beschließende Teil klar ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das andere zwar im beschließenden Teil unklar war, in den Prämissen aber, was den Unterschied in der Lehrzeit und den Unterschied in der Ausbildung anbelangt, wo ich eine entsprechende Anpassung gewollt hätte, eigentlich klar war, aber das macht nichts. Hier ist es ganz klar. Ich will, dass die Schulzeit der Berufsbildung einheitlich für alle Kategorien auf 400 Stunden im Jahr festgesetzt wird, dass wir einheitlich drei Jahre Schulzeit haben, 400 Stunden mal drei, also eine Stundenanzahl von 1.200 Stunden insgesamt für alle verpflichtend vorschreiben und dass im Rahmen dieser Schulzeit verpflichtend, ohne Ausnahme, die zweite Sprache gelehrt wird - es ist haarsträubend, dass das bis heute nicht selbstverständlich ist - und dort, wo das Berufsbild einen massiven Kontakt mit dem Publikum vorsieht, auch Englisch und dort, wo das Berufsbild Fachkenntnisse in EDV vorsieht, auch EDV und Mathematik verstärkt gelehrt wird. Das ist im Grunde genommen nichts anderes als die Konkretisierung dessen, was die Landesregierung beschlossen hat. Zumal sie beim Beschluss des Mehrjahresplanes ausgespart hat zu definieren, wo das zu konkretisieren ist, wollte ich mit diesem Antrag diesem Defizit nachkommen.

Der Landesrat möge sich bitte eine andere Argumentation einfallen lassen als zu sagen, das passt nicht zur Frage, wie die Meisterprüfungen zu organisieren sind, zumal im Text drinnen steht, dass die Meisterprüfungen eine Fortsetzung der beruflichen Ausbildung sind und insofern ein direkter Zusammenhang herzustellen ist, wenn man nur will. Er möge sich eine andere Argumentation einfallen lassen als zu sagen, in

Deutschland herrsche Arbeitslosigkeit, wir könnten womöglich Englisch nicht vorsehen, weil es in Deutschland vorgesehen ist und dort deshalb Arbeitslosigkeit herrsche. Diese Argumentation, denke ich, möge er sich ersparen, weil sie mich nicht überzeugt hat. Die Sozialpartnerschaft ist hier nicht betroffen. Insofern sind alle drei Argumente, die Sie vorhin ins Feld geführt haben, zumindest angesichts dieses Antrages, hinfällig. Im Sinne auch einer kreativen Leistung des Landtages würde ich Sie ersuchen, sich etwas anderes auszudenken.

KLOTZ (UFS): Kollegin Kury! Nehmen Sie sich nicht so sehr zu Herzen, dass der Landesrat versucht, irgendeinen Vorwand zu finden. Die Geschäftsordnung gibt Ihnen hundertprozentig Recht. Ihr Beschlussantrag betrifft das Thema. Infolgedessen ist das völlig außer Diskussion und der Antrag ist mehr als berechtigt. Ich freue mich, dass Kollegin Stocker noch da ist. Ich möchte das besonders ihr ins Gewissen reden. Ich glaube, dass sie auch heute noch Schul- und Bildungssprecherin der Südtiroler Volkspartei ist, oder nicht mehr? Frau Kollegin Stocker, Herr Landesrat Hosp, Herr Kollege Pahl und andere, die eigentlich für bildungspolitische, schulpolitische Fragen aufgeschlossen sind: Wie könnt Ihr das akzeptieren oder mittragen, dass es in der Berufsausbildung Lehrgänge gibt wie beispielsweise bei den Elektrikern – ich habe mich auch erkundigt -, die kein Italienisch mehr lernen, und Ihr wollt Italienisch in die erste Klasse Volksschule vorziehen? Also, das ist eine unglaubliche Ignoranz und ein unglaublich schwerwiegender politischer Fehler! Frau Kury möge mir gestatten, dass ich das auch von dieser Warte aus beleuchte, weil für mich dieser Aspekt fast noch wichtiger ist. Selbstverständlich sollen in der Berufsschule für alle verpflichtend die italienische und die englische Sprache unterrichtet werden. Ich hätte das sogar verpflichtend für alle unterstützt. Frau Kury sagt: Dort, wo es sinnvoll ist. Sie lässt Euch diesen Spielraum! Ich hätte gesagt, Englisch braucht heute auch jener, der nur die Berufsschule besucht. Informatik braucht heute jeder Spengler, jeder Mechaniker, jeder Fliesenleger, und Italienisch braucht er hundertprozentig. Ihr geht her ... Es tut mit leid, dass Frau Landesrätin Kasslatter nicht da ist. Nachdem sie immer mehr Bereiche an Frau Landesrätin Gnechi delegiert, dann schaffen wir bitte das Assessorat für die deutsche Schule ab, Kolleginnen und Kollegen! Ich schätze Frau Gnechi für ihren Bereich, für die italienische Schule und Ausbildung, aber wir haben immer noch ein Assessorat für die deutsche Schule und Ausbildung! Legen wir die zwei Assessorate zusammen und machen es so wie es Frau Kasslatter in der Praxis macht: Sie delegiert und verweist auf die Frau Gnechi. Schaffen wir die Frau Kasslatter bitte ab, wenn wir schon so weit gekommen sind! Das ist ungeheuerlich! Ich habe das zunächst nicht geglaubt, bis mir dann Leute, die ihre Kinder in der Berufsschule haben, bestätigt haben, dass sie tatsächlich keinen Unterricht in Italienisch haben. Ihr wollt aber die italienische Sprache in der ersten Klasse der Volksschule haben, nachher aber nicht mehr! Wenn Ihr diesen Weg beschreitet, dann ist von verantwortlicher Schul- und Bildungspolitik wirklich nichts mehr vorhanden. Ich kann nur sagen, dass ich dem Antrag hun-

dertprozentig zustimme und habe sonst nichts mehr anzufügen, außer dass man immer wieder hört, dass man Lehrlinge – es gibt sicherlich gute Betriebe, gute und anständige Lehrherrn, aber oft hört man, dass sie ausgenützt werden – zuerst in die Schule schickt, dann sollen sie, je reifer sie sind und je mehr Kraft sie zum Arbeiten haben, buggeln und dann sollen sie, in Gottes Namen, zur Prüfung antreten. Hier müssen wir wirklich an die Ausbildung denken. In den schönen Sonntagsreden – kurz vor den Wahlen werden sie von allen Seiten zunehmen - wird immer wieder von Humanressourcen gesprochen, und das hier, wird nicht durchgeführt! Also, damit habt Ihr jede Glaubwürdigkeit verloren!

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Wie schön doch die deutsche Sprache ist! Kollegin Kury hat im Zusammenhang mit mir von einer beschränkten Auffassung gesprochen, was ja eine Verunglimpfung und Beleidigung wäre. Wahrscheinlich wäre es besser und präziser gewesen, wenn sie von einer beschränkenden Auffassung, die ich hier vertrete, gesprochen hätte. Die beschränkende Auffassung wäre richtiger, damit die Elektrik in diesem Haus gut funktioniert. Das merkt man auch aus der Mitteilung der Kollegin Klotz, die ...

KLOTZ (UFS): *(unterbricht)*

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Aus der Eigendefinition "Leviten lesen", ... Frau Klotz setzt sich mit wichtigen Argumenten auseinander, ohne allerdings die entsprechende Gesprächspartnerin, nämlich Frau Landesrätin Kasslatter, hier zu haben. Deshalb möchte ich in ihrer Abwesenheit allfällige Verunglimpfungen, die vielleicht in diesen "Leviten lesen" beinhaltet waren, zurückweisen.

Zu den Inhalten, die in der Diskussion eine gewisse Bedeutung gehabt haben, Folgendes. Sie merken mir an, dass ich sehr intensiv ersuche, auch eine andere Argumentation zu finden als jene, die die Frau Kollegin Kury vorher nicht so sehr überzeugend vorgetragen hat. Erstens halte ich es als einen Fehler, die Jahresstundenanzahl einheitlich zu erhöhen. Die Berufe, die Berufsbilder, die Sektoren sind sehr unterschiedlich. Es wird deshalb richtig und vernünftig sein, dass die zuständigen Organe dieser Unterschiedlichkeit und Komplexität des Lehrstoffs entsprechend auch unterschiedlich lange Berufsschulzeiten definieren.

Zweitens gibt es gute Gründe, um die Position, die hier im Zusammenhang mit der italienischen und englischen Sprache und mit der Informatik zum Ausdruck gebracht wird, zu unterstützen, nur ist es nicht sehr viel Neues. Aus dem Berufsbildungsplan ist zurecht zitiert worden, was Nachweis genug sein dürfte, dass die Landesregierung just auf diesem Wege ist, weshalb das Aufkochen dieses Themas in Form dieses Beschlussantrages mehr als unnötig erscheint.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 2 ab. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen, weil die Abgeordnete Klotz die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt hat. Der Beschlussantrag wird mit 5 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend die Anerkennung der Berufstitel "Küchenmeister", "Diätetisch geschulter Koch" und "Diplomierter Diätkoch" im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Ordine del giorno n. 3, presentato dal consigliere Leitner, concernente il riconoscimento dei titoli professionali di maestro di cucina, cuoco dietista e cuoco dietista diplomato nella pubblica amministrazione.

Gesunde Ernährung genießt bei den meisten Menschen heute einen sehr hohen Stellenwert. Die Erkenntnis, dass viele Krankheiten auf einer falschen Ernährung gründen, setzt sich in immer breiteren Kreisen der Bevölkerung durch. Dieser Entwicklung trägt auch der Südtiroler Köcheverband verstärkt Rechnung. Hierzu wurden mehrere Publikationen bzw. Kochbücher veröffentlicht, die entscheidend zu einer zusätzlichen Meinungsbildung beitragen. In Zeiten diverser Lebensmittelkandale ist es daher besonders wichtig, dass auch die Qualität der Lebensmittel den gebührenden Stellenwert bekommt. Küchen- und Abteilungsleiter müssen befähigt sein, eine höhere Lebensmittelsicherheit zu garantieren.

Eine gediegene Weiterbildung, die sich auf internationale Standards ausrichtet, ist ein wichtiger Garant für die notwendige Qualität im Beruf. Wer die Verbandszeitschrift des Südtiroler Köcheverbandes liest, kann sich vom vielfältigen Angebot und der Qualität überzeugen. Dieser Verband kämpft jedoch auch mit Problemen. So werden mehrere anerkannte Berufstitel im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht bzw. nur beschränkt anerkannt, so wie etwa die Ausbildung zum "Diätetisch geschulten Koch" und "Diplomierten Diätkoch". Dies, obwohl diese hoch qualifizierte Ausbildung selbst von der Landesverwaltung finanziert, organisiert und durchgeführt wird. Bisher wird lediglich der Titel des Küchenmeister als Vorzugstitel bei Lehrkräften der gastgewerblichen Berufsschulen anerkannt.

Dies vorausgeschickt,

beauftragt

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung,

innerhalb der laufenden Legislaturperiode eine Regelung zu treffen, damit im Bereich der öffentlichen Verwaltung die in den Prämissen genannten Titel als Vorzugstitel gewertet werden.

Al giorno d'oggi, un'alimentazione sana è di grande valore per la maggior parte delle persone, e nella popolazione cresce sempre più la consapevolezza che molte malattie sono causate da un'alimentazione sbagliata. L'Unione cuochi dell'Alto Adige tiene sempre più conto di

questo sviluppo. Al proposito sono usciti diversi libri di cucina e altre pubblicazioni che contribuiscono decisamente al formarsi di una pubblica opinione in questo senso. Dunque, in tempi di diversi scandali alimentari, è fondamentale dare l'importanza adeguata anche alla qualità dei generi alimentari. I capocuochi e i loro collaboratori nei diversi reparti di cucina devono essere in grado di garantire che i prodotti utilizzati siano del tutto affidabili.

Un accurato aggiornamento orientato su standard internazionali è un notevole elemento di garanzia del necessario livello di qualificazione professionale. Chi legga la rivista dell'Unione cuochi dell'Alto Adige si convincerà della varietà dell'offerta e del livello di qualità. Quest'associazione deve però combattere con diversi problemi. Certi titoli non sono affatto riconosciuti, o lo sono solo in parte, nella pubblica amministrazione: p.es. quelli dei corsi per cuoco dietista e cuoco dietista diplomato. Ciò accade nonostante il fatto che questi corsi di formazione altamente specializzati sono finanziati, organizzati ed effettuati dalla stessa amministrazione provinciale. Finora solo il titolo di maestro di cucina è riconosciuto come titolo preferenziale per gli insegnanti delle scuole alberghiere.

Ciò premesso,

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

incarica

la Giunta provinciale

di emanare, entro la legislatura corrente, una normativa per cui i titoli citati in premessa siano riconosciuti dalla pubblica amministrazione come titoli preferenziali.

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner zur Erläuterung.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Hier handelt es sich um ein Thema, das zumindest denjenigen nicht neu ist, die sich mit der Materie in den vergangenen Jahren zu befassen hatten. Ich erinnere daran, dass ich im Dezember 1996 eine Anfrage an die Landesregierung gestellt habe, worin ich darauf verwiesen habe, dass in Innsbruck solche Kurse bereits stattgefunden haben. Ich habe gefragt, was in Südtirol diesbezüglich geschieht. Landesrat Saurer hat mir damals darauf geantwortet, dass an der Hotel-fachschule Kaiserhof in Meran erstmals im laufenden Schuljahr 1996-1997 ein Lehrgang für diätetisch geschulter Koch von 210 Unterrichtsstunden durchgeführt wurde und dass 17 Teilnehmer die Ausbildung abgeschlossen haben. Im kommenden Schuljahr 1997-1998 ist die zweite Stufe in Form eines Aufbaulehrganges von 165 Unterrichtsstunden geplant. Der erfolgreiche Abschluss führt zur Berufsqualifikation "diplomierter Diätkoch". Diese Kurse wurden auch von der Landesregierung angeboten und über den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Mittlerweile gibt es eine Menge von Köchen, die diese Ausbildung gemacht haben. Vor kurzem war in den Zeitungen zu lesen, dass in diesen genannten Bereichen eine Reihe von Kursteilnehmern einen positiven Abschluss zu verzeichnen haben. Das Problem ist, dass diese Titel zwar vergeben werden, schlussendlich aber wenig Be-

deutung haben. Das wird von den Kursteilnehmern immer wieder reklamiert. Ausschließlich der Küchenmeister wird bei der gastgewerblichen Berufsschule anerkannt bzw. als Vorzugstitel gewertet, die anderen aber nicht.

In den Prämissen habe ich versucht, ein bisschen darauf hinzuweisen, wie wichtig heute die gesunde Ernährung ist, wie viel Wert darauf gelegt werden sollte. Die letzten Kochbücher, die auch in Südtirol erschienen sind, beinhalten zumindest Kapitel zu diesem Bereich. Der Stellenwert ist beachtlich gestiegen und das Bewusstsein in der Bevölkerung wurde in den vergangenen Jahren diesbezüglich auch wirklich gestärkt. Wenn sich also Leute die Mühe machen, sich in diesem Bereich spezifisch so auszubilden, dass sie auch zur allgemeinen Volksgesundheit ihren Beitrag leisten, dann soll das irgendwo doch auch honoriert werden! Es hat doch wenig Sinn, wenn die Südtiroler Landesregierung Kurse anbietet, die sie auch bezahlt bzw. fördert, dann aber einen Titel vergibt, der dann wenig bedeutet. Hier kann man wirklich von "Titel ohne Mittel" sprechen. Ich denke, dass es mit einer kleinen Maßnahme möglich wäre, auch diesen Ausbildungen die nötige Unterstützung zu geben, dass sie dann auch in der Praxis greifen.

Ich möchte dazu nicht recht viel mehr sagen. Die Dinge sind klar. Ich weiß, dass der Landesrat das Anliegen kennt. Ich hoffe, dass die Landesregierung einsichtig ist, diesen Schritt zu setzen, dass all jene, die sich für diese Bereiche, diese Materie ausbilden lassen, auch die Anerkennung bekommen, die ihnen zusteht. Jeder, der ein Mehr an Ausbildung hat, soll in gewissen Fällen, vor allem was die Bereiche der öffentlichen Verwaltung anbelangt, einen Vorzugstitel haben. Das ist das Anliegen des Beschlussantrages. Ich ersuche, dass er unterstützt wird. Ich weiß, dass gerade die Berufskategorie der Köche darauf warten, dass dieses Anliegen endlich einer positiven Lösung zugeführt wird.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Es ist sicher richtig, dass ein wesentliches Mehr an Ausbildung im Rahmen der Zuordnung öffentlicher Dienststellen berücksichtigt werden soll. Sie wissen, werte Kolleginnen und Kollegen, dass dies durch eine Änderung der Personaldienstordnung im Zusammenhang mit der Erreichung des Meisterbriefes in jüngerer Zeit auch schon geschehen ist. Was vielleicht noch nicht alle wissen, ist, dass das zusätzliche Thema des Diätkochs in Verhandlung steht und dass sich Kollege Saurer darum sehr bemüht. Es geht darum zu sehen, ob es wirklich ein wesentliches Mehr an Ausbildung ist, weil man ja nicht sagen kann, dass jeder Kurs, der für sich wertvoll ist - jeder zweite, dritte, vierte und fünfte Kurs ist auch noch wertvoll -, zu einer dienstrechtlichen Besserstellung führen muss. Wenn die Überprüfung der Sachlage durch die zuständigen Dienststellen zur Erkenntnis führen sollte, dass es sich um eine wesentliche Besserstellung in der Ausbildung handelt, dann können wir davon ausgehen, dass diesem Petitum auch nachgekommen werden wird. Ich gehe aber nicht davon aus, dass man diesen Verhandlungen vorgreifen kann. Hier handelt es sich um eine detaillierte Überprüfung des

Umfangs, der jeweils in den Bereichen "diätetisch geschulter Koch", "diplomierter Diätkoch" und "Küchenmeister" geleistet wird. Deshalb kann man das nicht über einen Kamm scheren und eine Entscheidung jetzt gewissermaßen vorwegnehmen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3 ab. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen, weil der Abgeordnete Leitner die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt hat. Bei 4 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben. Im Sinne von Artikel 81 Absatz 5 unterbreche ich die Sitzung für fünf Minuten.

ORE 17.38 UHR

ORE 17.43 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir stimmen erneut über den Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 3 ab. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen, weil der Abgeordnete Leitner die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt hat. Der Beschlussantrag wird mit 4 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen abgelehnt.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

HERMANN THALER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte ab: mit 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

I. ABSCHNITT

DIE MEISTERAUSBILDUNG IM GASTGEWERBE

Art. 1

Ziel der Ausbildung

1. Nach dem VI. Kapitel des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“, wird folgendes Kapitel und folgender Artikel eingefügt:

„VI. KAPITEL-bis

Die Meisterprüfung

Art. 53-bis (*Ziel der Ausbildung*)

1. Die Meisterausbildung ist eine Aufstiegsfortbildung, in welcher jene unternehmerischen, berufspädagogischen, berufstheoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in einem Betrieb oder zur selbständigen Betriebsführung befähigen und in besonderem Maße zur Ausbildung junger Mitarbeiter qualifizieren.

2. Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung kann die Landesverwaltung entsprechende Lehrgänge organisieren oder die Berufsorganisationen beauftragen, solche Lehrgänge für gesamte Prüfungsteile oder für einzelne Module durchzuführen, wobei die entsprechenden Kosten im Ausmaß von bis zu 90 Prozent erstattet werden.

3. Um die Meisterausbildung zu fördern, kann das Land überdies Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Wettbewerbe, Informationsveranstaltungen und Studienreisen organisieren sowie Erhebungen und Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen."

CAPO I

LA FORMAZIONE DI MAESTRO NEL SETTORE ALBERGHIERO

Art. 1

Obiettivi della formazione

1. Dopo il titolo VI della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, recante "Norme in materia di esercizi pubblici", sono inseriti il seguente titolo e il seguente articolo:

"TITOLO VI-bis

L'esame di maestro

Art. 53-bis (Obiettivi della formazione)

1. La formazione di maestro è un percorso formativo tendente alla progressione professionale, nel quale vengono trasmesse le conoscenze e le abilità imprenditoriali, pedagogico-professionali, teorico-professionali e pratiche necessarie a svolgere compiti di responsabilità in un'azienda oppure a gestirla autonomamente e che qualificano in special modo alla formazione di giovani collaboratori.

2. L'amministrazione provinciale può organizzare corsi di preparazione all'esame di maestro artigiano o incaricare le associazioni di mestiere dell'organizzazione di questi corsi per parti d'esame o per singoli moduli, rifondendo le spese fino alla copertura del 90 per cento delle stesse.

3. Per promuovere la formazione di maestro, l'amministrazione provinciale può inoltre organizzare convegni, seminari, mostre, concorsi, manifestazioni a carattere informativo e viaggi di studio nonché effettuare in proprio o tramite terzi rilevazioni e indagini."

Hierzu ist von der Abgeordneten Kury ein Abänderungsantrag eingebracht worden, der wie folgt lautet: Der vorgeschlagene Absatz 2 des Artikels 53-bis des LG 58/88 erhält folgende Fassung:

"2. Zur Erreichung dieses Ziels organisiert die Landesverwaltung Meisterprüfungen und die entsprechenden Vorbereitungskurse."

Il comma 2 dell'articolo 53-bis della legge provinciale n. 58/88 è così sostituito:

"2. Per realizzare tale obiettivo l'amministrazione provinciale organizza gli esami di maestro artigiano e i relativi corsi di preparazione."

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (GAF-GVA): Mein Antrag ist ziemlich schnell erklärt. Er betrifft die Wiederherstellung des Textes, wie er in dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf enthalten war. Ich denke, das ist ein wichtiger Artikel. Landesrat Frick! Bitte erzählen Sie mir nicht, dass das bereits bis jetzt in der Gastgewerbeordnung bestanden hätte. In der Handwerksordnung war das so, aber in der Gastgewerbeordnung gab es keine 90-prozentige Vergütung für Kurse in Eigenregie.

Um was geht es hier? Es geht darum, dass in den entsprechenden Gesetzen in der Kommission der Passus, dass das Land die Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung organisiert und abhält, mit dem Passus "das Land kann" ersetzt worden ist, aber auch, dass die entsprechenden Berufsorganisationen diese Vorbereitungskurse organisieren können und dabei jeweils 90 Prozent der Spesen vom Land vergütet bekommen. Was heißt das im Konkreten? Im Konkreten heißt das, dass damit Bildungsstrukturen in Südtirol verdoppelt werden. Wir haben auf der einen Seite die Berufsschulen bzw. auch die ausgebildeten Lehrer, die das machen, und parallel dazu machen die entsprechenden Verbände, nämlich der Handwerkerverband, der HGV usw. ihre Kurse in Eigenregie. Ich denke, dass damit die Gefahr besteht, dass vorhandene Strukturen nicht genutzt werden und dass damit dem Land diese Art der Organisation letztendlich teurer zu stehen kommt.

Ich möchte gleich auf das eingehen, das Landesrat Frick jetzt dazu sagen wird, nämlich, dass die Berufsorganisationen nur 90 Prozent zurück bekommen und in Wirklichkeit 10 Prozent selber bezahlen. Dem muss gleich entgegengehalten werden, dass diese 10 Prozent ohne weiters mit den Beiträgen gedeckt sind, die die Absolventen bezahlen, die sie beim Land bezahlen und die sie im selben Ausmaß auch bei den Berufskategorien zu bezahlen haben. Insofern haben wir de facto eine 100-prozentige Spesendeckung. Ich frage mich, warum sich das Land das antun soll. Ich denke, wenn die Vorbereitung auf die Meisterprüfung mit der Ausbildung und Weiterbildung generell gleichgestellt wird, dann sollen doch die gleichen Regeln herrschen wie sie bei der Weiterbildung generell herrschen, nämlich das Land organisiert in Eigenregie oder das Land beauftragt im Sinne des Subsidiaritätsprinzips mit der Durchführung dieser Kurse akkreditierte Bildungseinrichtungen, und dafür gibt es hoffentlich eine einheitliche Rückvergütung von 80 Prozent. So läuft es bei der Weiterbildung. Wenn, was weiß ich, die verschiedenen Weiterbildungseinrichtungen eine Fortbildung, eine Tätigkeit anbieten und diese Tätigkeit ausüben, dann bekommen sie, wenn sie akkreditiert sind und sich in regelmäßigen Abständen überprüfen lassen, eventuell Zertifikate machen, die in Südtirol jetzt lobenswerter Weise von vielen gemacht werden, 80 Prozent als Beitrag. Ich denke, das soll einheitlich gemacht werden. Ich kann nicht verstehen, warum einige Kategorien wieder einmal bevorteilt werden und dabei auch noch die Gefahr besteht, dass diese Vorbereitungskurse nicht ein einheitliches Qualitätsangebot südtirolweit darstellen. Ich denke, im Sinne der Einsparung, im Sinne der Vereinheitlichung, im Sinne auch der Gleichbehandlung von Bildungseinrichtungen und im Sinne von Sicherung von gleichwertiger Qualität ist die Formulierung, die die

Kommission getroffen hat, abzulehnen und die ursprüngliche von der Landesregierung einstimmig beschlossene Version wieder einzuführen.

KLOTZ (UFS): Ich möchte den Landesrat ersuchen uns zu erklären, wie es in der Praxis gehandhabt wird. Soweit ich informiert bin, gibt es bereits solche Kurse. Ich möchte wissen, ob sie von der jeweiligen Berufsgruppe autonom organisiert werden oder wie es gehandhabt wird. Kann-Bestimmungen sind immer eine leidige Angelegenheit. Zur Vorbereitung also kann die Landesregierung entsprechende Lehrgänge organisieren. Heißt das, wenn das nicht schon in anderer Weise organisiert wird? Was soll das bedeuten? Wenn dem so wäre, dann muss ich schon der Kollegin Kury zustimmen. Ich habe diesbezüglich nicht den notwendigen Einblick. Deswegen warte ich auf Ihre Erklärung. Ansonsten müsste ich schon der Frau Kury recht geben, dass man das einheitlich festsetzt, so dass auch der Kandidat weiß, woran er ist. Wenn schon soll für alle die Möglichkeit bestehen. Man soll Standards, so wie es jetzt immer wieder von der Landesrätin noch für die deutsche Schule gebraucht wird, einführen. Wenn es um Kursangebote und Prüfungsprogramme geht, dann nehme ich an, dass wir auch hier einen gewissen Standard sichern müssen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Selbstverständlich unterstütze ich diesen Antrag, weil ich fest davon überzeugt bin, dass es richtig und notwendig ist, dass die Kurse einheitlich gemacht werden. In dem Moment, in dem ich Berufsorganisationen einschalte, läuft man Gefahr – es gibt Leute, die keinen Berufsvereinigungen angehören und die auch nicht dabei sein wollen –, dass es hier auch Ungleichbehandlungen geben kann. Ich sehe schon die Gefahr, dass Leute bevorzugt werden. Auch angesichts der Kenntnisse, die ich über diese Verbände habe, habe ich nicht das Vertrauen – das sage ich ganz deutlich – und möchte auf jeden Fall, dass die Organisation und Durchführung der Kurse einheitlich bei der Landesverwaltung bleibt. Deshalb unterstütze ich diesen Antrag.

KURY (GAF-GVA): Nachdem Frau Klotz eine Frage an den Landesrat gestellt hat, möchte ich meine Antwort geben, um zu schauen, ob der Landesrat darauf dasselbe antwortet. Es ist so, dass im bereits zitierten Artikel 28 der Handwerksordnung sehr wohl drinnen steht, dass die Kosten bis zu 90 Prozent rückvergütet werden können. Was ich jetzt mit meiner Wortmeldung beabsichtige, ist, dem Landesrat zuzuvorkommen, damit er nicht diese Regelung als generelle Regelung hinstellt, weil wir das momentan in das Gesetz der Gastgewerbeordnung einfügen. Dort bestand die Rückvergütungsmöglichkeit von bis zu 90 Prozent bisher nicht. Beim Handwerk gab es das schon, allerdings im Höchstmaß von 90 Prozent, aber in den anderen Kategorien wie im Gastgewerbe und im Handel gab es das bisher nicht. Mit dieser Einfügung würde man de facto, wie bereits ausgeführt, eine 100-prozentige Rückvergütung der Spesen für die Verdoppelung eines Dienstes in Südtirol gewähren, damit das Geld

zum Fenster hinausschmeißen und keine einheitliche Ausbildung oder Fortbildung garantieren. Parallel dazu – ich möchte das, was der Abgeordnete Leitner gesagt hat, unterstützen – sehe auch ich die Gefahr einer möglichen ungerechten Behandlung, wenn ich einen falschen Kurs besucht habe. Jemand könnte sich nämlich dafür rächen, dass man den Kurs anderswo besucht hat.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Die Kommission hat mit dem fraglichen Passus die ursprüngliche Formulierung der Landesregierung ergänzt. Der Kommissionstext entspricht im Übrigen dem, was ausdrücklich in der Handwerksordnung entweder durch das Gesetz Nr. 79 oder über einen Passus zur Anwendung kam, der besagt, dass für alles, was beim Gastgewerbe nicht eigens geregelt ist, die entsprechende in der Handwerksordnung enthaltene Regelung zur Anwendung kommt. Das gilt auch in den anderen Sektoren. Das ist der Rechtsbestand. Wir gehen davon aus, dass es so bleiben soll, wie es heute besteht. Wichtig ist vielleicht für Euch in der Bewertung die Information, dass es in der Landesverwaltung keine Absicht gibt, von der Praxis abzuweichen. Die Praxis ist, dass in der Regel die Landesverwaltung alle diese Kurse selbst gestaltet – darüber ist erst vor kurzem geredet worden - und diese Ausrichtung ist für die Zukunft bestätigt.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Abänderungsantrag ab.

KURY (GAF-GVA): Ich ersuche um namentliche Abstimmung.

PRÄSIDENT: Die Abgeordnete Kury und zwei weitere Abgeordnete haben die namentliche Abstimmung beantragt. Es wurde die Nummer 28 gezogen:

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): Nein.

THALER H. (SVP): Nein.

THALER ZELGER (SVP): Nein.

THEINER (SVP): (Abwesend)

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Enthalten.

ZENDRON (GAF-GVA): (Assente)

ATZ (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Nein.

BERGER (SVP): (Abwesend)

CIGOLLA (Il Centro): No.

DENICOLÒ (SVP): (Abwesend)

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): (Assente)

DURNWALDER (SVP): Nein.

FEICHTER (SVP): (Abwesend)

FRICK (SVP): Nein.

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): No.

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): Nein.

KASSLATTER MUR (SVP): (Abwesend)

KLOTZ (UFS): Ja.

KURY (GAF-GVA): Ja.

LADURNER (SVP): (Abwesend)

LAIMER (SVP): Nein.

LAMPRECHT (SVP): Nein.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ja.

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): Sì.

MESSNER (SVP): Nein.

MINNITI (AN): (Assente)

MUNTER (SVP): Nein.

PAHL (SVP): Nein.

PÖDER (UFS): Ja.

PÜRGSSTALLER (SVP): Nein.

SAURER (SVP): (Abwesend)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 5 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung ist der Abänderungsantrag abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 1? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 2

Anwendungsbereich

1. Nach Artikel 53-bis des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 53-ter (Anwendungsbereich)

1. Die Meisterprüfung kann in jenen gastgewerblichen Berufen abgelegt werden, die von der Landesregierung festgelegt werden.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterausbildung im Gastgewerbe ist ein entsprechendes Berufsbild. Dieses Berufsbild wird von der Landesregierung nach Anhören der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen genehmigt.“

Art. 2

Ambito di applicazione

1. Dopo l'articolo 53-bis della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è inserito il seguente articolo:

„Art. 53-ter (Ambito di applicazione)

1. L'esame di maestro può essere sostenuto per le professioni del settore alberghiero che vengono stabilite dalla Giunta provinciale.
2. Presupposto per l'ammissione alla formazione di maestro nel settore alberghiero è l'esistenza del relativo profilo professionale. Tale profilo professionale è approvato dalla Giunta provinciale, sentite le organizzazioni più rappresentative a livello provinciale.“

Gibt es diesbezüglich Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Artikel 2 ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 3

Zulassung zu den Prüfungen

1. Nach Artikel 53-ter des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 53-quater (Zulassung zu den Prüfungen)

1. Zur Meisterprüfung im Gastgewerbe sind Personen zugelassen, die
a) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach bestandener Lehr- oder Fachschulabschlussprüfung nachweisen, oder

b) eine mindestens siebenjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

2. Zur Berechnung der Berufspraxis laut Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden Saisonbeschäftigungen von wenigstens acht Monaten im Jahr als ganzes Jahr gewertet.

3. Zur Prüfung über Unternehmensführung werden Personen zugelassen, die im Besitz eines Lehrabschlussdiploms oder eines Fachschuldiploms sind oder eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im betreffenden Beruf nachweisen.

4. Nach Anhören der zuständigen Prüfungskommission dürfen auch Personen mit gleichwertigen Voraussetzungen zu den Prüfungen zugelassen werden.

5. Das Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen wird an den Direktor/die Direktorin der Abteilung Handwerk gestellt.

6. Die Zulassung oder die Nichtzulassung wird dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung des Gesuchs mitgeteilt. Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden. Falls die Landesregierung nicht innerhalb von 30 Tagen entscheidet, gilt das Gesuch als angenommen.“

Art. 3

Ammissione agli esami

1. Dopo l'articolo 53-ter della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è inserito il seguente articolo:

„Art. 53-quater (Ammissione agli esami)

1. All'esame di maestro nel settore alberghiero è ammesso chi:

a) attesti un'esperienza professionale di almeno tre anni maturata nel periodo successivo all'esame di fine apprendistato o di qualifica professionale, oppure

b) attesti un'esperienza professionale di almeno sette anni nell'attività oggetto dell'esame.

2. Ai fini del computo dell'esperienza professionale di cui alle lettere a) e b) del comma 1 sono valutate come anno intero le occupazioni stagionali della durata non inferiore a otto mesi all'anno.

3. All'esame di gestione aziendale è ammesso chi attesti di essere in possesso del diploma di fine apprendistato o di qualifica professionale o chi attesti un'esperienza professionale di almeno cinque anni nell'attività relativa.

4. Agli esami possono essere ammesse anche persone in possesso di requisiti equivalenti, sentita la competente commissione d'esame.

5. La richiesta di ammissione agli esami va presentata al direttore/alla direttrice della Ripartizione artigianato.

6. L'ammissione all'esame o il diniego dell'ammissione sono comunicate al/alla richiedente entro 30 giorni dalla presentazione della domanda. Avverso il diniego può essere presentato ricorso alla Giunta provinciale entro il termine di 30 giorni dal ricevimento della comunicazione. Nel caso in cui la Giunta provinciale non decida entro il termine di 30 giorni, la domanda si considera approvata."

Gibt es diesbezüglich Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Artikel 3 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 4

Teile der Meisterprüfung

1. Nach Artikel 53-quater des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 53-quinquies (Teile der Meisterprüfung)

1. Die Meisterprüfung im Gastgewerbe besteht aus folgenden vier Teilen:

- a) Unternehmensführung,*
- b) Ausbildungspädagogik,*
- c) Fachtheorie,*
- d) Fachpraxis.“*

Art. 4

Parti dell'esame di maestro

1. Dopo l'articolo 53-quater della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è inserito il seguente articolo:

“Art. 53-quinquies (Parti dell'esame di maestro)

1. L'esame di maestro nel settore alberghiero si articola nelle seguenti quattro parti:

- a) gestione aziendale;*
- b) pedagogia della formazione;*
- c) teoria professionale;*
- d) pratica professionale.“*

Gibt es diesbezüglich Wortmeldungen? Das Wort hat die Abgeordnete Kury.

KURY (GAF-GVA): In diesem Artikel ist ein Teil hinzugefügt worden. Diesen würde ich gerne vom zuständigen Landesrat erläutern haben.

Ich ersuche den Präsidenten, mit mir nicht grantig zu sein. Es ist nicht so, dass in dem Augenblick, in dem die SVP ihren internen Clinch beendet hat, die Sache für den Landtag gelaufen und jede Minute zu viel ist. Nachdem heute die SVP länger gebraucht hat und danach die Feststellung der Beschlussfähigkeit von Seiten des Fraktionssprechers Baumgartner beantragt wurde, dürfen Sie jetzt nicht mir Ihre Ungeduld zum Vorwurf machen. Deshalb sollte man den Text so verlesen, dass ihn jeder, der Lust hat, nachvollziehen kann. Danke vielmals, Herr Präsident!

PRÄSIDENT: Die Frage war, wieso in diesem Artikel 4 ein Teil hinzugefügt worden ist.

Frau Kury! Bitte wiederholen Sie die Frage.

KURY (GAF-GVA): Herr Landesrat! Im Begleitbericht steht, dass man hier einen vierten Teil der Meisterprüfung eingeführt hat. Ich würde Sie ersuchen, uns das zu erklären.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Darüber wurde bereits in der Kommission gesprochen. Deshalb überrascht es mich, dass wir das noch einmal besprechen. Ich bin jedoch froh, dass ich die Möglichkeit habe, dies nun auch im Plenum zu erklären. Ich erkläre es gerne, weil es ein großes Anliegen von uns ist. Man soll den betrieblichen Ablauf, man soll die Praxis kennen lernen und man soll über die Ausbildung auch einiges theoretisches Rüstzeug mitbekommen. Das alles setzt voraus, dass sich der Lehrherr in entsprechender Form nicht nur in seinem Beruf auskennt, sondern als Lehrherr auch Kompetenzen zusätzlicher Natur hat. Diese Kompetenzen sind im Bereich der Pädagogik, der Didaktik und auch der Psychologie zu orten. Wir wollen dies stärken und garantieren, dass man eine eigene Säule der Ausbildungspädagogik schafft, damit diesem Teil vom System her und grundsätzlich die entsprechende Aufmerksamkeit zugeordnet wird, sodass es in Zukunft keinen Meister mehr gibt, der nicht auch diesen Teil gemacht hat. Parallel dazu gibt es für jene, die früher die Meisterprüfung gemacht haben und infolgedessen diesen Teil noch nicht unterrichtet bekommen haben, aber trotzdem Lehrherren sind, weil sie eine Ausbildungsermächtigung haben, die Möglichkeit, sich auf diesen Teil vorzubereiten. Wir versuchen das durch entsprechende Angebote, auch durch Angebote der Berufsverbände nachzuholen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 4 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 5
Prüfungen

1. Nach Artikel 53-quinquies des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 53-sexies (Prüfungen)

1. Die Prüfungsprogramme werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin nach Anhören der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen und der zuständigen Prüfungskommission genehmigt.

2. Die Bewerber/Bewerberinnen können die Prüfung in deutscher oder in italienischer Sprache ablegen.

3. Bereits abgelegte Teile der Meisterprüfung verfallen, wenn die gesamte Prüfung nicht innerhalb von sechs Jahren erfolgreich abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige

Abteilungsdirektor/die zuständige Abteilungsdirektorin eine Fristverlängerung gewähren.

4. Die Meisterprüfung gilt als bestanden, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin in allen Prüfungsteilen positive Leistungen erbracht hat oder von ihnen befreit worden ist. Das Abschlussdiplom wird vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin ausgestellt."

Art. 5

Esami

1. Dopo l'articolo 53-quinquies della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è inserito il seguente articolo:

„Art. 53-sexies (Esami)

1. I programmi d'esame vengono approvati dall'assessore/assessora competente, sentite le organizzazioni più rappresentative a livello provinciale nonché la competente commissione d'esame.

2. I candidati/le candidate possono sostenere l'esame in lingua tedesca o italiana.

3. Le parti dell'esame di maestro già sostenute decadono, se l'intero esame non viene superato con esito positivo entro sei anni. In casi eccezionali, debitamente motivati, il direttore/la direttrice di ripartizione competente può concedere una proroga dei termini.

4. L'esame di maestro s'intende superato se il candidato/la candidata ha sostenuto con esito positivo tutte le parti dell'esame o se ne è stato/stata esonerato/esonerata. Il diploma finale viene rilasciato dall'assessore/assessora competente."

Hierzu ist ein Abänderungsantrag vom Abgeordneten Munter eingebracht worden.

Das Wort hat der Abgeordnete Munter zum Fortgang der Arbeiten.

MUNTER (SVP): Ich ziehe diesen Abänderungsantrag und alle anderen Abänderungsanträge zu weiteren Artikeln zurück.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Artikel 5 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 6

Prüfungskommissionen

1. Nach Artikel 53-sexies des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 53-septies (Prüfungskommissionen)

1. Die Prüfungskommission für Unternehmensführung und Ausbildungspädagogik setzt sich zusammen aus

a) dem Direktor/der Direktorin oder einer Lehrperson einer Berufs- oder einer Fachoberschule oder einem anerkannten Experten/einer anerkannten Expertin mit mehrjähriger Erfahrung im Ausbildungsbereich als Vorsitzender/als Vorsitzende,

b) *zwei Sachverständigen aus dem Bereich der Unternehmensführung und der Ausbildungspädagogik, davon mindestens ein Arbeitgeber/eine Arbeitgeberin aus dem Bereich Gastgewerbe.*

2. *Die Prüfungskommission für die Fachtheorie und Fachpraxis setzt sich zusammen aus*

a) *dem Direktor/der Direktorin oder einer Lehrperson einer Berufs- oder einer Fachoberschule oder einem anerkannten Experten/einer anerkannten Expertin mit mehrjähriger Erfahrung im Ausbildungsbereich als Vorsitzender/als Vorsitzende,*

b) *einem Meister/einer Meisterin aus dem jeweiligen Bereich oder einer als Sachverständiger/Sachverständige anerkannten Fachkraft mit mehrjähriger selbständiger Berufserfahrung,*

c) *einem/einer Sachverständigen im betreffenden Beruf.*

3. *Die Prüfungskommissionen werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin ernannt. Die Ernennung von Berufsschuldirektoren/-direktorinnen und Berufsschullehrern/-lehrerinnen erfolgt auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin der betroffenen Abteilung für Berufsbildung, jene der Mitglieder laut Absatz 2 Buchstabe*

b) *auf Vorschlag der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen, welche innerhalb von 30 Tagen ab Aufforderung an die für das Lehrlingswesen zuständige Abteilung zu übermitteln sind. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt die Ernennung ohne Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmitglied zu ernennen. Alle Kommissionsmitglieder bleiben fünf Jahre im Amt und können bestätigt werden.*

4. *Das Landesamt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung kann sich bei den Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten im Rahmen der Prüfungen der Beratung externer Sachverständiger bedienen."*

Art. 6

Commissioni d'esame

1. *Dopo l'articolo 53-sexies della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è inserito il seguente articolo:*

„Art. 53-septies (Commissioni d'esame)

1. *La commissione d'esame in materia di gestione aziendale e pedagogia della formazione è così composta:*

a) *dal direttore/dalla direttrice o da un/un'insegnante di una scuola professionale o di un istituto tecnico oppure da un riconosciuto esperto/una riconosciuta esperta con esperienza pluriennale nel settore della formazione, quale presidente;*

b) *da due esperti/esperte nel settore della gestione aziendale e della pedagogia della formazione, dei/delle quali almeno uno/una dovrà essere un datore/una datrice di lavoro del settore alberghiero.*

2. *Per la teoria professionale nonché la pratica professionale la commissione è così composta:*

a) *dal direttore/dalla direttrice o da un/un'insegnante di una scuola professionale o di un istituto tecnico oppure da un riconosciuto esperto/una riconosciuta esperta con esperienza pluriennale nel settore della formazione, quale presidente;*

b) *da un maestro/una maestra nell'attività oggetto dell'esame o da un lavoratore autonomo specializzato/una lavoratrice autonoma specia-*

lizzata, riconosciuto/riconosciuta come esperto/esperta in materia ed avente esperienza professionale pluriennale;

c) da un esperto/un'esperta nella relativa attività.

3. Le commissioni d'esame vengono nominate dall'assessore/assessora competente. La nomina di direttori/diretrici e di insegnanti di una scuola professionale avviene su proposta del direttore/della direttrice della relativa ripartizione per la formazione professionale, quella dei/delle componenti di cui al comma 2, lettera b), su proposta delle organizzazioni più rappresentative a livello provinciale. Tale proposta deve essere trasmessa alla ripartizione competente in materia di apprendistato entro 30 giorni dalla data di richiesta. In caso di inosservanza di questo termine la nomina avviene senza considerare il suddetto diritto di proposta. Per ciascun/ciascuna componente della commissione deve essere nominato/nominata un/una supplente. Tutti i/le componenti rimangono in carica cinque anni e possono essere riconfermati/riconfermate.

4. Per i lavori di preparazione e di correzione nell'ambito degli esami, l'Ufficio provinciale apprendistato e maestro artigiano può avvalersi della consulenza di esperti esterni/esperte esterne."

Gibt es diesbezüglich Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Artikel 6 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 7

Befreiung von Prüfungen

1. Nach Artikel 53-septies des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 53-octies (Befreiung von Prüfungen)

1. Bewerber/Bewerberinnen können von einzelnen Prüfungsfächern oder Prüfungsteilen befreit werden, wenn sie eine Qualifikation nachweisen, die dem Inhalt des Prüfungsprogramms entspricht.

2. Die Befreiung wird vom zuständigen Abteilungsdirektor/von der zuständigen Abteilungsdirektorin auf der Grundlage eines obligatorischen Gutachtens der zuständigen Prüfungskommission verfügt. Die Gutachten der Prüfungskommissionen sind innerhalb von 30 Tagen ab Anforderung abzugeben. Läuft diese Frist ab, ohne dass das Gutachten übermittelt worden ist oder die Prüfungskommission Ermittlungsbedarf angemeldet hat, so steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor/der zuständigen Abteilungsdirektorin frei, unabhängig von der Einholung des entsprechenden Gutachtens vorzugehen.

3. Gibt es Präzedenzfälle oder schreiben Rechtsvorschriften die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen vor, so steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor/der zuständigen Abteilungsdirektorin frei, unabhängig von der Einholung des Gutachtens der Prüfungskommission laut Absatz 2 zu entscheiden."

Art. 7

Esonero da esami

1. Dopo l'articolo 53-septies della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è inserito il seguente articolo:

"Art. 53-octies (Esonero da esami)

1. I candidati/le candidate possono essere esonerati/esonerate dall'obbligo di sostenere le prove in singole materie o intere parti d'esame, se dimostrano di aver acquisito una qualificazione corrispondente ai contenuti previsti dal programma d'esame.

2. L'esonero è disposto dal competente direttore/dalla direttrice di ripartizione su parere obbligatorio della competente commissione d'esame. I pareri delle commissioni d'esame devono essere rilasciati entro 30 giorni dalla richiesta. In caso di decorrenza del termine senza che sia stato comunicato il parere o senza che la commissione d'esame abbia presentato esigenze istruttorie, è in facoltà del direttore/della direttrice di ripartizione competente procedere indipendentemente dall'acquisizione del parere.

3. Nei casi in cui vi siano dei precedenti o delle disposizioni normative che impongono il riconoscimento di titoli conseguiti all'estero, il direttore/la direttrice di ripartizione competente può assumere una decisione, indipendentemente dall'acquisizione del parere della commissione d'esame di cui al comma 2."

Wer möchte das Wort? Abgeordnete Klotz! Sie haben das Wort, bitte.

KLOTZ (UFS): Herr Landesrat! Ich hätte eine Frage betreffend den Ablauf der Frist. Wenn nicht innerhalb der 30 Tage dieses obligatorische Gutachten eintrifft, dann steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor frei, unabhängig von der Einholung des entsprechenden Gutachtens vorzugehen. Ich wäre der Meinung, dass dann die Prüfung zu erlassen ist. Dadurch bringt man den Abteilungsdirektor doch auch in eine schwierige Situation, wenn er entscheiden muss. Ich würde sagen, wenn sich die Kommission innerhalb der 30 Tage nicht einigen kann, dann soll das, wie in anderen Fällen, zugunsten des Kandidaten ausgelegt werden. Letzten Endes kann dann der Kandidat oder die Kandidatin benachteiligt werden. Die Kandidaten haben ein Recht auf Sicherheit auch in diesem Bereich. Wenn die Kommission sagt, wir erkennen das nicht als gleichwertig an, dann ist das eine klare Entscheidung. Wenn die Kommission sagt, wir erkennen es an, dann ist das auch eine klare Entscheidung. Ansonsten bin ich der Meinung, geht eine solche Regelung, was die Rechtssicherheit anbelangt, nicht in Ordnung. Auch sonst, nicht nur vor Gericht, heißt es immer "im Zweifelsfall für den Betroffenen". Dem Abteilungsdirektor das hier freizustellen, scheint mir die schlechteste Lösung zu sein.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Die Norm ist geschaffen worden, um den Antragsteller zu favorisieren. Auf diese Art und Weise wird die Entscheidungsfähigkeit des zuständigen Organs garantiert, was bisher in dieser Form nicht möglich war. Wichtig ist zu wissen, dass nicht die Kommission, sondern der Abteilungsdirektor Entscheidungsträger ist. Infolgedessen wird das Recht auf Entscheidung, so wie es formuliert ist, optimal gewährleistet. Der Abteilungsdirektor wird und muss entscheiden, selbst dann, wenn das Kollegial-

organ, das ein Gutachten abzugeben hätte, nicht zeitgerecht zusammenkommt oder sich nicht zusammenraufen konnte.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 7 ab: mit 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 8

Vorbereitungskurse

1. Nach Artikel 53-octies des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 53-novies (Vorbereitungskurse)

1. (gestrichen)

2. Den wirtschaftlich-rechtlichen Teil des Kurses und der Meisterprüfung können auf Antrag auch Personen ablegen, die eine berufliche Verwaltungstätigkeit von mindestens vier Jahren in einem Betrieb nachweisen.”

Art. 8

Corsi di preparazione

1. Dopo l'articolo 53-octies della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è inserito il seguente articolo:

“Art. 53-novies (Corsi di preparazione)

1. (soppresso)

2. Alla parte giuridico-economica del corso e dell'esame di maestro artigiano, su richiesta, possono essere ammesse anche le persone che vantino una quadriennale attività professionale nell'amministrazione di un'impresa.”

Das Wort hat die Abgeordnete Klotz.

KLOTZ (UFS): Ich möchte wissen, welchen Titel oder welche Befähigung er dann ganz konkret bekommt. Die Absolvierung eines solchen Kurses und die Ablegung der Meisterprüfung auch nur in einem bestimmten Bereich muss ja einen bestimmten Anreiz enthalten. Ich gebe zu, dass ich weder in der Kommission war noch habe ich mich eingehend mit der Materie befasst. Mich würde doch interessieren, wo der Anreiz liegt oder welche Qualifikation er dafür bekommt.

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Auf diese Art und Weise wird nur sichergestellt, dass, wenn ein Kurs seitens der Landesverwaltung ohnehin mit viel Aufwand organisiert wird, dies für Personen vorgesehen ist, die in der Regel mitarbeitende Frauen sind, die am Beruf selbst und vom Praktischen her daran nicht interessiert sind. Dieser Unternehmensführungsteil ist für sie aber sehr interessant. Wenn der Kurs bereits organisiert ist, dann sollen auch sie zugelassen werden. Die Motivation ist da. Es gibt bereits Anmeldungen und einschlä-

gige Versuche einfach aus der Erkenntnis heraus, dass das etwas Positives für die zukünftige Arbeit im Betrieb ist.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 8 ab: einstimmig genehmigt.

Art. 9

Regelung der Tätigkeit im Wellnessbereich

1. Nach dem VI. Kapitel-bis des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“, wird folgendes Kapitel und folgender Artikel eingefügt:

“VI. KAPITEL-ter

Regelung der Tätigkeit im Wellnessbereich

Art. 53-decies (Wellnesstrainer/Wellnesstrainerin)

1. Die Tätigkeit des Wellnesstrainers/der Wellnesstrainerin kann ausüben, wer volljährig und im Besitz des Abschlussdiploms eines Berufslehrganges mit theoretischer und praktischer Ausbildung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, ist.

2. Dem Wellnesstrainer/Der Wellnesstrainerin ist es gestattet, in Einrichtungen öffentlicher oder vorwiegend öffentlicher Körperschaften und in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben auch nicht-therapeutische Körpermassagen durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass er/sie eine spezifische Qualifikation für Wellnesstrainer/Wellnesstrainerinnen besitzt, die über eine im Detail mit Durchführungsverordnung zu regelnde Ausbildung und Berufserfahrung erlangt wird und mindestens jener entspricht, die im entsprechenden Teil in der Ausbildung zum Schönheitspfleger/zur Schönheitspflegerin laut Lehrplan vorgesehen ist.

3. Nähere Bestimmungen bezüglich Anerkennung werden mittels Durchführungsverordnung festgelegt.”

Art. 9

Regolamento dell'attività nel settore del benessere

1. Dopo il titolo VI-bis della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, recante “Norme in materia di esercizi pubblici”, sono inseriti il seguente titolo e il seguente articolo:

“TITOLO VI-ter

Regolamento dell'attività nel settore del benessere”

Art. 53-decies (Trainer del benessere)

1. Può svolgere l'attività del/della trainer del benessere chi è maggiorenne ed è in possesso del diploma di un corso di formazione professionale con formazione teorica e pratica ai sensi dell'articolo 5 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40.

2. Al/Alla trainer del benessere è consentito eseguire, in strutture pubbliche o prevalentemente pubbliche e in pubblici esercizi ricettivi, anche massaggi non terapeutici del corpo umano, purché il/la trainer possieda una qualifica specifica di trainer del benessere, conseguibile attraverso un percorso formativo e un'esperienza professionale definiti nel dettaglio con regolamento di esecuzione, e corrispondente almeno a quella prevista dalla parte del programma di insegnamento per la formazione degli estetisti/delle estetiste.

3. Ulteriori disposizioni per quanto riguarda il riconoscimento verranno stabilite con regolamento di esecuzione.”

Wer möchte dazu Stellung nehmen? Das Wort hat die Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (UFS): Im Absatz 2 steht, dass es dem Wellnesstrainer gestattet ist, in Einrichtungen öffentlicher oder vorwiegend öffentlicher Körperschaften und in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben – das geht in Ordnung, was die öffentlichen oder vorwiegend öffentlichen Körperschaften betrifft – auch nicht-therapeutische Körpermassagen durchzuführen. Was ist hier ganz konkret gemeint? Natürlich wird es diesbezüglich Missstimmungen oder Einwände seitens der Bademeister oder der richtig ausgebildeten Masseure geben, denn diese müssen das nicht auch nur zu therapeutischen Zwecken machen. Wird hier Massagetätigkeit im Sinne des Schönheitsprinzips gemacht? Ich weiß nicht, wie man das nennt. Dann frage ich mich, welche öffentlichen oder vorwiegend öffentlichen Körperschaften solche Dienste anbieten. Welche sind das? Ich gebe zu, dass ich davon keine Ahnung habe. Normalerweise führen öffentliche oder vorwiegend öffentliche Körperschaften doch vorwiegend therapeutische Körpermassagen durch und somit nicht nur, um jemandem eine straffere Haut wegen Zellulitis oder was auch immer zu verschaffen.

WILLEIT (Ladins): Herr Landesrat! Ich stelle Ihnen eine Frage, die nicht unbedingt den Artikel 9, sondern sämtliche Artikel im ersten Abschnitt betrifft. Auch ich habe den Fehler begangen, mich auf das Gesetz nicht genügend vorbereitet zu haben. Auch das kann passieren.

Ich habe eine ganz primitive Frage, die Sie mir sicherlich beantworten können. Welche selbständigen Betriebsarten im Gastgewerbe brauchen den Meisterbrief? Habe ich die Frage richtig gestellt? Was ich damit meine, haben Sie sicherlich verstanden. Was geschieht mit den bestehenden Betrieben, die sich irgendwie entfalten wollen? Was geschieht mit den Anlagen, die im Artikel 9 vorgesehen sind? Brauchen die Betreiber für solche Anlagen auch den Meisterbrief, um solche Wellnesseinrichtungen einbauen und führen zu können?

FRICK (Landesrat für Handel, Handwerk und Fremdenverkehr – SVP): Die Frage war: Welche Betriebsarten gibt es im Gastgewerbe, für die der Meisterbrief Voraussetzung ist? Keine! Der Meisterbrief ist eine höhere Ausbildung, die empfohlen wird, weil sie die betriebliche Tätigkeit erleichtert und die Chance auf Erfolg verbessert, und die im Übrigen auch insbesondere im Förderungswesen bevorzugt wird. Das heißt, dass es in Investitionsförderungsbereichen einen Zuschlag für denjenigen gibt, der den Meisterbrief hat.

Jetzt möchte ich zu den anderen Fragen Stellung nehmen. Die Frage war, was und wo das geschieht. Das eine war die nicht-therapeutische Körpermassage.

Wenn eine medizinische Implikation gegeben ist, dann handelt es sich um einen medizinischen Beruf. Die entsprechende Ausbildung ist auf einer ganz anderen Ebene angesiedelt und wird hier nicht geregelt. Wir reden von einer sogenannten Wohlfühlmassage in der Art, wie sie auch von Ihnen beschrieben wurde, die in der Regel unter das moderne und anwachsende Wellnesskonzept der Hotellerie fällt.

Die Frage ist, wo ich das machen kann. Für die Erbringung dieser Leistung und zur Garantie der Qualität braucht es eine gewisse Ausbildung, es braucht aber auch einen organisatorischen Hintergrund. Wir wollen nicht, dass das irgendjemand irgendwo macht. Deshalb schränken wir die Erbringbarkeit dieser so beschriebenen Dienstleistung auf Gastbetriebe – das war klar – und öffentliche oder vorwiegend öffentliche Körperschaften ein. Eine öffentliche Körperschaft wäre etwa die Badeanstalt einer Gemeinde. Eine vorwiegend öffentliche Körperschaft könnte zum Beispiel das neue Kurbad in Meran sein. Es ist zwar privatisiert worden, was das rechtliche Kleid angeht, innerhalb dieser privaten Körperschaft halten aber die öffentlichen Institutionen die Mehrheit. Das wäre die vorwiegende Beteiligung an dieser Körperschaft. Dies ist keine Dienstleistung, die mit den Sanitätsbetrieben zu tun hat.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 9 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

II. ABSCHNITT DIE MEISTERAUSBILDUNG IM HANDWERK

Art. 10

Ziel der Ausbildung

1. Artikel 27 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, „*Ordnung des Handwerks und der handwerklichen Berufsausbildung*“ erhält folgende Fassung:

„Art. 27 (Ziel der Ausbildung)

1. Die Meisterausbildung ist eine Aufstiegsfortbildung, in welcher jene unternehmerischen, berufspädagogischen, berufstheoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, welche zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in einem Betrieb oder zur selbständigen Betriebsführung befähigen und in besonderem Maße zur Ausbildung junger Mitarbeiter qualifizieren.

2. Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung kann die Landesverwaltung entsprechende Lehrgänge organisieren oder die Berufsorganisationen beauftragen, solche Lehrgänge für gesamte Prüfungsteile oder für einzelne Module durchzuführen, wobei die entsprechenden Kosten im Ausmaß von bis zu 90 Prozent erstattet werden.

3. Um die Meisterausbildung zu fördern, kann das Land überdies Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Wettbewerbe, Informationsveranstaltungen und Studienreisen organisieren sowie Erhebungen und Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.“

CAPO II
LA FORMAZIONE DI MAESTRO ARTIGIANO

Art. 10

Obiettivi della formazione

1. L'articolo 27 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, recante "Ordinamento dell'artigianato e della formazione professionale artigiana", è così sostituito:

„Art. 27 (Obiettivi della formazione)

1. La formazione di maestro è un percorso formativo tendente alla progressione professionale, nel quale vengono trasmesse le conoscenze e le abilità imprenditoriali, pedagogico-professionali, teorico-professionali e pratiche necessarie a svolgere compiti di responsabilità in un'azienda oppure a gestirla autonomamente e che qualificano in special modo alla formazione di giovani collaboratori.

2. L'amministrazione provinciale può organizzare corsi di preparazione all'esame di maestro artigiano o incaricare le associazioni di mestiere dell'organizzazione di questi corsi per parti d'esame o per singoli moduli, rifondendo le spese fino alla copertura del 90 per cento delle stesse.

3. Per promuovere la formazione di maestro, l'amministrazione provinciale può inoltre organizzare convegni, seminari, mostre, concorsi, manifestazioni a carattere informativo e viaggi di studio nonché effettuare in proprio o tramite terzi rilevazioni e indagini.”

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

Dr. CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Hierzu hat die Abgeordnete Kury einen Abänderungsantrag eingebracht.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zum Fortgang der Arbeiten.

KURY (GAF-GVA): Ich ziehe den Abänderungsantrag zurück, weil es hier um die Handwerksordnung geht. Es würde keinen Sinn machen, etwas anderes festzulegen als im bereits zitierten Artikel der Handwerksordnung schon drinnen steht.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Artikel 10 ab: mit 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 11

Anwendungsbereich

1. Artikel 28 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3, erhält folgende Fassung:

„Art. 28 (Anwendungsbereich)

1. Die Meisterprüfung kann in jenen Handwerksberufen abgelegt werden, die von der Landesregierung bestimmt werden.“

Art. 11

Ambito di applicazione

1. L'articolo 28 della legge provinciale 16 febbraio 1981, n. 3, è così sostituito:

“Art. 28 (Ambito di applicazione)

1. L'esame di maestro può essere sostenuto per tutte le attività artigiane stabilite dalla Giunta provinciale.”

Gibt es diesbezüglich Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Artikel 11 ab. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen, weil die Abgeordnete Kury die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt hat. Mit 11 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 18.38 UHR

SEDUTA 207. SITZUNG

8.5.2003

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (54)
Frick (46,52,60,66,69,74,79,83,84,86)
Holzmann (15)
Klotz (20,33,65,73,83,84,86)
Kury (22,45,46,47,50,57,62,72,73,74,78,79,88)
Leitner (18,68,73)
Minniti (37)
Munter (34,37,80)
Mussner (25,29,30,35)
Pöder (12,59)
Willeit (86)